



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

Land Niederösterreich
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung
Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

WST1-UG-84/031-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

08. September 2026

Betrifft

ÖBB- Infrastruktur AG und Land Niederösterreich; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Direktanbindung Horn“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	9
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	9
I.1 Abfallrechtlicher Konsens	11
I.2 Eisenbahnrechtlicher Konsens zur Sicherung der Eisenbahnkreuzungen	12
I.2.1 Sicherung der Eisenbahnkreuzung „Landesstraße B45 im Ortsgebiet der Gemeinde Breiteneich in Projekt-km 35,828 (Bestands-km 35,818)“	12
I.2.2 Sicherung der Eisenbahnkreuzung „Gemeindestraße im Ortsgebiet der Gemeinde Breiteneich in Projekt-km 36,039 (Bestands-km 36,025)“	12
I.2.3 Sicherung der Eisenbahnkreuzung in Projekt-km 39,455 (neue EK).....	12
I.3 Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen und -übergängen	13
I.3.1 Auflassungen öffentlicher Eisenbahnkreuzungen	13
I.3.2 Auflassungen nicht öffentlicher Eisenbahnübergänge	13
I.3.3 Auflassungen aufgrund Änderung der Trassenlage	14
I.3.4 Fristen	14
I.4 Forstrechtlicher Konsens	14
I.4.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 65.115 m²	14
I.4.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 25.942 m²	14
I.4.3 Ausgleichsmaßnahmen/ Ersatzaufforstungen	15
I.4.4 Rodungszweck	15
I.4.5 Fristen	15
I.5 Wasserrechtlicher Konsens	15
I.5.1 Versickerung der Oberflächenwässer der Park & Ride-Anlage des Bahnhofes Horn	16
I.5.2 Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Weingartsleitengraben (Gewässerkörper ID 316044).....	16

I.5.3	Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Breiteneicher Bach (Gewässerkörper ID 300132).....	16
I.5.4	Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Ellertgraben (Gewässerkörper ID 316265)	17
I.5.5	Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in einen namenlosen Graben Gst. Nr. 964/1	17
I.5.6	Einleitung von Bahn-, Straßen- und Hangwässern in den Maigenbach.....	17
I.5.7	Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen.....	18
I.5.8	Errichtung von Brücken und Durchlässen mit Gewässerquerungen	19
I.5.9	Dingliche Gebundenheit	19
I.6	Aufsichten.....	19
I.6.1	Eigenüberwachung (Aufsichten)	19
I.6.1.1	Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson	20
I.6.1.2	Deponietechnische Aufsicht	20
I.6.1.3	Deponietechnisch verantwortliche Person.....	20
I.6.1.4	Forstliche Bauaufsicht	21
I.6.1.5	Gewässerökologische Umweltbaubegleitung	21
I.6.1.6	Ökologische Umweltbaubegleitung (UBB).....	22
I.6.1.7	Örtliche Bauaufsicht	23
I.6.2	Bekanntgabe der bestellten Personen	23
I.6.3	Bekanntgabe des Baubeginns	24
I.7	Auflagen	24
I.7.1	Agrartechnik/Boden	24
I.7.2	Biologische Vielfalt/Ornithologie und Fledermäuse.....	24
I.7.3	Deponietechnik/Gewässerschutz	31
I.7.4	Eisenbahnbau inklusive. Eisenbahnkreuzungen sowie Straßen und Eisenbahnbetrieb	34
I.7.5	Erschütterungen.....	35
I.7.6	Forst- und Jagdökologie.....	35
I.7.7	Gewässerökologie.....	36
I.7.8	Lärmschutz	36
I.7.9	Luftreinhaltechnik und Klima.....	37
I.7.10	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	38
I.7.11	Wasserbautechnik.....	39

I.8	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 200	43
I.8.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)	43
I.8.2	Bauvollendung	43
I.8.3	Frist zur Umsetzung der Sicherungen der Eisenbahnkreuzungen	43
I.8.4	Bewilligungsdauer – Rodungen	43
I.8.4.1	Dauernde Rodungen	43
I.8.4.2	Befristete Rodungen	44
I.8.4.3	Ersatzaufforstungen	44
I.8.4.4	Wiederaufforstungen	44
I.8.5	Bewilligungsdauer –Wasserrecht	44
I.8.5.1	Versickerung sowie Einleitung von Bahnwässern und Straßenwässern (Pkte I.5.1, I.5.2, I.5.3, I.5.4, I.5.5, I.5.6)	44
I.8.5.2	Bauwasserhaltung (Pkt I.5.7)	45
I.9	Vorhabensbeschreibung	45
I.9.1	Projektziele	45
I.9.2	Übersichtslageplan des Gesamtvorhabens	48
I.9.3	Vorhabensbestandteil Kamptalbahn (ÖBB-Strecke 174 01)	48
I.9.3.1	Bestandsbeschreibung	48
I.9.3.2	Allgemeine Projektbeschreibung	50
I.9.3.3	Infrastrukturmaßnahmen entlang der Strecke	50
I.9.3.4	Infrastrukturmaßnahmen Bahnhof Horn:	51
I.9.3.5	Infrastrukturmaßnahmen Bahnhof Sigmundsherberg	52
I.9.3.6	Erweiterung der Park & Ride-Anlage Horn	52
I.9.3.7	Eisenbahnkreuzungen	53
I.9.3.7.1	Anpassungen	53
I.9.3.7.2	Auflassungen öffentlicher Eisenbahnkreuzungen	53
I.9.3.7.3	Auflassungen nicht öffentlicher Eisenbahnübergänge	54
I.9.3.7.4	Auflassungen aufgrund Änderung der Trassenlage	54
I.9.3.8	Entwässerung	54
I.9.3.8.1	Allgemeine Beschreibung	54
I.9.3.8.2	Einleitung Betriebsphase	55
I.9.3.8.3	Versickerung Betriebsphase	56
I.9.3.8.4	Indirekteinleitung Betriebsphase	59
I.9.3.8.5	Direkteinleitung über Bodenfiltermulde und Bahn-Kanal Betriebsphase	59
I.9.3.8.6	Einleitung über Retentionsbecken Betriebsphase	60
I.9.3.8.7	Hangwasserrückhaltung Retentionsbecken Betriebsphase	61
I.9.3.8.8	Bodenfilterbecken mit Einleitung Betriebsphase	62
I.9.3.8.9	P & R Anlage Versickerung Betriebsphase	62
I.9.3.9	Wasserhaltungsmaßnahmen samt Ableitung Bauphase	62
I.9.3.10	Brücken und Durchlässe mit Gewässerquerungen	64
I.9.3.11	Dauerhafte und befristete Rodungen	65
I.9.3.11.1	Allgemeine Ausführungen	65

I.9.3.11.2 Betroffene Flächen.....	65
I.9.3.12 Bauphasen	80
I.9.4 Vorhabensbestandteil Verlegung der Landesstraße B 45	81
I.9.4.1 Bestandsbeschreibung	81
I.9.4.2 Projektbeschreibung.....	81
I.9.4.3 Lageplan.....	82
I.9.4.4 Entwässerung.....	82
I.9.4.5 Wegenetz und Begleitmaßnahmen	82
I.9.4.6 Kunstbauten	83
I.9.4.7 Bauphasen	84
 Rechtsgrundlagen	 84
 Begründung	 86
 1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf.....	 86
 2 Vorbringen Beteiligter zur Auflage des Genehmigungsantrages	 87
2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 30. Dezember 2025	 87
 3 Stellungnahmen zum Parteiengehör	 88
3.1 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Verkehrs- Arbeitsinspektorat vom 10. Juli 2026	 89
3.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzkommission vom 13. Juli 2026	 90
3.3 Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG vom 25. Juli 2026	 91
3.4 Stellungnahme des Bundesministeriums Innovation, Mobilität und Infrastruktur (Oberste Eisenbahnbehörde) vom 04. August 2026	 92
 4 Erhobene Beweise	 93
4.1 Teilgutachten	 93
4.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	 97

4.3	Mündliche Verhandlung.....	97
4.4	Gegengutachten	98
5	Beweiswürdigung.....	98
5.1	Allgemeine Ausführungen.....	98
5.2	Zu den Teilgutachten	98
5.3	Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	100
6	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	100
7	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	102
7.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idF vor BGBl I Nr 82/2025	102
7.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	103
7.3	Eisenbahngesetz 1957 – EisbG.....	119
7.3.1	Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012.....	124
7.4	Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959	125
7.5	Forstgesetz 1975 - ForstG	130
7.6	NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000.....	132
7.7	NÖ Jagdgesetz 1974 - NÖ JG	141
7.8	NÖ Fischereigesetz 2001 - NÖ FischG 2001.....	144
7.9	NÖ Straßengesetz 1999.....	146
7.9.1	NÖ Landesstraßenverzeichnis	153
7.9.2	NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung.....	154
7.10	NÖ Bauordnung 2014 - NÖ BO 2014.....	155
8	Subsumption	156

8.1	UVP-Pflicht.....	156
8.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....	157
8.2.1	Allgemeines	157
8.2.2	Tatbestände gemäß EisbG	157
8.2.3	Tatbestände gemäß NÖ Straßengesetz 1999	157
8.2.4	Tatbestände gemäß WRG 1958	158
8.2.5	Tatbestände gemäß ForstG	159
8.2.6	Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000.....	159
8.2.7	Tatbestände gemäß Artenschutz (NÖ NSchG 2000, NÖ JG und NÖ FischG 2001 iVm der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH- Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie)	160
8.2.8	Tatbestände gemäß NÖ BO 2014	161
9	Rechtliche Würdigung	161
9.1	Allgemeine Ausführungen.....	161
9.2	Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	162
9.2.1	Allgemeines	162
9.2.2	Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Verkehrs- Arbeitsinspektorat vom 10. Juli 2026	163
9.3	Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	164
9.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.....	165
9.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	168
9.6	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung	169
9.7	Zur Frage des Unterbleibens des Vorhabens	171
9.8	Zur Frage des Vorliegens des öffentlichen Interesses am Vorhaben..	171
9.9	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz	174
9.10	Zur Frage der Interessenabwägung nach § 12a Abs 4 NÖ Straßengesetz sowie § 31f Z 2 EisbG	176

9.11	Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000	180
9.12	Zur Frage des Vorliegens der Notwendigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine allfällige Inanspruchnahme fremder Rechte.....	181
9.13	Zum Stand der Technik des Vorhabens	182
9.14	Zur Beurteilung der Anfälligkeit für Risiken schwere Unfälle oder Naturkatastrophen sowie Störfälle	185
9.15	Zum Schutzgut biologische Vielfalt inklusive Vögel und Fledermäuse, Gewässerökologie und der artenschutzrechtlichen Betrachtung	187
9.15.1	Zusammenfassende Ausführungen.....	187
9.15.2	Zum Schutzgut biologische Vielfalt.....	188
9.15.3	Zum Schutzgut Ornithologie und Fledermäuse.....	189
9.15.4	Zum Schutzgut Gewässerökologie.....	190
9.16	Zu den Aufsichten	191
9.17	Zu den Auflagen	191
9.18	Zur Befristung.....	192
10	Zusammenfassung.....	193
Rechtsmittelbelehrung		193

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG und des Landes NÖ für den Vorhabensbestandteil Verlegung der Landesstraße B 45, vom 25. Februar 2025, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Direktanbindung Horn“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Landes NÖ für den Vorhabensbestandteil „Verlegung der Landesstraße B 45“, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

„Direktanbindung Horn“

bestehend aus

- a) der Anhebung der örtlich zulässigen Geschwindigkeit durch Einsatz erhöhter Seitenbeschleunigung bis zu $1,0 \text{ m/s}^2$ nur für Fahrzeuge $\leq 18 \text{ t}$ (Achslastgruppe B),
- b) der Errichtung eines neuen Schleifengleises von Sigmundsherberg in Richtung Horn,
- c) der Trassierungsänderungen der Bestandsstrecke zur Erreichung des Projekt-VzG (Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeit),
- d) der Elektrifizierung der Strecke von Sigmundsherberg nach Horn,
- e) der Herstellung des Unterbaus und der Entwässerungsanlagen,
- f) dem Abtrag des bestehenden Streckengleises von ca km 40,500 bis inklusive Bestandsweiche 5 Bahnhof Sigmundsherberg,

- g) der Adaptierung der bestehenden Haltestelle Breiteneich inklusive der Errichtung eines Randbahnsteiges mit niveau- und barrierefreiem Bahnsteigzugang,
- h) der Anpassungen am Straßennetz im gesamten Projektgebiet (Umbau, Verlegung, Neubau),
- i) der Auflassung sämtlicher nicht öffentlicher Eisenbahnübergänge,
- j) der Anpassung der Eisenbahnkreuzung bei km 35,828 (bereits errichtet) und Neubau einer Eisenbahnkreuzung bei km 39,455,
- k) der Anpassung der Eisenbahnkreuzung bei km 36,039 (Variante 1) bzw
- l) dem Neubau der Eisenbahnkreuzung bei km 36,039 (Variante 2),
- m) dem Neubau, Umbau oder Adaptierung sämtlicher Brücken und Durchlässe im Streckenabschnitt,
- n) der Erweiterung der Park & Ride-Anlage Horn sowie
- o) der Verlegung der Landesstraße B 45 (bei ca Bestands-km 4,1 bis 4,4)

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.9) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezug habende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.6 und I.7) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

Hinweis:

H 1) Wegen des Umfangs und der Komplexität des gesamten Vorhabens wird die Betriebsbewilligung nicht im Sinne des § 34a EisbG mit der Baugenehmigung mitverbunden.

Für den Betrieb der Eisenbahnstrecke ist im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 unter Vorlage der entsprechenden Prüfbescheinigungen gemäß § 34b EisbG um (eisenbahnrechtliche) Betriebsbewilligung anzusuchen. Die UVP-Behörde hat im Abnahmeverfahren die in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften enthaltene Bestimmungen über Betriebsbewilligungen anzuwenden. Der Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 ersetzt die im EisbG vorgeschriebenen Bescheide über die Betriebsbewilligungen.

I.1 Abfallrechtlicher Konsens

Für die Schüttmaßnahmen bzw. Geländeanpassungsmaßnahmen dürfen ausschließlich Bodenaushubmaterialien verwendet werden (Schlüsselnummer 31411-30, 31411-31, 31411-32 nach Abfallverzeichnisverordnung 2020), die für diesen Zweck geeignet sind und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem BAWP 2023 (Kapitel 4.7.11) nachweislich einhalten.

Die Anschüttung darf nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gemäß BAWP 2023 entspricht. Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anlage 4 DVO 2008 der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können.

Im Grundwasserbereich gelten zusätzlich die Grenzwerte der Klasse A2-G nach dem BAWP 2023.

Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist nur dann zulässig, wenn die oberste aufgebraachte Bodenschicht bis zur Stärke von 1,2 m die Klasse A1 einhält.

I.2 Eisenbahnrechtlicher Konsens zur Sicherung der Eisenbahnkreuzungen

I.2.1 Sicherung der Eisenbahnkreuzung „Landesstraße B45 im Ortsgebiet der Gemeinde Breiteneich in Projekt-km 35,828 (Bestands-km 35,818)“

Die Eisenbahnkreuzung „Landesstraße B45 im Ortsgebiet der Gemeinde Breiteneich in Projekt-km 35,828 (Bestands-km 35,818)“ ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 EisbKrV

durch Lichtzeichen mit Schranken

zu sichern, wobei als Zusatzeinrichtungen gemäß § 12 EisbKrV 2012 ein

elektrisches / elektronisches Läutewerk

und als Bodenmarkierung

zwischen Straßenfahrbahn und Gehweg im Bereich der Eisenbahnkreuzung innerhalb der Schrankenbäume eine durchgezogene Randlinie

anzubringen sind.

I.2.2 Sicherung der Eisenbahnkreuzung „Gemeindestraße im Ortsgebiet der Gemeinde Breiteneich in Projekt-km 36,039 (Bestands-km 36,025)“

Die Eisenbahnkreuzung „Gemeindestraße in der Gemeinde Breiteneich in Projekt-km 36,039 (Bestands-km 36,025)“ ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 EisbKrV

durch Lichtzeichen mit Schranken

zu sichern, wobei

die Eisenbahnkreuzung beidseitig der Bahn entsprechend § 50 Abs 6a StVO mit dem Gefahrenzeichen „Bahnübergang mit Schranken“ anzukündigen

ist.

I.2.3 Sicherung der Eisenbahnkreuzung in Projekt-km 39,455 (neue EK)

Die Eisenbahnkreuzung „Gemeindestraße (Wirtschaftsweg) in der Gemeinde Horn in Projekt-km 39,455“ ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 EisbKrV

durch Lichtzeichen zu sichern,

wobei

die Eisenbahnkreuzung beidseitig der Bahn entsprechend § 50 Abs. 6b StVO mit dem Gefahrenzeichen „Bahnübergang ohne Schranken“ anzukündigen

und

die Fahrbahn der Gemeindestraße im Anschluss an die Gleiseindeckung beidseitig der Bahn auf einer Länge von 8 m bituminös zu befestigen

ist.

I.3 Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen und -übergängen

I.3.1 Auflassungen öffentlicher Eisenbahnkreuzungen

Folgende öffentliche Eisenbahnkreuzungen werden aufgelassen:

- a) Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 35,181 (Wirtschaftsweg):
- b) Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 37,157 (Wirtschaftsweg):

I.3.2 Auflassungen nicht öffentlicher Eisenbahnübergänge

Folgende nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge werden aufgelassen:

- a) Eisenbahnübergang bei Bestands-km 38,181
- b) Eisenbahnübergang bei Bestands-km 38,336
- c) Eisenbahnübergang bei Bestands-km 38,538
- d) Eisenbahnübergang bei Bestands-km 39,169
- e) Eisenbahnübergang bei Bestands-km 39,325
- f) Eisenbahnübergang bei Bestands-km 39,898

- g) Eisenbahnübergang bei Bestands-km 40,163
- h) Eisenbahnübergang bei Bestands-km 40,383
- i) Eisenbahnübergang bei Bestands-km 40,698
- j) Eisenbahnübergang bei Bestands-km 41,022

I.3.3 Auflassungen aufgrund Änderung der Trassenlage

Folgende Eisenbahnkreuzungen werden aufgrund der Änderung der Trassenlage der Eisenbahn aufgelassen:

- a) Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 39,653 Horner Steig (Wirtschaftsweg)
- b) Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 41,175 (Wirtschaftsweg)
- c) Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 41,501 (Wirtschaftsweg)
- d) Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 42,709 (Wirtschaftsweg)
- e) Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 43,087 (Wirtschaftsweg)
- f) Eisenbahnkreuzung bei Bestands-km 43,500 (Wirtschaftsweg)

I.3.4 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil I.8 verfügt.

I.4 Forstrechtlicher Konsens

I.4.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 65.115 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 65.115 m² wird entsprechend der unter Pkt I.9.3.11 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.4.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 25.942 m²

Die vorübergehende (befristete) Rodung in einem Flächenausmaß von 25.942 m² wird entsprechend der unter Pkt I.9.3.11 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.4.3 Ausgleichsmaßnahmen/ Ersatzaufforstungen

Zum Ausgleich der durch die Rodungen verlorenen Wirkungen des Waldes sind Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 im vorgelegten Ausmaß im Verhältnis 1:1 (gerodete Fläche zu Ausgleichsmaßnahme) von zumindest 66 ha durchzuführen.

Die Ausgleichsmaßnahmen können auch als waldverbessernden Maßnahmen in den umliegenden Wäldern erfolgen.

I.4.4 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Direktanbindung Horn“ gebunden.

Die vorübergehende (befristete) Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung) des beantragten Vorhabens „Direktanbindung Horn“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Direktanbindung Horn“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.4.5 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil I.8 verfügt.

I.5 Wasserrechtlicher Konsens

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die in der Vorhabensbeschreibung (insbesondere Pkt I.9.3.8, I.9.3.9, I.9.3.10 und I.9.4.4) angeführten nachfolgende Maßnahmen:

I.5.1 Versickerung der Oberflächenwässer der Park & Ride-Anlage des Bahnhofes Horn

Bewilligung für

- a) die Errichtung und den Betrieb von 4 Bodenfiltermulden als Vorreinigungsanlagen für die Oberflächenwässer der Park & Ride-Anlage des Bahnhofes Horn mit einer Einzugsfläche von 4.900 m²
- b) die Versickerung der vorgereinigten Oberflächenwässer der 4 Bodenfiltermulden in den Grundwasserkörper GK 100190 Böhmisches Mass

I.5.2 Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Weingartsleitengraben (Gewässerkörper ID 316044)

Bewilligung für

- a) die Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Weingartsleitengraben von km 35,897 bis km 36,542
- b) die Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Weingartsleitengraben von km 36,615 bis km 37,847
- c) die Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Weingartsleitengraben bei km 37,334 Eisenbahnbrücke EB03

I.5.3 Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Breiteneicher Bach (Gewässerkörper ID 300132)

Bewilligung für die

- a) die Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Breiteneicher Bach von km 36,847 bis km 38,166

I.5.4 Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Ellertgraben (Gewässerkörper ID 316265)

Bewilligung für

- a) die Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in den Ellertgraben von km 39,242 bis km 39,340

I.5.5 Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in einen namenlosen Graben Gst. Nr. 964/1

Bewilligung für

- a) die Einleitung von Bahn- und Straßenwässern in einen namenlosen Graben Gst. Nr. 964/1 von km 40,500 bis km 41,845 über das Retentionsbecken RB405 mit mehrstufiger Drossel

I.5.6 Einleitung von Bahn-, Straßen- und Hangwässern in den Maigenbach

Bewilligung für die

- a) die Einleitung von Bahn-, Straßen- und Hangwässern in den Maigenbach von km 40,500 bis km 41,845 mit Stauraumkanal STK02 über Bodenfilterbecken BFB01
- b) die Einleitung von Bahn-, Straßen- und Hangwässern in den Maigenbach von km 40,500 bis km 41,845 mit Stauraumkanal STK03 über Bodenfilterbecken BFB01
- c) die Einleitung von Bahn-, Straßen- und Hangwässern in den Maigenbach im Bahnhof Sigmundsherberg mit Stauraumkanal STK04 über Bodenfilterbecken BFB01
- d) die Einleitung von Bahn-, Straßen- und Hangwässern in den Maigenbach im Bahnhof Sigmundsherberg mit Pumpwerk HA01 über Bodenfilterbecken BFB01

- e) die Einleitung von Bahn-, Straßen- und Hangwässern in den Maigenbach über das Retentionsbecken RB422 Sigmundsherberg für Hangwässer
- f) die Einleitung von Bahn-, Straßen- und Hangwässern in den Maigenbach über das Retentionsbecken RB423 Sigmundsherberg für Hangwässer

I.5.7 Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen

Bewilligung für

- a) die Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen bei Objekt EB03 mit 3 l/s in den Weingartsleitengraben (Gewässerkörper ID 316044)
- b) die Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen bei Objekt KD06 mit 3 l/s in den Weingartsleitengraben (Gewässerkörper ID 316044)
- c) die Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen bei Grabenbereich km 37,650 bis km 37,900 mit 0,5 l/s in den Weingartsleitengraben (Gewässerkörper ID 316044)
- d) die Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen im Grabenbereich km 40,450 bis km 41,000 mit 2 l/s in nächstgelegenes Gerinne
- e) die Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen bei Objekt RDL 19 km 40,500 mit 3 l/s in nächstgelegenes Gewässer
- f) die Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen bei Objekt SB02 mit 5 l/s in den Breiteneicher Bach (Gewässerkörper ID 300132)
- g) die Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen bei Objekt EB04 mit 5 l/s in den Breiteneicher Bach (Gewässerkörper ID 300132)
- h) die Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen bei Objekt EB05 mit 5 l/s in den Ellertgraben (Gewässerkörper ID 316265)

I.5.8 Errichtung von Brücken und Durchlässen mit Gewässerquerungen

Bewilligung für

a) die Eisenbahnbrücke bei km	37,334
b) die Eisenbahnbrücke bei km	37,847
c) die Eisenbahnbrücke bei km	39,210
d) die Straßenbrücke SB02	
e) den Durchlass bei km	37,516
f) den Durchlass bei km	40,164
g) die Öffnung der Verrohrung Weingartsleitengraben und Errichtung des Weg- durchlasses bei ca. km	37,425

I.5.9 Dingliche Gebundenheit

Die Wasserrechte sind mit dem Eigentum an der Eisenbahnlage und der Straßenanlage verbunden.

I.6 Aufsichten

I.6.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes haben die ProjektwerberInnen nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten von der Konsenswerberin zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen, sofern diese die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, bestellt werden.

I.6.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson

I.6.1.1.1 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

I.6.1.2 Deponietechnische Aufsicht

I.6.1.2.1 Für die Überwachung der konsensgemäßen Umsetzung des Vorhabens sowie der deponietechnischen Auflagen und Maßnahmen ist eine unabhängige befugte fachkundige Person (externe Aufsichtsperson) als Deponietechnische Aufsicht zu bestellen.

I.6.1.2.2 Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch die Deponietechnische Aufsicht zumindest monatlich begleitend zu überprüfen und dokumentieren.

I.6.1.2.3 Durch die Deponietechnische Aufsicht ist der Behörde 1 x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inklusive. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen. Prüfbefunde, aus denen die Einbringung von konsenswidrigem Material hervorgeht, sind dem der Deponietechnische Aufsicht unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.

I.6.1.2.4 Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.

I.6.1.3 Deponietechnisch verantwortliche Person

I.6.1.3.1 Für die Umsetzung der Anschüttungsmaßnahmen ist der Behörde eine verantwortliche Person und, soweit innerbetrieblich erforderlich, auch ein Stellvertreter namhaft zu machen.

I.6.1.3.2 Diese Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen.

I.6.1.4 Forstliche Bauaufsicht

I.6.1.4.1 Für die Überwachung der Rodungsarbeiten, der Wiederaufforstung und der Ersatzaufforstungen und Ersatzleistungen ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes sind.

I.6.1.4.2 Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, ist neben der Behörde auch der Bezirkshauptmannschaft Horn (Forstabteilung) vor Rodungsbeginn namhaft zu machen.

I.6.1.4.3 Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person bzw. ihrer Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren.

I.6.1.4.4 Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen und Kontrollen insbesondere sämtliche Aufforstungsflächen einen jährlichen Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.01. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

I.6.1.5 Gewässerökologische Umweltbaubegleitung

I.6.1.5.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine gewässerökologische Umweltbaubegleitung analog RVS 04.05.11 einzurichten (bei fachlicher Qualifikation ist die Bestellung der ökologischen Umweltbaubegleitung möglich). Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.6.1.5.2 Die gewässerökologische Umweltbaubegleitung ist im Einvernehmen mit der Behörde zu beauftragen.

I.6.1.5.3 Die gewässerökologische Umweltbaubegleitung hat die einschlägige fachliche Kontrolle wahrzunehmen, zu dokumentieren und insbesondere die Gewässer- ausformungen erforderlichenfalls im Sinne der gewässerökologischen Optimierung anzuleiten. Im Falle einer wesentlichen Abweichung vom bewilligten Projekt bzw. bei Nichteinhaltung von Auflagen ist die Behörde umgehend zu informieren.

I.6.1.5.4 Diese hat folgende Qualifikationen nachzuweisen: mehrjährige Erfahrung in der Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen als Baubegleitung (drei Referenzprojekte).

I.6.1.5.5 Die gewässerökologische Umweltbaubegleitung ist zeitgerecht vor Umsetzung gewässerökologische relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird.

I.6.1.5.6 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist seitens der gewässerökologischen Baubegleitung ein zusammenfassender Bericht vorzulegen, der insbesondere auf die Erfüllung der einzelnen Auflagen und Maßnahmen und von der Genehmigung abweichende Bauausführungen Bezug nimmt.

I.6.1.6 Ökologische Umweltbaubegleitung (UBB)

I.6.1.6.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbaubegleitung analog RVS 04.05.11 (insbesondere mit Kenntnissen zu Zauneidechsen und Tagfaltern) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagentreuen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.6.1.6.2 Die ökologische Umweltbaubegleitung ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Beginn der Umsetzung der CEF-Maßnahmen zu beauftragen.

I.6.1.6.3 Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbaubegleitung spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

I.6.1.6.4 Die ökologische Umweltbaubegleitung ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat

ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbaubegleitung vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.6.1.6.5 Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

I.6.1.6.6 Die ökologische Umweltbaubegleitung hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

I.6.1.6.7 Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Umweltbaubegleitung die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagegemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.6.1.6.8 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbaubegleitung ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.6.1.7 Örtliche Bauaufsicht

I.6.1.7.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

I.6.1.7.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.6.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.6.2.1 Die als Aufsichten (Pkt I.6.1) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.6.2.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.6.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.7 Auflagen

I.7.1 Agrartechnik/Boden

I.7.1.1 Beim Umgang mit vorübergehend beanspruchten Agrarflächen ist die ÖNORM L1211 in vollem Umfang einzuhalten.

I.7.2 Biologische Vielfalt/Ornithologie und Fledermäuse

Bauphase

I.7.2.1 Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln.

Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung: [Erhebungsbogen Kompensationsflaechen v1.6.docx](#)

I.7.2.2 Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

I.7.2.3 Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkende Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

I.7.2.4 Bauzeitbeschränkung Bienenfresser

- a) Während der Brut- und Aufzuchtzeit des Bienenfressers (Ende April bis Ende Juli) sind im Bereich der Brutkolonie bei km 41,1 keine Bauarbeiten in Umfeld von 200 m um die Sandgrube zulässig. Ausgenommen davon ist ein Befahren der Baustraßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h. Dazu sind am Anfang und Ende der Strecke entsprechende Beschilderungen vorzusehen. Die Umweltbaubegleitung (UBB) hat die Einhaltung der Bauzeiteinschränkungen sowie der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Umfeld von 200 m um den Brutstandort der Bienenfresser laufend zu überwachen. Der Zustand der Bienenfresserwände sowie deren Nutzung ist vor Baubeginn sowie danach im Abstand von max. 1 Monat während der Brutzeit und 2 Monaten außerhalb der Brutzeit durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.
- b) Die Bauzeiteinschränkung kann entfallen, wenn im Umfeld von max. 5 km um den bestehenden Koloniestandort ein geeignetes Ersatzhabitat mit einer Wandhöhe von mind. 1,5 m und einer Länge von mind. 10 m während der Bauphase angelegt wird. Alternativ können auch bestehende Strukturen ertüchtigt werden. Die Funktionsfähigkeit der Wände hat vor Beginn der Bauarbeiten in ggst. Abschnitt gegeben zu sein. Um eine Besetzung der bestehenden Brutwände zu vermeiden, sind diese ab Mitte Februar mittels Baustellenvlies abzudecken. Die Abdeckung ist bis Ende der Bauphase vorzuhalten und anschließend wieder zu entfernen. Ein detailliertes Konzept für die Ersatzwand ist spätestens drei Monate vor Baubeginn auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen.

I.7.2.5 Die Baufeldfreimachung (Abschub Oberboden) hat außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Februar bis Ende August) zu erfolgen. Ist ein Oberbodenabschub in der Brutzeit notwendig, sind zur Vermeidung der Besiedelung dieser Flächen Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder) vorzusehen, welche vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche, spätestens jedoch bis Anfang Februar anzubringen sind.

I.7.2.6 Die Maßnahme Ö47 ist so zu erweitern, dass für den Haussperling bei den beiden Bahnhöfen jeweils 4 Nistkästen und für den Gartenrotschwanz in störungsarmen Bereichen am Bahnhof Sigmundsherberg mind. 3 Nisthilfen vor Baubeginn anzubringen sind, wobei die artspezifischen Anforderungen an die Nistkästen zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung hat mind. 6 Monate vor Beginn Bauarbeiten in den Bahnhöfen zu erfolgen. Die Standorte sind mittels GPS einzumessen und die Typen der Nistkästen zu dokumentieren.

I.7.2.7 Auf der Maßnahmenflächen Ö42 oder Ö37 sind insg. 15 Bäume in mindestens 2 Gruppen von 5 bis 10 Bäumen ab 15 cm BHD zu ringeln. Die Standorte sind mittels GPS einzumessen und Baumart sowie Durchmesser zu dokumentieren. Die Ringelung der Bäume ist mindestens 6 Monate vor Beginn der Schlägerungsarbeiten durchzuführen. Die Anzahl der stehenden Totholzbäume ist bis 15 Jahre nach Baubeginn sicherzustellen. Stürzen Bäume in diesem Zeitraum um, ist die gleiche Anzahl neuer Stämme zu ringeln.

I.7.2.8 Um die Lebensraumeignung für Feldlerche und Rebhuhn auf der Trockenwiese Ö28 sicherzustellen, ist das Pflegeregime entsprechend den Festlegungen für die Maßnahmenfläche Ö35 durchzuführen.

Einsaat der Fläche im Herbst oder Frühjahr, Pflegeschnitt nach dem Anwachsen der Fläche und Abtransport vom Mähgut. Mahd (Schnitthöhe 10 cm, Abführung Schnittgut) ab Juni zur Bestandsetablierung: Danach einmal jährlich zwischen August und September mähen, wobei ein rund 3 m breiter Streifen alternierend verbleibt und erst zum Mahdtermin im Folgejahr gemäht wird. Alternativ ist auch eine Beweidung der Flächen möglich, wobei diese abschnittsweise zu erfolgen hat. Der maximale Besatz darf folgende GVE nicht überschreiten: Maximaler Besatz in GVE = max. GVE/ha/J x 360 x Flächengröße in ha / Weidezeit in Tagen).

I.7.2.9 Zur Gewährleistung einer Habitategnung für den Neuntöter ist auf der nunmehr als Aufforstung anzulegenden Ausgleichsfläche Ö22 ein randlicher Strauch-

saum mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern, wie z. B. Schlehe und Weißdorn, anzulegen.

I.7.2.10 Abdeckhauben Leitungsmaste: Bei den Leitungsanlagen sind im Projektabschnitt zwischen km 36,5 und km 41,5, auf den Mastköpfen und Isolatoren Schutzmaßnahmen gegen Stromschlag (Abdeckhauben) nach dem Stand der Technik anzubringen. Die Vorrichtungen sind auf Betriebsdauer vorzuhalten und bei Bedarf zu warten.

I.7.2.11 Vorgaben Oberbodenmanagement: Vor Baubeginn ist der Oberboden abzuschieben und in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung auf geeigneten, d.h. naturschutzfachlich geringwertigen, Flächen zwischenzulagern, sofern das Substrat für Rekultivierungen benötigt wird. Für die Lagerung sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ zu berücksichtigen. Die Verfüllung von Geländemulden, Sutteln oder Gräben außerhalb des Baufeldes ist nicht zulässig:

I.7.2.12 Rodungen und sonstige Gehölzfällungen sind ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig; außer es kann der Nachweis seitens der Umweltbaubegleitung erbracht werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Nistplätzen von Vögeln oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommt.

I.7.2.13 Vorgaben Pflanzmaterial und Saatgut: Für die Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nur standortsgerechte Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. REWISA zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Die Herkünfte der Pflanzmaterials und des Saatgutes sind durch die Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

I.7.2.14 Alle Baustellenzufahrten, Baustraßen und als Baustellenzufahrten genutzte Wege außerhalb von Ortsbereichen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind nach Abschluss der Bauphase entsprechend ihres ursprünglichen Zustandes wieder herzustellen, sofern im Einreichprojekt nichts anderes vorgesehen ist. Der Zustand der Wege vor und nach der Bauphase ist von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

I.7.2.15 Schutz ökologisch wertvoller Lebensräume: Naturschutzfachlich bedeutende Lebensräume – dazu zählen v.a. artenreiche Brachen, Hecken, Wälder und andere Gehölzbestände sowie die Flächen des Naturdenkmales „2 Teilstücke mit Nassge-

bieten“ bei Breiteneich sind durch stabile und gut sichtbare Begrenzungen wirksam vom Baufeld bzw. soweit erforderlich entlang von Baustraßen abzugrenzen. Die Maßnahme ist über die gesamte Bauzeit im jeweiligen Bauabschnitt aufrecht zu erhalten.

I.7.2.16 Absuchen geschützter Pflanzen vor Baubeginn: Das Baufeld ist vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen gemäß NÖ ArtenschutzVO geschützter Pflanzen abzusuchen. Pflanzenindividuen geschützter Arten sind, mit Ausnahme gut ausbreitungsfähiger, lokal häufiger Arten (wie z.B. *Typha angustifolia* und *T. latifolia*) zum vegetationsökologisch besten Zeitpunkt auf geeignete Standorte zu verpflanzen.

I.7.2.17 Absuchen geschützter Tiere vor Baubeginn: Das Baufeld ist vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen geschützter Tierarten gemäß NÖ ArtenschutzVO abzusuchen. Werden geschützte Tierarten festgestellt, die nicht in gesonderten Auflagen behandelt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Übertretung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände seitens der Umweltbaubegleitung festzulegen und in den Berichten der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

I.7.2.18 Im Bereich von Baustellenzufahrten im An- bzw. Abwanderungsbereich zu Amphibienlaichgewässern (z.B. Löschteich Breiteneich) sind von der Umweltbaubegleitung geeignete Amphibienschutzmaßnahmen im Sinne der RVS 4.03.11 Amphibienschutz zu veranlassen, die eine Erhöhung des Lebensrisikos für wandernde Amphibien ausschließen.

Hinweis:

H 2) CEF Maßnahmen Amphibien/Reptilien Landhabitate

Die Umsetzung der Maßnahmen hat gemäß der ergänzenden Auskunft der Projektwerber vom 21. April 2026 zu erfolgen.

I.7.2.19 Die Wurzelstöcke gefällter Eichen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm sind so im Bereich von Maßnahmenflächen einzugraben, dass sie als Brutlebensräume für Hirschkäfer und andere totholzbewohnende Käfer geeignet sind.

I.7.2.20 CEF Maßnahmen Tagfalter: Sollten im Eingriffsbereich mit Nachweisen des Silbergrünen Bläulings (*Lysandra coridon*, Syn. *Polyommatus coridon*) geeignete Fortpflanzungsstätten bestehen (Vorkommen der geeignete Raupennahrungspflan-

zen), so sind diese Vorkommen sodenweise auf die angrenzenden CEF-Flächen zu verbringen, sodass eine hohe Überlebenswahrscheinlichkeit für Eier, Raupen oder Puppen besteht. Die Fortpflanzungsbiologie der Art ist bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Betriebsphase

I.7.2.21 Die Maßnahmenfläche Ö22 (Typ öMi-g – Wiese-Gehölz-Mischfläche, 0,17 ha) sowie ein Teil der Maßnahmenflächen Ö30 im Bereich des Beckens bei km 40,5 (Typ öWi-t – Trockenwiese, 0,14 ha) und Ö05 (Typ öWi-t – Trockenwiese, 0,32 ha) sind in standortgerechte Ersatzaufforstungsflächen (Typ öWd-f) umzuwandeln.

I.7.2.22 Die befristeten Rodungsflächen 01 und 02 sind entsprechend dem Biotoptyp als Schwarzerlen-Eschenauwald aufzuforsten.

I.7.2.23 Die befristete Rodungsfläche 12 ist entsprechend dem Biotoptyp Eichen-Hainbuchenwald aufzuforsten.

I.7.2.24 Die aufgelassene Bahntrasse im Waldbereich östlich der neu errichteten Zufahrt „Weg 11“ am Grundstück 1215 / KG Kleinmeiseldorf ist im Ausmaß von zu mindestens 3.247 m² rekultivieren und in eine standortgerechte Waldfläche umzuwandeln.

I.7.2.25 Aufgrund des Defizits hinsichtlich Waldausgleichsflächen im Ausmaß von rd. 0,63 ha sind zusätzliche Ausgleichsflächen zu schaffen. Dies kann durch eine standortgerechte Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 oder durch eine weitere Bestandsumwandlung oder Außer-Nutzungsstellung im Verhältnis 1:2 erfolgen. Hinweis: Im Bereich der Maßnahmenflächen Ö36 (Fläche rd. 2,48 ha) und Ö42 (rd. 0,99 ha) kommt es zum Erhalt von hochwertigen Altbäumen. In diesen Flächen würde sich eine Außer-Nutzungsstellung anbieten.

I.7.2.26 Die in den Bahngräben situieren Einlaufschächte sind mit Ausstiegshilfen auszustatten, um in die Schächte gefallenen Kleintieren (v.a. Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien) das Verlassen der Schächte zu ermöglichen. Die Ausstiegshilfen sind dazu vom Schachtboden bis auf das Niveau des Durchlasses bzw. des Einlaufgitters zu führen.

Monitoring

I.7.2.27 Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme TPL-BE-04 (Ausstiegshilfe für Kleintiere im Bereich der Einlaufschächte an den Bahngräben) bzw. der Auflage I.7.2.26 ist eine Funktions- und Wirksamkeitskontrolle im 1, 3. und 5. Betriebsjahr vorzunehmen. Im Jahr vor der geplanten Inbetriebnahme ist der Behörde ein Untersuchungskonzept zur Freigabe zu übermitteln. Darin sind die geplanten Untersuchungsmethoden sowie die Zahl und Jahreszeit der Kontrolltermin zu beschreiben. Ziel ist der Nachweis, dass die Ausstiegshilfen ihre Funktion erfüllen und die in den Bereich der Schächte gelangenden Kleintiere nicht in diesen verwenden.

I.7.2.28 Monitoring Betriebsphase: Für den Fachbereich Ökologie ist ein Monitoring einzurichten, welche die Entwicklung der Maßnahmenflächen in Richtung der definierten Ziele überwacht. Das Monitoring ist durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen, welche durch die Projektwerberin bestellt sind, durchzuführen.

- a) Vegetationsökologie: Im Zuge des Monitorings sind alle ökologischen Ausgleichsflächen hinsichtlich Artenzusammensetzung, Entwicklungszustand und Vorkommen invasiver Neophyten zu dokumentieren. Der Erfolg der Verpflanzungen (Kreuz-Enzian, ggf. Breitblättrige Stendelwurz und Zweiblättrige Waldhyazinthe) ist zu dokumentieren. Die Maßnahmenflächen Ö42 bzw. jene vom Typ Waldstrukturverbesserung sind hinsichtlich Artenzusammensetzung, Neophytenvorkommen, Entwicklungszustand, Bestandsstrukturen und Totholzanteil (Anzahl, Vfm) zu dokumentieren.
- b) Die ökologischen Ausgleichsflächen mit Relevanz für Heuschrecken und Tagfalter gemäß Landschaftsplanung sind hinsichtlich der Annahme durch Tagfalter- und Heuschrecken in den jeweiligen Monitoringjahren durch mindestens 3 Begehungen je Artengruppe zu dokumentieren.
- c) Bei Feststellung von Defiziten sind die Pflegemaßnahmen entsprechend anzupassen.
- d) Das Monitoring hat im 1., 3, 5, 7. und 10. Jahr (insgesamt 5 Durchgänge) zu erfolgen.

- e) Danach ist alle 5 Jahre im Rahmen eines Pflegemonitorings der Zustand der Maßnahmenflächen zu berichten.

I.7.2.29 Monitoring Bauphase: Seitens der Umweltbaubegleitung ist die ökologische Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen vor Baubeginn sowie während der Bauphase zu dokumentieren.

- a) Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit sind die Amphibien- und Reptilienersatzhabitate vor Baubeginn, sowie während der Bauphase jährlich in den jeweils für die Art geeigneten Zeiträumen, mindestens dreimal pro Jahr zu überprüfen und die Artvorkommen zu dokumentieren.

I.7.3 Deponietechnik/Gewässerschutz

I.7.3.1 Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Standort der Verwertungsmaßnahme unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Materialien sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern oder gleichwertig (eine Beeinträchtigung des Bodens und des Gewässers muss auszuschließen sein) zwischenzulagern. Solche Container bzw. ein gleichwertiges Zwischenlager sind vor Anlieferungsbeginn einzurichten.

I.7.3.2 Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Standort der Verwertungsmaßnahme nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

I.7.3.3 Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste (z.B. Tropfasse) zu erfolgen.

I.7.3.4 Im Baustellenbereich, vorzugsweise im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, sind insgesamt mindestens 500 kg Ölbindemittel vorrätig zu halten.

I.7.3.5 Vor Beginn der Schüttungsmaßnahmen ist jegliches organische Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Schüttbereichen zu entfernen, fachgerecht aufzubereiten und für die spätere Rekultivierung in Haldenform zwischenzulagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2 m nicht übersteigen.

I.7.3.6 Gemäß § 17 Abs. 1 AWG 2002 sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib aller im Untersuchungsraum anfallenden sowie eingesetzten Abfälle zum Zweck der Nachvollziehbarkeit ihrer umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

I.7.3.7 Das Anschüttungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem externen befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 Z. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

- a) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.
- b) Es ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 7.500 t (vor Aushub) bzw. pro angefangene 2.500 t (nach Aushub) durchzuführen (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen). Bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist zumindest 1 Analyse pro angefangene 500 t durchzuführen.
- c) Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Verwertungsmaterialqualität (A1, A2 oder A2-G nach BAWP 2023) erkennen, kann der Untersuchungsumfang für das Material durch die externe Aufsichtsperson (siehe Auflage 13.) auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.
- d) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
- e) Bei Durchführung der Materialanalysen sind zumindest die Vorgaben des Kapitels 4.7 BAWP 2023 heranzuziehen (Parameter gemäß Tabellen 114 bis 116).
- f) Liegen nach der Erstuntersuchung Parameter im grenzwertrelevanten Bereich sind für diese Abfallteilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorga-

ben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.

g) Anforderungen bei landwirtschaftlicher Folgenutzung mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:

ga) Die oberste 1,2 m starke Bodenschicht bei einer Schüttung über 1,2 m Mächtigkeit / die gesamte aufgebrauchte Bodenschicht bei einer Schüttung unter 1,2 m Mächtigkeit direkt auf dem natürlichen Untergrund / muss der Klasse A1 gemäß BAWP 2023 entsprechen; die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).

gb) Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

gc) Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standorteigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen. Darüber sind entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen zu führen.

I.7.3.8 Bei der Verwertung von mineralischen Recycling-Baustoffen dürfen nur qualitätsgeprüfte Baurestmassen eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit, die bautechnischen Eigenschaften und die stoffliche Zusammensetzung sind gemäß RBV unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen.

I.7.3.9 Recycling-Baustoffe dürfen nur im unbedingt erforderlichen bautechnischen Ausmaß und in für die jeweilige Qualitätsklasse zulässigen Einsatzbereichen gemäß § 13 RBV verwendet werden.

I.7.3.10 Sämtliche Abfälle, die im Zuge der Rückbaumaßnahmen anfallen, und einer Entsorgung zugeführt werden, sind entsprechend den Vorgaben der Abfallnachweisverordnung zu dokumentieren. Aufzuzeichnen sind insbesondere Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle. Die geforderten Nachweise sind der Behörde spätestens mit den Fertigstellungsunterlagen vorzulegen (siehe Auflage I.7.3.11).

I.7.3.11 Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Details) sowie der Messprotokolle, der Aufzeichnungen und der Prüfbefunde in gesammelter Form im Wege der die Deponietechnische Aufsicht anzuzeigen.

I.7.3.12 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle diesbezüglichen technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.

I.7.4 Eisenbahnbau inklusive. Eisenbahnkreuzungen sowie Straßen und Eisenbahnbetrieb

Bauphase

I.7.4.1 Die Begleitwege sind in Abstimmung auf den Bauablauf zeitlich vorlaufend zu errichten, um zu gewährleisten, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und Felder entlang der Bahntrassen auch während der Bauphase gegeben ist.

I.7.4.2 Die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen und nicht öffentlichen Eisenbahnübergängen darf erst nach Inbetriebsetzung der jeweiligen Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Betriebsphase

I.7.4.3 Weg 8: Die Längsneigung des Weges 8 ist bei der Einbindung in die Landesstraße L42 anstatt mit den geplanten 4 % entsprechend RVS 03.05.12, Pkt. 5.1, auf einer Länge von 20 m mit 2,5 % auszuführen.

I.7.4.4 Die Verordnung und Kundmachung (§§ 43 und 44 StVO) der erforderlichen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen für die neuen und verlegten Straßen sind bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

I.7.5 Erschütterungen

I.7.5.1 Die Einhaltung der Erschütterungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 9020 bzw. der Richtwerte zum Schutz der Anrainer nach RVE 04.02.04 ist während der gesamten Baudauer sicherzustellen. Die jeweiligen Richtwerte sind in die Ausschreibungs- bzw. technischen Vertragsbedingungen mit den ausführenden Unternehmen aufzunehmen.

Hinweis:

H 3) Zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden Erschütterungen von Arbeitnehmern sind die Vorgaben der Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV einzuhalten.

I.7.5.2 Erschütterungsintensive Bauarbeiten durch Baumaschinen sind, soweit technisch möglich, nur werktags im Zeitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr durchzuführen. Unvermeidbare erschütterungsintensive Bauarbeiten im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr), die aus technischen Gründen zwingend erforderlich sind, sind den betroffenen Anrainern im Voraus anzukündigen.

I.7.5.3 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Anrainer über die zu erwartenden Bauererschütterungen zu informieren, sowie Kontroll- und Abminderungsmaßnahmen darzustellen.

I.7.5.4 Nach Inbetriebnahme sind gemäß RVE 04.02.03 nach einer angemessenen Einfahrperiode Kontrollmessungen durchzuführen, um die Schutzziele der ÖNORM S 9012 zu überprüfen. Die Messungen hat an repräsentativen Positionen in den betroffenen Gemeinden im Umfang von insgesamt zumindest 2 Messpositionen zu erfolgen. Die Messungen sind jeweils über einen ausreichenden Zeitraum entsprechend den gültigen Normen und Richtlinien durchzuführen.

I.7.6 Forst- und Jagdökologie

I.7.6.1 Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

I.7.6.2 In den an die Rodungsflächen angrenzenden Waldflächen ist das Abstellen von Baufahrzeugen, das Lagern von Baumaterial, Betriebsmitteln oder Treibstoff sowie die Lagerung von Erdmaterial verboten.

I.7.6.3 Die Wiederaufforstungen sind ausnahmslos mit einheimischen, standortsge-rechten und regionstypischen Baumarten durchzuführen.

I.7.6.4 Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.

I.7.7 Gewässerökologie

I.7.7.1 Die Sohlgestaltung im Bereich der neuen Brücken über den Breiteneicher Bach ist so auszuführen, dass eine durchgängige Substratschicht von mindestens 30 cm Stärke gewährleistet ist. In Beton gesetzte Wasserbausteine sind mit nach oben hin offener Fuge auszuführen. Der Anschluss der neuen Sohle an die Bestandssohle des Gewässers ist sohlgleich und ohne Absturz oder schießende Strömung herzustellen.

I.7.8 Lärmschutz

I.7.8.1 Der Bauverkehr ist auf kurzen Wegen zum höherrangigen Straßennetz abzuwickeln, wobei Fahrtrouten durch untergeordnete Siedlungsstraßen bestmöglich zu vermeiden sind.

I.7.8.2 Die Baudauer ist so zu bemessen, dass Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit nur in Ausnahmefällen (zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes oder aus zwin-genden bautechnischen Gründen) erforderlich sind. Die Regelarbeitszeiten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

I.7.8.3 Die in den Maßnahmen der UVE festgelegten objektseitigen Schallschutzmaßnahmen sind den Anrainern rechtzeitig vor Aufnahme des Baubetriebes anzubieten.

I.7.8.4 Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Abgleich der schalltechnischen Untersuchung der baubedingten Lärmimmission auf Basis des letztgültigen Bauablaufs und des resultierenden Bauverkehrs zu erstellen. Sofern aus dieser Untersuchung weite-

re Überschreitungen der maßgeblichen Beurteilungskriterien an den betroffenen Anrainerobjekten resultieren, sind Lärmschutzmaßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten auszuarbeiten und auszuführen. Änderungen des Bauablaufs sind dabei entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn dadurch zusätzliche Anrainer betroffen sein könnten.

I.7.8.5 Aus der Beurteilung der maßgeblichen Immissionspunkte bei sensiblen Nutzungen oder Freiflächen, die gemäß der SchIV vor Lärm zu schützen sind, ist der Anspruch auf Schutzmaßnahmen zu prüfen. Sofern eine dauerhafte Wohnnutzung vorliegt, bzw. humanmedizinische Kriterien für den Einsatz von Schutzmaßnahmen sprechen, ist den Betroffenen die Umsetzung zusätzlicher objektseitiger Maßnahmen anzubieten.

I.7.8.6 Nach Umsetzung des Projektes und vor Aufnahme des regulären Fahrbetriebes der Strecke hat binnen 9 Monaten im Freien die Messung von Vorbeifahrten von repräsentativen Zugtypen zur Ermittlung des A-bewerteten Schallereignispegels $L_{A,E}$ zu erfolgen. Die Messungen haben an repräsentativen Positionen in den betroffenen Gemeinden im Umfang von insgesamt zumindest 3 Messpositionen zu erfolgen. Die Messungen haben jeweils über einen Zeitraum von zumindest 2 Stunden bzw. bis zur Erfassung von 15 Vorbeifahrten zu erfolgen. Die Messungen sind jeweils bei günstigen Schallausbreitungsbedingungen zwischen der maßgeblichen Schienenstrecke und dem Immissionspunkt (bei Windstille bis schwacher Mitwindlage, vornehmlich bei Nachtzeit) durchzuführen. Parallel zur Immissionsmessung werden auch maßgebliche Daten der Schallemissionen (Zuglänge, Geschwindigkeit) erfasst und angegeben. Basierend auf den Messdaten hat eine Nachrechnung der zu erwartenden Schienenverkehrslärmimmissionen als äquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ bzw. als Beurteilungspegel L_r des Schienenverkehrslärms und eine Gegenüberstellung mit den Prognosewerten des Einreichprojekts sowie den Immissionsgrenzwerten nach SchIV zu erfolgen. Erforderlichenfalls sind die passiven Lärminderungsmaßnahmen anzupassen.

I.7.9 Luftreinhaltetechnik und Klima

I.7.9.1 Unbefestigte Fahrwege und Manipulationsflächen, die sich innerhalb eines Abstandes von 100 m zu Wohnanrainern befinden, sind bei Trockenheit mittels ma-

nueller Verfahren feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Betriebsbeginn zu beginnen und ist über die gesamte Betriebszeit durchzuführen, wenn:

- a) diese Baumonate in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);
- b) Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;
- c) trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).

Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Baubetriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Fahrwegen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von 3 l/m² alle 3 Stunden anzusetzen.

I.7.9.2 Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März (wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist) sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen, die sich innerhalb eines Abstandes von 100m zu Wohnanrainern befinden, zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei geschlossener Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

I.7.9.3 „Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe IV nach MOT-V zu entsprechen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der Behörde bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres nachzuweisen.“

I.7.10 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

I.7.10.1 Die Projektwerberin hat im Baukonzept sicherzustellen, dass sich die vorgesehenen Sperren der Landesstraße L42 und der Bundesstraße B45 zeitlich nicht überlagern. Eine Totalsperre der B45 darf ausschließlich außerhalb des Zeitraums erfolgen, in dem die L42 gesperrt ist.

Hinweis:

H 4) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der gemäß StVO zuständigen Behörde erforderlich. (§ 90 StVO)

I.7.10.2 Das aktualisierten Bauzeiten- und Verkehrsführungskonzeptes mit der zeitlichen Abstimmung der Sperren ist der Antragstellung gemäß § 90 StVO zugrunde zu legen und der UVP-Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Straßensperre inklusive des Genehmigungsbescheides der zuständigen Behörde gemäß StVO vorzulegen.

I.7.10.3 Bei baubedingter temporärer Unterbrechung der Rad- oder Wanderwege ist durch die Projektwerberin sicherzustellen, dass eine Umleitung eingerichtet und beschildert wird. Informationen für großräumige Umleitungen sind an geeigneten Stellen anzubringen und über die Dauer der Sperre aufrechtzuerhalten.

I.7.11 Wasserbautechnik

I.7.11.1 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen. Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und mit den Einbautenträgern die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen.

I.7.11.2 Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung der Bodenfiltermulden sicherzustellen.

I.7.11.3 Die Einhaltung folgender Bodenkennwerte sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:

Kiesgrößtkorn	8 mm
TOC	1 – 3 %

I.7.11.4 Die Einhaltung des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wert) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s für den Bodenfilter ist nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) bei zumindest 2 Bodenfiltermulden zu bestätigen.

I.7.11.5 Nach stärkeren Regenereignissen bzw. Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Bodenfiltermulden auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.

I.7.11.6 Der Einsatz organischer Aufbaumittel ist untersagt.

Auflagen – Einleitung von Bahn- und Straßenwässern:

I.7.11.7 Vor Baubeginn ist durch den Wasserberechtigten das Einvernehmen mit folgenden Betroffenen herzustellen:

a) Einbautenträger:

Sämtliche Einbauten im Projektbereich sind zu erheben und die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen.

b) Gerinneerhalter:

Bauliche Eingriffe oder Einleitungen in Vorflutgewässer sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

c) Fischereiberechtigte:

Bauliche Eingriffe oder Einleitungen in Vorflutgewässer sind dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

I.7.11.8 Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist die Standsicherheit von Objekten, (Hochbauten, Dämme, Brücken) und Verkehrsflächen zu gewährleisten. Kann eine Beeinträchtigung von Objekten durch die Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden, ist vor Baubeginn eine Beweissicherung mittels Fotodokumentation vorzunehmen.

I.7.11.9 Die Verwendung mineralischer Baurestmassen zur Verfüllung der Künetten ist im Grundwasserschwankungsbereich verboten. Es dürfen nur Recycling-Baustoffe verwendet werden, die zumindest den Anforderungen der „Richtlinie für Recycling-Baustoffe (Gesamtausgabe, 8. Auflage, September 2009) entsprechen und deren Prüfbestimmungen erfüllen. Die Umweltverträglichkeit ist durch eine grundlegende Charakterisierung nach Anhang 4 der Deponieverordnung nachzuweisen.

I.7.11.10 Im Rahmen der Baudurchführung ist Vorsorge dafür zu treffen, dass

- a) keine Wasser gefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in Gewässer abgeschwemmt werden,
- b) die Abflussprofile für Hochwässer (HQ30 im Freiland und HQ100 im verbauten Gebiet) erhalten und nicht verringert werden,
- c) bei Hochwasser sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich veranlasst werden. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

I.7.11.11 Sämtliche Baumaßnahmen sind unter den größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Bachbett und an den Ufern durchzuführen.

I.7.11.12 Die Einhaltung folgender Bodenkennwerte für Bodenfilterbecken sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:

Kiesgrößtkorn	8 mm
TOC	1 – 3 %

I.7.11.13 Die Einhaltung des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wert) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s für den Bodenfilter ist nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) bei zumindest 2 Stellen der Beckenanlage zu bestätigen.

I.7.11.14 Nach stärkeren Regenereignissen bzw. Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Bodenfilterbecken und Retentionsbecken auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.

I.7.11.15 Für die Entwässerungsanlagen ist eine Betriebsvorschrift mit Lageplan auszuarbeiten und den Kollaudierungsunterlagen anzuschließen.

I.7.11.16 Für die Wartung der Entwässerungsanlagen ist ein Wartungsorgan und ein Stellvertreter im Rahmen der Kollaudierung namhaft zu machen.

Auflagen – Einleitung von Baugrubenwässern der Wasserhaltungsmaßnahmen:

I.7.11.17 Das in den Vorfluter eingeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.

I.7.11.18 Die Einleitung hat in der Form zu erfolgen, dass es zu keinerlei Erosionerscheinungen im Bereich der Uferböschung bzw. der Sohle des Vorfluters kommen kann.

Auflagen – Gerinnequerungen mit Brücken und Durchlässen:

I.7.11.19 Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit GrundeigentümerInnen, der zuständigen Wasserbauverwaltung, den Fischereiberechtigten sowie den Erhaltungsverpflichtenden zu erfolgen. Der Wasserbauverwaltung sind auf Wunsch Ausführungsunterlagen zu übergeben.

I.7.11.20 Die Lagerung oder Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Abflussquerschnitt verboten. Das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt ist untersagt.

I.7.11.21 Bei Gefahr von Hochwasser sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, um den vorhandenen Hochwasserschutz zu gewährleisten und ein ungehindertes Abfließen der Hochwasserwelle zu ermöglichen. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

I.7.11.22 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Baustellenbereich unverzüglich zu räumen und sind Hilfsbauten und Bauabfälle zu entfernen.

I.7.11.23 Die im Zuge der Gerinnequerung errichteten Sohl- und Ufersicherungen zum Schutz neuer Leitung, welche über den Bestand des ursprünglichen Gerinnebettes hinausgehen, sind durch den Bewilligungsinhabern zu erhalten.

I.7.11.24 Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Flussbett und an den Ufern durchzuführen bzw. sind diese

nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder zu initiieren. Der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung größtmöglich zu erhalten bzw. neu auszupflanzen.

I.8 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 200

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.8.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

31. Dezember 2032

begonnen wird.

I.8.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2035

bestimmt.

I.8.3 Frist zur Umsetzung der Sicherungen der Eisenbahnkreuzungen

Als Frist zur Umsetzung der Sicherungen der Eisenbahnkreuzungen wird der

31. Dezember 2035

bestimmt.

I.8.4 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.8.4.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2035

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.8.4.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2035

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.8.4.3 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzaufforstungen für die dauerhaft gerodeten Flächen sind

spätestens im Folgejahr nach Baubeginn

durchzuführen.

I.8.4.4 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstungen von Flächen, für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind

umgehend nach Beendigung der technischen Arbeiten der Errichtung des Projektes, spätestens aber bis zum Ende der darauffolgenden Vegetationsperiode

durchzuführen.

I.8.5 Bewilligungsdauer –Wasserrecht

I.8.5.1 Versickerung sowie Einleitung von Bahnwässern und Straßenwässern (Pkte I.5.1, I.5.2, I.5.3, I.5.4, I.5.5, I.5.6)

Die Versickerung sowie Einleitung von Bahnwässern und Straßenwässern wird bis

31. Dezember 2056

befristet.

I.8.5.2 Bauwasserhaltung (Pkt I.5.7)

Die Bauwasserhaltung wird bis

31. Dezember 2035

befristet

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.9 Vorhabensbeschreibung

I.9.1 Projektziele

I.9.1.1 Für das gegenständliche Vorhaben „Direktanbindung Horn“ ergeben sich folgende übergeordnete Ziele und Anforderungen, um den verkehrlichen Anforderungen in Zukunft gerecht zu werden:

- a) Herstellung einer funktionalen Verknüpfung von Horn nach Wien durch die Schaffung einer direkten Anbindung und einer leistungsfähigen Personen-nahverkehrsachse;
- b) Steigerung der Attraktivität der Kamptalbahn mittels Fahrzeitverkürzung zwischen Horn – Wien und damit Generierung eines zusätzlichen Pendlerpotentials und Abdeckung der Mobilitätsbedürfnisse der Kunden.

I.9.1.2 Durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens und die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen ergeben sich daraus folgende direkte Nutzen:

- a) Direkte Zugverbindungen Horn – Wien im Personen- und Güterverkehr;
- b) Direkte Anbindung der Bezirkshauptstadt Horn an die Franz-Josef-Bahn;

- c) Verdichtung des Angebots und Steigerung der Betriebsqualität auf der bestehenden Kamptalbahn;
- d) Elektrifizierung des Abschnitts der Kamptalbahn zwischen Horn und Sigmundsherberg;
- e) Fahrzeitverkürzung durch Beseitigung des aufwendigen Wendens („Stürzen“) von Personen und Güterzügen aufgrund der bestehenden Verkehrssituation Sigmundsherberg.

I.9.1.3 Mit der Errichtung einer Direktverbindung Horn werden folgende Wirkungen erzielt:

- a) Erhöhung des Fahrgastkomforts durch umsteigefreie Verbindung von Horn nach Wien;
- b) Reduktion der CO₂-Emissionen durch die Streckenelektrifizierung und in weiterer Folge Begünstigung von Verkehrsverlagerungseffekte.

I.9.1.4 Mit diesem zusätzlichen Netzelement sind die folgenden positiven Auswirkungen verbunden:

- a) Verbesserung der Erreichbarkeit von Ballungszentren, insbesondere Verbindungen nach Wien;
- b) Aufwertung der Schienenverkehrsanbindung nordwestlich von Wien, insbesondere aus dem Waldviertel;
- c) Entlastung des Systems Straße bzw Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene.

I.9.1.5 Zur Verbesserung des Zugangs zur Infrastruktur-Personenverkehr als ein wesentliches Projektziel und dabei Schaffung einer direkten Verbindung von Horn nach Wien Franz-Josefs-Bahnhof sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- a) Neu-Errichtung eines Zugangsbauwerkes beim Bahnhof Horn und Elektrifizierung des Bahnhofs;

- b) Errichtung eines barrierefreien Bahnsteigs samt barrierefreiem Zugang im Bahnhof Horn und bei der Haltestelle Breitenreich;
- c) Erweiterung der P & R-Anlage sowie Bike & Ride Anlage im Bahnhof Horn;
- d) Anpassung des Zufahrtsbereichs zum Bahnhof Horn sowie des Bahnhofsvorplatzes und der Busumkehrschleife;
- e) Einsatz moderner Nahverkehrsfahrzeuge mit barrierefreien Zugängen und höherer Fahrgastkapazität.

I.9.1.6 Damit soll eine nachhaltige Abdeckung der Mobilitätsbedürfnisse der Kunden ermöglicht werden.

I.9.1.7 Mit der Attraktivierung des Schienenangebots werden die folgenden Kernpunkte im Rahmen eines attraktiven Nahverkehrsangebots verwirklicht:

- a) tagesdurchgängiger 60 Minuten Takt Wien Franz-Josefs-Bahnhof nach Horn;
- b) 30 Minuten Takt Wien Franz-Josefs-Bahnhof nach Horn in den Hauptverkehrszeiten;
- c) Verkürzung der Reisezeit zwischen Wien Franz-Josefs-Bahnhof und Horn.

I.9.1.8 Folgende Ziele werden mit dem gegenständlichen Vorhaben in Bezug auf Sicherheit verfolgt:

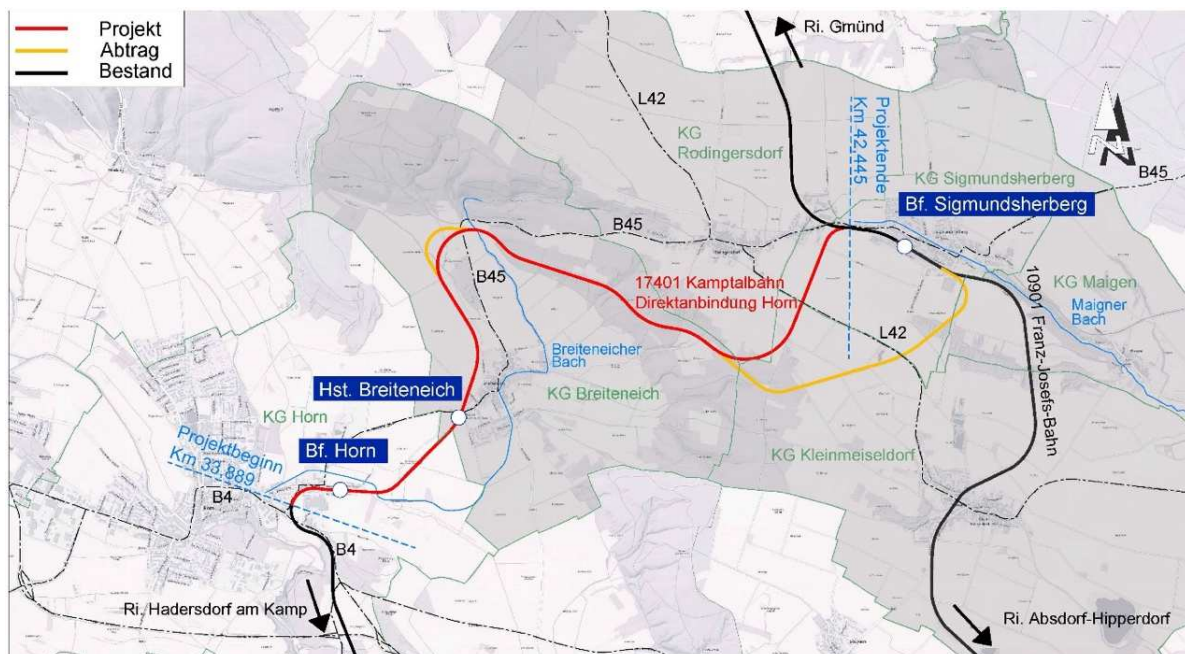
- a) Erhöhung der Sicherheit bei Eisenbahnkreuzungen und nicht-öffentlichen Eisenbahnübergängen durch Auflassungen bzw Sicherungsbauwerke;
- b) Ersatz des schienengleichen und nicht barrierefreien Bahnsteigzuges im Bahnhof Horn und in der bestehenden Haltestelle Breitenreich durch einen barrierefreien und niveaufreien Bahnsteigzugang.

I.9.1.9 Weitere Projektziele in Bezug auf die Erhöhung der gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung sind

- a) Verbesserung der CO₂-Bilanz durch Steigerung der umweltbewussten Mobilität und des Transportpotenziales auf der umweltfreundlichen Schiene in Hinblick auf die Einhaltung der Klimaziele (CO₂- Reduktion);

- b) Steigerung der umweltbewussten Mobilität durch Verbesserung des Angebotes im Personenverkehr auf der Schiene;
- c) Leistungsfähige Anbindungen im Nahverkehr, die aus den Siedlungsgebieten der Gemeinden eine Erreichbarkeit fußläufig oder mit dem Rad erlauben;
- d) Umweltbewusste und umweltverträgliche Umsetzung von Infrastrukturvorhaben;
- e) Größtmögliche Schonung und Vermeidung der Zerschneidung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

I.9.2 Übersichtslageplan des Gesamtvorhabens



I.9.3 Vorhabensbestandteil Kamptalbahn (ÖBB-Strecke 174 01)

I.9.3.1 Bestandsbeschreibung

I.9.3.1.1 Die Kamptalbahn (ÖBB-Strecke 174 01) verbindet als eingleisige, nicht elektrifizierte Regionalbahn die Bahnstrecke Absdorf-Hippersdorf – Krems an der Donau (Bahnhof Hadersdorf am Kamp) mit der Franz-Josefs-Bahn (Bahnhof Sigmundsherberg). Um Züge von Horn nach Wien führen zu können, müssen diese derzeit im Bahnhof Sigmundsherberg gestürzt werden. Für die Direktanbindung der Bezirkshauptstadt Horn an die FJB und eine Verdichtung des Angebotes von Wien Franz-Joseph-Bahnhof nach Gmünd bzw Horn soll nun die Strecke der Kamptalbahn

zwischen Horn und Sigmundsherberg erneuert bzw durch eine Neulage am Nordkopf des Bahnhofes Sigmundsherberg eingebunden werden. Teil dieses Vorhabens ist darüber hinaus die Verlegung des Straßenverlaufs der B45 im Bereich der Querung mit der Kamptalbahn bei km ca 37,7. Das gegenständliche Vorhaben „Direktanbindung Horn“ kommt in den Gemeindegebieten von Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg zu liegen und ist somit zur Gänze im Verwaltungsbezirk Horn gelegen.

I.9.3.1.2 Der Bahnhof Horn besteht derzeit aus zwei Bahnsteiggleisen (Gleise 1 und 2), einem Überholgleis (Gleis 3) sowie dem Anschlussgleis zum Lagerhaus (Gleis 4a). Zwischen den Gleisen 1 und 2 befindet sich ein Mittelbahnsteig, welcher über einen schienengleichen Übergang zugänglich ist. Links der Bahn befindet sich das Aufnahmegebäude inklusive Warteraums sowie ein Güterschuppen und eine Laderampe des Bundesheeres. Im Vorplatzbereich sind Bushaltestellen, P&R- und B&R-Stellplätze sowie Stellplätze für Personen mit eingeschränkter Mobilität situiert. Gesteuert wird der Bahnhof Horn über die BFZ Stadlau, wobei sich die notwendigen Anlagen im Stellwerk am Ende des Vorplatzes befinden. Neben dem Stellwerk ist ein Funkmast situiert.

I.9.3.1.3 Nach dem Bahnhof Horn verläuft die Trasse nahezu in Geländelage in einem Linksbogen und anschließender Geraden und quert dabei Gewässer bzw Entwässerungsgräben sowie Wirtschaftswege. Vor der Eisenbahnkreuzung mit der B45 befindet sich in einem Linksbogen die Haltestelle Breiteneich mit einem 100 m langen Randbahnsteig mit einer Bahnsteighöhe von 25 cm über SOK. Im Haltestellenbereich befinden sich ein Unterstand sowie am Bahnsteigende bei der B45 Informationstafeln. Anschließend verläuft die Trasse in einer Geraden/ Linksbogen/ Geradenkombination geländenah bis ca Bestands-km 37,200. Dabei werden Gewässer sowie eine Gemeindestraße und Wirtschaftswege gequert. Danach verläuft die Trasse in einem Rechtsbogen in Dammlage, die vor der Querung mit der B45 in einen Einschnitt übergeht. Es werden dabei ein Wirtschaftsweg, die B45 (Bestands-km 37.892) sowie der Breiteneicherbach gequert. Anschließend verläuft die Trasse auf ca 3 km Länge geländenah im bewaldeten Gebiet. Es befinden sich dabei diverse Durchlässe sowie nicht öffentliche Eisenbahnübergänge. Nach der EK bei Bestands-km 41,175 verläuft die Trasse geländenah, bevor die L42 in einem Einschnitt gequert wird. Vor dem Bahnhof Sigmundsherberg verläuft die Trasse wieder in einem bewaldeten Gebiet in Dammlage und quert dabei Wirtschaftswege. Über die Weichen 5, 7

und 16 erfolgt die Einbindung der Kamptalbahn in den Ostkopf vom Bahnhof Sigmundsherberg und endet am Zungenbahnsteig neben Gleis 3b. Die Bestandstrasse hat eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.

I.9.3.2 Allgemeine Projektbeschreibung

I.9.3.2.1 Das Projekt DAH beinhaltet vor allem die Elektrifizierung der Kamptalbahn vom Bahnhof Horn bis zum Bahnhof Sigmundsherberg, die Anhebung der Streckengeschwindigkeit und damit auch Trassierungsänderungen (vor allem im Bereich der Querung der B 45), eine Änderung des Verlaufs der B 45 und vor allem eine Neutrassierung ab ca km 40,500 und Einbindung der neuen Trasse nordwestlich des Bahnhofs Sigmundsherberg (statt wie im Bestand südöstlich des Bahnhofs Sigmundsherberg). Das Projekt erstreckt sich von Bestands-km 33,889 bis km 42,445 (NEU), jeweils bezogen auf die Kamptalbahn.

I.9.3.3 Infrastrukturmaßnahmen entlang der Strecke

I.9.3.3.1 Im Zuge des Vorhabens „Direktanbindung Horn“ sind zusammengefasst nachfolgende Infrastrukturmaßnahmen entlang der Strecke vorgesehen:

- a) Anhebung der örtlich zulässigen Geschwindigkeit durch Einsatz erhöhter Seitenbeschleunigung bis zu $1,0 \text{ m/s}^2$ nur für Fahrzeuge $\leq 18 \text{ t}$ (Achslastgruppe B)
- b) Errichtung eines neuen Schleifengleises von Sigmundsherberg in Richtung Horn
- c) Trassierungsänderungen der Bestandsstrecke zur Erreichung des Projekt-VzG
- d) Elektrifizierung der Strecke von Sigmundsherberg nach Horn
- e) Herstellung des Unterbaus und der Entwässerungsanlagen
- f) Abtrag des bestehenden Streckengleises von ca km 40,500 bis inklusive Bestandsweiche 5 Bahnhof Sigmundsherberg
- g) Adaptierung der bestehenden Haltestelle Breiteneich inklusive der Errichtung eines Randbahnsteiges mit niveau- und barrierefreiem Bahnsteigzugang

- h) Anpassungen am Straßennetz im gesamten Projektgebiet (Umbau, Verlegung, Neubau)
- i) Auflassung sämtlicher nicht öffentlicher Eisenbahnübergänge
- j) Anpassung der Eisenbahnkreuzung bei km 35,828 (bereits errichtet) und Neubau einer Eisenbahnkreuzung bei km 39,455
- k) Anpassung der Eisenbahnkreuzung bei km 36,039 (Variante 1 gem Lageplan Einlage 414_03) bzw Neubau der Eisenbahnkreuzung bei km 36,039 (Variante 2 gem Lageplan Einlage 414_03a)
- l) Neubau, Umbau oder Adaptierung sämtlicher Brücken und Durchlässe im Streckenabschnitt

I.9.3.4 Infrastrukturmaßnahmen Bahnhof Horn:

- a) Abtrag des bestehenden Aufnahmegebäudes sowie des Gütermagazines und der Verladerampe
- b) Errichtung eines Zugangsbauwerkes inklusive Wartebereich und Kleinst-Kundensanitäranlage
- c) Errichtung eines kombinierten Randbahn- und Bussteiges neben dem Gleis 4 mit einer Länge von 160 m und Höhe von 55 cm ü. SOK
- d) Tausch der Weichenform der Weichen 1 und 3 am Ostkopf zur Erhöhung der Einfahrtsgeschwindigkeit auf 60 km/h
- e) Errichtung einer Weichenverbindung von Gleis 2 auf Gleis 4
- f) Zubau eines Ladegleises 5a rechts von Gleis 3 und eines Verladeplatzes
- g) Erweiterung der Park & Ride-Anlage sowie Bike & Ride Anlage
- h) Anpassung der Einbindung von der B45 und des Zufahrtsbereiches zum Bahnhof sowie des Bahnhofsvorplatzes und der Busumkehrschleife
- i) Elektrifizierung des Bahnhofes

I.9.3.5 Infrastrukturmaßnahmen Bahnhof Sigmundsherberg

- a) Einbindung des Schleifengleises der Direktanbindung in das Bahnhofsgleis 5
- b) Teilweise Neulage vom Gleis 5b im Bereich der Weiche 68neu
- c) Abtrag des bestehenden Gleises 7b und Neulage des Gleises 7b als Ausziehgleis sowie Verschiebung der nördlichen Weichenverbindung (Weiche 69n-Weiche 70n) von Gleis 5b auf Gleis 1 und Erneuerung der südlichen Weichenverbindung (Weiche 67n-Weiche 66) von Gleis 5b auf Gleis 1
- d) Abtrag der Einbindung der Kamptalbahn inklusive Abtrags der Weichen 5, 7 und 16
- e) Errichtung des Gleises 7a am Ostkopf inklusive Schutzweiche 10 und Anpassung der Weichenharfe (Weiche 9 bis Weiche 14)
- f) Tausch der Weichenform der Weichen 17 und 18 am Ostkopf zur Erhöhung der Einfahrtsgeschwindigkeit auf 60 km/h
- g) Errichtung der Oberleitung im Bereich der neuen Gleise und Weichen
- h) Umbau der Eisenbahnsicherungsanlage

I.9.3.6 Erweiterung der Park & Ride-Anlage Horn

I.9.3.6.1 Im Bestand gibt es im Vorplatzbereich bzw. westlich vom Aufnahmegebäude P&R und B&R Stellplätze. Dabei handelt es sich um 54 PKW-Stellplätze sowie 6 Mopedstellplätze und 24 Fahrradstellplätze.

I.9.3.6.2 Das Projekt sieht einerseits eine Erweiterung der Park & Ride-Anlage auf einem Gemeindegrundstück zwischen der Magazinstrasse und dem Breiteneicherbach, andererseits eine Neukonfiguration im Vorplatzbereich vor. Die Zufahrt zum Bahnhof bzw. die Einbindung der Magazinstrasse in die B45 erfolgen derzeit getrennt und wird derart umgelegt, dass eine einzelne Ein- bzw. Ausfahrt von der B45 vorgesehen wird.

I.9.3.6.3 Im Projekt sind 167 Stellplätze vorgesehen, von denen je 4 Behindertenstellplätze und Familienstellplätze darstellen sowie 6 Moped-Stellplätze und 144 Fahrradstellplätze. Des Weiteren werden für 8 Stellplätze E-Ladesäulen vorgesehen.

I.9.3.7 Eisenbahnkreuzungen

I.9.3.7.1 Anpassungen

a) EK km 35,828 B45 (Landesstraße)

Durch die geringfügige Änderung der Gleislage sind die Schranken bzw Lichtzeichen zu versetzen. Weiters sind durch die Geschwindigkeitsanhebung auf der Bahn die Lage der Einschaltstellen anzupassen.

b) EK km 36,035 (Gemeindestraße)

Die bestehende EK wird voraussichtlich mit einer Schranken- und Lichtzeichenanlage gesichert. Es sind durch die Geschwindigkeitsanhebung auf der Bahn die Lage der Einschaltstellen anzupassen.

c) EK km 39,455 Horner Steig Neu (Wirtschaftsweg)

Die EK wird voraussichtlich mit einer Lichtzeichenanlage gesichert.

I.9.3.7.2 Auflassungen öffentlicher Eisenbahnkreuzungen

a) EK km 35,181 (Wirtschaftsweg)

Nachdem die EK hauptsächlich von landwirtschaftlichem Verkehr benutzt wird, und die Umwegdistanz mit max 1300 m unter dem Kriterienkatalog vom BMVIT zu liegen kommt, wird die EK in Abstimmung mit der Gemeinde aufgelassen.

b) EK km 37,157 (Wirtschaftsweg)

Nachdem die EK hauptsächlich von landwirtschaftlichem Verkehr benutzt wird, und die Umwegdistanz mit max 700 m unter dem Kriterienkatalog vom BMVIT zu liegen kommt, wird die EK in Abstimmung mit der Gemeinde aufgelassen und als Ersatz das Objekt EB03 (Straßenunterführung bei km 37,334) mit entsprechender lichter Weite (LW = 6,50 m) und Durchfahrtshöhe (LH = 4,70 m) für landwirtschaftliche Fahrzeuge vorgesehen.

I.9.3.7.3 Auflassungen nicht öffentlicher Eisenbahnübergänge

Alle nicht öffentlichen Eisenbahnübergänge (bei Bestands-km 38,181; Bestands-km 38,336; Bestands-km 38,538; Bestands-km 39,169; Bestands-km 39,325; Bestands-km 39,898; Bestands-km 40,163; Bestands-km 40,383; Bestands-km 40,698 und Bestands-km 41,022) werden aufgelassen.

I.9.3.7.4 Auflassungen aufgrund Änderung der Trassenlage

Weiters werden alle Eisenbahnkreuzungen und -übergänge, die aufgrund der Änderung der Kassenlage der Eisenbahn wegfallen, aufgelassen.

I.9.3.8 Entwässerung

I.9.3.8.1 Allgemeine Beschreibung

Im Zuge des Vorhabens „Direktanbindung Horn“ werden die Entwässerungsanlagen partiell an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Im Bahnhof Horn wird Niederschlagswasser vom Gleis 5 und dem geplanten Verladeplatz gedrosselt in den Regenwasserkanal der Gemeinde Horn eingeleitet; in Bezug auf die beim Bahnhof Horn befindliche und zu erweiternde Park & Ride Anlage ist eine Versickerung vorgesehen.

Auf der freien Strecke zwischen dem Bahnhof Horn und der Haltestelle Breiteneich werden ua der Breiteneicher Bach und der Weingartsleitengraben gequert, die Entwässerung erfolgt in diesem Bereich sowie im Bereich der Haltestelle Breiteneich durch Versickerung. Ab der Haltestelle Breiteneich quert das Vorhaben ua den Weingartsleitengraben, den Zubringer Weingartsleitengraben und den Breiteneicher Bach, die Entwässerung erfolgt bis km 40,500 durch Einleitung in Oberflächengewässer bzw durch Versickerung. Ab km 40,500 werden die Niederschlagswässer über Retentionsbecken, Stauraumkanäle bzw ein Bodenfilterbecken in Oberflächengewässer eingeleitet; im Bereich des Bahnhofes Sigmundsherberg kommt hierfür ein Pumpwerk zum Einsatz. Darüber hinaus ist die Anpassung bzw Erweiterung von Rohr- und Straßendurchlässen geplant.

Aufgrund der Radiusänderung vor der Querung der B45 ist der Abbruch der Eisenbahnbrücke bei km 37,334 über den Weingartsleitengraben und des konstruktiven

Durchlasses bei km 37,516 für den Zubringer Weingartsleitengraben sowie deren Neuerrichtung an anderer Stelle erforderlich; anstelle der abzutragenden Bauwerke soll das (temporäre) Gewässer sodann im freien Gerinne geführt werden. Darüber hinaus erfolgt der Abbruch und die Neuerrichtung der Eisenbahnbrücke und der Straßenbrücke über den Breiteneicher Bach sowie der Abbruch und die Neuerrichtung der Straßenbrücke über die vorhabensgegenständliche Eisenbahnstrecke bei km 37,721. Bei km 39,210 wird anschließend an ein bestehendes Durchlassbauwerk eine Eisenbahnbrücke errichtet, um die für die neue Gleislage und den Begleitweg benötigte Dammverbreiterung zu erreichen; die Konstruktion dient zur Unterführung eines Wirtschaftsweges und eines Gerinnes. Aufgrund der Verschiebung der Grundrisslage der Gleisachse muss der konstruktive Durchlass für ein Gerinne bei km 40,164 neu errichtet werden.

Im Zuge der Bauphase sind Wasserhaltungsmaßnahmen bei der Errichtung folgender Objekte erforderlich: Rampenbauwerk beim Bahnhof Horn in km 34,375, Eisenbahnbrücke in km 37,334, konstruktiver Durchlass in km 37,516, Straßenbrücke und Eisenbahnbrücke über den Breiteneicher Bach, Eisenbahnbrücke in km 39,210, konstruktiver Durchlass in km 40,164, Filterschicht zwischen km 37,650 und km 37,900 sowie zwischen km 40,450 und km 41,000, Ausleitung Retentionsbecken in km 40,500 sowie Schwergewichtsmauer zwischen km 42,100 und km 42,260. Die dabei anfallenden Bauwässer werden in einen Vorfluter, das Grundwasser bzw einen Kanal eingeleitet.

I.9.3.8.2 Einleitung Betriebsphase

Abschnitt, Betriebsstelle	Verbringung	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Menge		Einleitung in
Ort				l/s	m³/d	
km 35,897 – km 36,542	Direkteinleitung	Breiteneich 1630	Bahnwasser	60,2	141,3	Vorfluter ID 316044 „Weingartsleitengraben“

Abschnitt, Betriebsstelle	Verbringung	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Menge		Einleitung in
Eisenbahnbrücke EB03 km 37,334	Direkteinleitung	Breiteneich 1714	Bahnwasser	1,3	3,1	Vorfluter ID 316044 „Weingartsleitengraben“
km 36,615 – km 37,847	Direkteinleitung	Breiteneich 1689	Bahnwasser	115	269,8	Vorfluter ID 316377 „Zubringer Weingartsleitengraben“
km 36,847 – km 38,166	Direkteinleitung	Breiteneich 1329/14 1377	Bahnwasser	123,2	288,9	Vorfluter ID 300132 „Breiteneicher Bach“
km 39,242 – km 39,340	Direkteinleitung	Breiteneich 1349 914/2	Bahnwasser	9,2	21,5	Vorfluter ID 316265 „Ellertgraben“

I.9.3.8.3 Versickerung Betriebsphase

Abschnitt Betriebsstelle	Verbringung	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Menge		Einleitung in
Ort				l/s	m³/d	
km 36,542 – km 36,770	Unbenannter Graben	Breiteneich 1717	Bahnwasser	21,3	49,9	Grundwasser

Abschnitt Betriebsstelle	Verbrin- gung	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Menge		Einleitung in
Ort				l/s	m³/d	
km 36,770 – km 36,909	Damm- schulter	Breiteneich	Bahnwas- ser	13	30,4	GK100190 „Böhmische Masse“
km 36,909 – km 37,150	Unbenann- ter Graben	Breiteneich 1720	Bahnwas- ser	22,5	52,8	
km 36,542 – km 36,747	Unbenann- ter Graben	Breiteneich 1723	Bahnwas- ser	19,1	44,9	
km 36,747 – km 37,615	Damm- schulter	Breiteneich	Bahnwas- ser	81	190, 1	
km 38,166 – km 38,381	Unbenann- ter Graben	Breiteneich 629/2	Bahnwas- ser	20,1	47,1	
km 38,381 – km 38,526	Unbenann- ter Graben bzw Damm- schulter	Breiteneich 617/4	Bahnwas- ser	13,5	31,8	
km 38,526 – km 38,751	Unbenann- ter Graben bzw Damm- schulter	Breiteneich 617/4 613/2	Bahnwas- ser	21	49,3	
km 38,751 – km 38,803	Unbenann- ter Graben bzw Damm- schulter	Breiteneich 593/3 592/4	Bahnwas- ser	4,9	11,4	

Abschnitt Betriebsstelle	Verbrin- gung	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Menge		Einleitung in
Ort				l/s	m³/d	
km 38,803 – km 38,897	Unbenann- ter Graben bzw Damm- schulter	Breiteneich 587/3	Bahnwas- ser	8,8	20,6	
km 38,897 – km 38,989	Unbenann- ter Graben bzw Damm- schulter	Breiteneich 575/2 576/2	Bahnwas- ser	8,6	20,2	
km 38,989 – km 39,340	Unbenann- ter Graben	Breiteneich 571/3	Bahnwas- ser	32,8	76,9	
km 39,159 – km 39,242	Damm- schulter	Breiteneich -	Bahnwas- ser	7,7	18,2	
km 39,340 – km 39,489	Unbenann- ter Graben	Breiteneich 911/3	Bahnwas- ser	13,9	32,6	
km 39,489 – km 39,623	Unbenann- ter Graben	Breiteneich 920/2 921	Bahnwas- ser	12,5	29,4	
km 39,623 – km 39,688	Unbenann- ter Graben	Breiteneich 922/1 922/2	Bahnwas- ser	6,1	14,2	
km 39,688 – km 39,973	Unbenann- ter Graben	Breiteneich 923/1 923/2	Bahnwas- ser	26,6	62,4	

Abschnitt Betriebsstelle	Verbringung	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Menge		Einleitung in
Ort				l/s	m³/d	
km 39,973 – km 40,164	Unbenannter Graben bzw Damm- schulter	Breiteneich 936/1 933/2	Bahnwasser	17,8	41,8	
km 39,164 – km 40,500	Unbenannter Graben	Breiteneich 939 941/1	Bahnwasser	124,7	292,6	

I.9.3.8.4 Indirekteinleitung Betriebsphase

Abschnitt, Betriebsstelle	Anlagenteile	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Menge		Einleitung in
Ort				l/s	m³/d	
Bahnhof Horn Gleis 5 u. Verladeplatz	Stauraumkanal STK01	Horn	Bahnwasser	10	36	Gemeindekanal

I.9.3.8.5 Direkteinleitung über Bodenfiltermulde und Bahn-Kanal Betriebsphase

Abschnitt Betriebsstelle	Anlagenteile	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Menge		Einleitung in
Ort				l/s	m³/d	

Abschnitt Betriebs- stelle	Anla- genteile	KG Gst. Nr.	Art der Was- ser	Menge		Einleitung in
				l/s	m³/d	
km 40,500 – km 41,845 Links der Bahn	Stau- raumka- nal STK02	Sig- munds- herberg 504	Bahnwasser	-	-	Bahn-Kanal weiter über BAHN- HOFB01 und anschlie- ßend Einlei- tung in Maigenbach
km 40,500 – km 41,845 Rechts der Bahn	Stau- raumka- nal STK03	Sig- munds- herberg 508 510	Bahnwasser	-	-	
Bahnhof Sigmunds- herberg	Stau- raumka- nal STK04	Sig- munds- herberg 864/1	Bahnwasser	-	-	
Bahnhof Sigmunds- herberg	Hebean- lage HA01	Sig- munds- herberg 864/1	Bahnwasser	-	-	

I.9.3.8.6 Einleitung über Retentionsbecken Betriebsphase

Beckenan- lage	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Regener- Ereignis	Konsensmen- ge		Einleitung in
			Jährlichkeit	l/s	-	
Retentions-	Breiten-	Bahnwas-	n=1	163	-	Unbenannter

Beckenanlage	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Regener- Ereignis	Konsensmen- ge		Einleitung in
			Jährlichkeit	l/s	-	
becken RB405	eich 963/1 964/1	ser Hangwas- ser	n=0,1	1061	-	Graben Gst. 964/1
			n=0,033	1692	-	
			n=0,01	2537	-	

I.9.3.8.7 Hangwasserrückhaltung Retentionsbecken Betriebsphase

Beckenanlage	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Regener- Ereignis	Volumen
			Jährlichkeit	m³
Retentionsbecken RB422	Sigmundsher- berg 504	Hangwasser	n=0,01	471
Retentionsbecken RB423	Sigmundsher- berg 508 510			554

I.9.3.8.8 Bodenfilterbecken mit Einleitung Betriebsphase

Beckenanlage	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Regener- Ereignis	Konsens- menge		Einleitung in
			Jährlich- keit	l/s	m³/d	
Bodenfilterbecken BAHNHOFB01	Sig- munds- herberg 814/1	Bahnwas- ser Hangwas- ser	n=0,01	51,5	256	Maigenbach ID 300170

I.9.3.8.9 P & R Anlage Versickerung Betriebsphase

Beckenanlage	KG Gst. Nr.	Art der Wasser	Regener- Ereignis	Konsens- menge		Einleitung in
			Jährlich- keit	l/s	m³/d	
Sickermulden Parkplatz	Horn 440/1 785/1	Fläche Parkplatz befestigt	n=0,1	4,1	163	Grundwas- ser GK100190 „Böhmische Masse“

I.9.3.9 Wasserhaltungsmaßnahmen samt Ableitung Bauphase

Objekt / Anlage- teil	Km Lage	Art der Wasser	Konsensmenge		Einleitung in
			l/s	m³/d	
Objekt ST02	34,375	Bauwas- ser	5	432	In Gemeindeka- nal

Objekt / Anlage- teil	Km Lage	Art der Wasser	Konsensmenge		Einleitung in
			l/s	m³/d	
Objekt EB03	37,334	Bauwas- ser	3	259,2	Vorfluter ID 316044 „Weingartslei- tengraben“
Objekt KD06	37,516	Bauwas- ser	3	259,2	Vorfluter ID 316377 Zubringer „Weingartslei- tengraben“
Objekt SB02	4,197 (Straße)	Bauwas- ser	5	432	Vorfluter ID 300132 „Breitenreicher Bach“
Objekt EB04	37,847	Bauwas- ser	5	432	Vorfluter ID 300132 „Breitenreicher Bach“
Objekt EB05	39,210	Bauwas- ser	5	432	Vorfluter ID 316265 „Ellertgraben“
Objekt KD16	40,164	Bauwas- ser	5	432	Grundwasser GK100190 „Böhmische Masse“

Objekt / Anlage- teil	Km Lage	Art der Wasser	Konsensmenge		Einleitung in
			l/s	m³/d	
Errichtung Filter- schicht	37,650- 37,900	Bauwas- ser per Abschnitt 100 lfm	0,5	43	Vorfluter ID 316044 „Weingartslei- tengraben“
Errichtung Filter- schicht	40,450- 41,00	Bauwas- ser per Abschnitt 100 lfm	2,0	173	Grundwasser GK100190 „Böhmische Masse“
Ausleitung RB405	40,500	Bauwas- ser	3	259	Grundwasser GK100190 „Böhmische Masse“
Schwergewichts- mauer	42,100 bis 42,260	Bauwas- ser	5	432	Kanal

I.9.3.10 Brücken und Durchlässe mit Gewässerquerungen

Objekt	Bezeichnung	km	BauWS ca m ü.A.	BemN ca m ü.A.
EB03	Eisenbahnbrücke	37,334	338,5 bzw HWGerinne	HWGerinne
KD06	Konstruktiver Durchlass	37,516	347,0 bzw HWGerinne	HWGerinne
SB02	Straßenbrücke B45.03	4,197 (Straße)	HWBreiteneicher Bach	HWBreiteneicher Bach

Objekt	Bezeichnung	km	BauWS ca m ü.A.	BemN ca m ü.A.
EB04	Eisenbahnbrücke	37,847	HWBreiteneicher Bach	HWBreiteneicher Bach
EB05	Eisenbahnbrücke	39,210	GOK (Weg) - 1,8 m	GOK (Weg)
KD16	Konstruktiver Durchlass	40,164	406,8 bzw HWGerinne	HWGerinne

I.9.3.11 Dauerhafte und befristete Rodungen

I.9.3.11.1 Allgemeine Ausführungen

Für die Umsetzung des Vorhabens „Direktanbindung Horn“ ist eine befristete Rodung im Ausmaß von 25.942 m² (dies betrifft die Bauphase) sowie eine dauerhafte Rodung im Ausmaß von 65.115 m² (dies betrifft die Betriebsphase) erforderlich. Die befristeten Rodungsflächen werden im beschriebenen Ausmaß wieder bewaldet, wobei standortgerechte Baum- und Straucharten eingesetzt werden. Vor der Wiederaufforstung wird der Unterboden von allfällig vorhandenen Baumaterialien gesäubert, der Boden wird aufgerissen und mit Humus im Mindestausmaß von 40 cm überdeckt. Zum Ausgleich der Waldverluste im Zuge der dauernden Rodungen werden Ersatzaufforstungsflächen im Ausmaß von 39.177 m² im unmittelbaren Umfeld des Projektes angelegt. Weiters finden auf einer Fläche von 28.002 m² Strukturverbesserung in bestehenden Waldbeständen statt. Im Vergleich mit dem Ausmaß der permanenten Rodungsflächen von 65.115 m² ergibt sich ein Ausgleichsfaktor von 1:1.

I.9.3.11.2 Betroffene Flächen

Im Folgenden werden die Waldflächen, deren Inanspruchnahme aufgrund des Vorhabens erforderlich ist, aufgelistet:

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	1329/14	64	631	1/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	508	64	515	1/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	1329/14	14	164	1/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	647/1	34	53	1/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	509/1	65	6	1/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1727	301	77	1/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1377	116	68	1/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1379	116	10	1/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1727	301	76	1/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1376	65	28	1/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1329/14	14	32	1/1	befristet
10004 Breiteneich	508	64	23	1/1	befristet
10004 Breiteneich	1329/14	14	212	1/2	befristet
10004 Breiteneich	508	64	182	1/2	befristet
10004 Breiteneich	509/1	65	184	1/2	befristet
10004 Breiteneich	1329/14	14	65	1/3	befristet
10004 Breiteneich	647/1	34	17	1/3	befristet
10004 Breiteneich	509/1	65	9	1/3	befristet
10004 Breiteneich	1377	116	240	1/4	befristet

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	1379	116	10	1/4	befristet
10004 Breiteneich	1376	65	49	1/4	befristet
10004 Breiteneich	509/1	65	27	1/5	befristet
10004 Breiteneich	1332/1	116	69	1/5	befristet
10004 Breiteneich	644/1	64	177	2/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	642/1	30	2	2/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	643/1	64	155	2/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	511/1	64	1.731	2/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	509/1	65	75	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1332/1	116	52	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	644/1	64	492	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	642/1	30	433	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	641/1	46	275	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	630/1	121	829	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1345/2	120	14	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	629/1	159	633	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	618/2	331	1.274	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1346/2	120	21	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	617/1	44	1.319	2/2	dauerhaft

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	613/1	191	253	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	612/1	54	208	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	609/1	53	222	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	608/1	105	228	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	605/1	53	262	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	604/1	41	99	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	601/1	113	77	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	600/1	54	152	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	597/1	53	108	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	596/1	105	44	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	593/1	54	44	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	592/1	54	44	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	588/1	53	60	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	587/1	105	18	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	575/1	347	178	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	572/1	45	141	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	571/1	44	460	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	557/1	128	643	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1348/1	120	1	2/2	dauerhaft

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	1357/4	301	5.199	2/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	630/2	303	168	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	629/2	159	31	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1345/1	120	30	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	618/1	331	259	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	617/4	44	319	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1346/1	120	2	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	613/2	191	11	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	612/2	54	2	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	609/2	53	13	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	608/3	105	21	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	605/3	53	550	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	604/2	41	3	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	601/2	113	1	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	580/3	53	131	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	579/2	7	111	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	576/2	331	33	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	571/3	44	75	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1347	120	13	2/3	dauerhaft

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	557/4	306	688	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1348/2	120	11	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	914/2	39	614	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1349	120	7	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1357/4	301	4.547	2/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	911/1	29	1.161	2/4	dauerhaft
10004 Breiteneich	1357/4	301	244	2/4	dauerhaft
10004 Breiteneich	644/1	64	15	2/1	befristet
10004 Breiteneich	642/1	30	155	2/1	befristet
10004 Breiteneich	641/1	46	542	2/1	befristet
10004 Breiteneich	630/1	121	880	2/1	befristet
10004 Breiteneich	629/1	159	246	2/1	befristet
10004 Breiteneich	618/2	331	271	2/1	befristet
10004 Breiteneich	617/1	44	257	2/1	befristet
10004 Breiteneich	613/1	191	197	2/1	befristet
10004 Breiteneich	612/1	54	36	2/1	befristet
10004 Breiteneich	609/1	53	45	2/1	befristet
10004 Breiteneich	608/1	105	53	2/1	befristet
10004 Breiteneich	605/1	53	72	2/1	befristet

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	604/1	41	25	2/1	befristet
10004 Breiteneich	601/1	113	18	2/1	befristet
10004 Breiteneich	600/1	54	27	2/1	befristet
10004 Breiteneich	597/1	53	45	2/1	befristet
10004 Breiteneich	596/1	105	25	2/1	befristet
10004 Breiteneich	593/1	54	136	2/1	befristet
10004 Breiteneich	592/1	54	28	2/1	befristet
10004 Breiteneich	588/1	53	28	2/1	befristet
10004 Breiteneich	587/1	105	87	2/1	befristet
10004 Breiteneich	580/1	53	55	2/1	befristet
10004 Breiteneich	579/1	7	75	2/1	befristet
10004 Breiteneich	576/1	331	74	2/1	befristet
10004 Breiteneich	575/1	53	193	2/1	befristet
10004 Breiteneich	572/1	45	62	2/1	befristet
10004 Breiteneich	571/1	44	114	2/1	befristet
10004 Breiteneich	557/1	128	227	2/1	befristet
10004 Breiteneich	1348/1	120	9	2/1	befristet
10004 Breiteneich	557/3	128	2	2/1	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	1.372	2/1	befristet

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	630/2	303	27	2/2	befristet
10004 Breiteneich	1345/1	120	16	2/2	befristet
10004 Breiteneich	629/2	159	134	2/2	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	78	2/2	befristet
10004 Breiteneich	617/4	44	1	2/3	befristet
10004 Breiteneich	613/2	191	12	2/3	befristet
10004 Breiteneich	612/2	54	5	2/3	befristet
10004 Breiteneich	609/2	53	18	2/3	befristet
10004 Breiteneich	608/3	105	20	2/3	befristet
10004 Breiteneich	605/3	53	18	2/3	befristet
10004 Breiteneich	604/2	41	9	2/3	befristet
10004 Breiteneich	601/2	113	8	2/3	befristet
10004 Breiteneich	600/2	54	6	2/3	befristet
10004 Breiteneich	580/3	53	7	2/3	befristet
10004 Breiteneich	579/2	7	21	2/3	befristet
10004 Breiteneich	576/2	331	10	2/3	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	959	2/3	befristet
10004 Breiteneich	914/2	39	1.810	2/4	befristet
10004 Breiteneich	911/3	29	294	2/4	befristet

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	913/2	39	11	2/4	befristet
10004 Breiteneich	1402	120	557	2/4	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	149	2/4	befristet
10004 Breiteneich	911/3	29	99	2/5	befristet
10004 Breiteneich	911/1	29	166	2/5	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	157	2/5	befristet
10004 Breiteneich	910/2	29	127	3/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	1357/4	301	2	3/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	919/1	158	42	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	910/1	29	541	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1351	120	65	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	920/1	33	3.222	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	922/1	157	524	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	923/3	45	162	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1352/1	120	160	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	923/1	45	127	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	931/1	34	11	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	932/1	110	2.883	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	933/1	58	1.880	3/2	dauerhaft

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	934/1	20	504	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1353/1	120	72	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	936/2	58	18	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	941/1	309	128	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1354	120	3	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1319/2	120	55	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	952/2	169	227	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	953/1	131	421	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1357/4	301	2.328	3/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	923/2	45	18	3/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1352/2	120	3	3/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	930/2	58	2	3/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	1357/4	301	274	3/3	dauerhaft
10004 Breiteneich	937/2	58	41	3/4	dauerhaft
10004 Breiteneich	936/1	58	8	3/4	dauerhaft
10004 Breiteneich	934/2	34	15	3/4	dauerhaft
10004 Breiteneich	933/2	58	15	3/4	dauerhaft
10004 Breiteneich	1353/2	120	4	3/4	dauerhaft
10004 Breiteneich	1357/4	301	104	3/4	dauerhaft

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	1357/4	301	120	3/5	dauerhaft
10004 Breiteneich	910/2	29	69	3/1	befristet
10004 Breiteneich	920/1	33	53	3/1	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	251	3/1	befristet
10004 Breiteneich	919/1	158	261	3/2	befristet
10004 Breiteneich	910/1	29	160	3/2	befristet
10004 Breiteneich	920/1	33	250	3/2	befristet
10004 Breiteneich	922/1	157	84	3/2	befristet
10004 Breiteneich	1352/1	120	7	3/2	befristet
10004 Breiteneich	923/1	45	111	3/2	befristet
10004 Breiteneich	932/1	110	157	3/2	befristet
10004 Breiteneich	933/1	58	144	3/2	befristet
10004 Breiteneich	934/1	20	485	3/2	befristet
10004 Breiteneich	936/2	58	14	3/2	befristet
10004 Breiteneich	941/1	309	342	3/2	befristet
10004 Breiteneich	1354	120	81	3/2	befristet
10004 Breiteneich	952/2	169	121	3/2	befristet
10004 Breiteneich	953/1	131	112	3/2	befristet
10004 Breiteneich	910/2	29	9	3/3	befristet

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	922/2	157	172	3/3	befristet
10004 Breiteneich	923/3	45	143	3/3	befristet
10004 Breiteneich	1352/2	120	8	3/3	befristet
10004 Breiteneich	930/2	58	35	3/3	befristet
10004 Breiteneich	932/2	110	129	3/3	befristet
10004 Breiteneich	933/2	58	225	3/3	befristet
10004 Breiteneich	1353/2	120	7	3/3	befristet
10004 Breiteneich	934/2	34	8	3/3	befristet
10004 Breiteneich	936/1	58	18	3/3	befristet
10004 Breiteneich	937/2	58	20	3/3	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	683	3/3	befristet
10004 Breiteneich	953/2	131	279	3/4	befristet
10004 Breiteneich	954/2	300	38	3/4	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	110	3/4	befristet
10004 Breiteneich	954/1	139	26	4/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	957	113	130	4/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	958/1	20	3.175	4/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	963/2	137	390	4/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	1357/4	301	21	4/1	dauerhaft

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10143 Roderingsdorf	240	10	274	4/1	dauerhaft
10143 Roderingsdorf	242	38	578	4/1	dauerhaft
10143 Roderingsdorf	243	130	1.005	4/1	dauerhaft
10143 Roderingsdorf	244/2	101	1.694	4/1	dauerhaft
10143 Roderingsdorf	247/2	216	1.545	4/1	dauerhaft
10143 Roderingsdorf	248	211	841	4/1	dauerhaft
10143 Roderingsdorf	250	211	922	4/1	dauerhaft
10143 Roderingsdorf	251	211	1.041	4/1	dauerhaft
10143 Roderingsdorf	252	211	1.214	4/1	dauerhaft
10120 Kleinmeiseldorf	1213	268	1.401	4/1	dauerhaft
10004 Breiteneich	958/2	20	672	4/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1356	120	60	4/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	963/1	137	9.042	4/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	964/1	27	173	4/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	1357/4	301	53	4/2	dauerhaft
10004 Breiteneich	957	113	40	4/1	befristet
10004 Breiteneich	958/1	20	796	4/1	befristet
10004 Breiteneich	1355	120	257	4/1	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	238	4/1	befristet

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10004 Breiteneich	958/1	20	156	4/2	befristet
10004 Breiteneich	963/2	137	2.611	4/2	befristet
10004 Breiteneich	964/2	27	523	4/2	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	513	4/2	befristet
10143 Roderingsdorf	243	130	132	4/2	befristet
10143 Roderingsdorf	244/2	101	920	4/2	befristet
10143 Roderingsdorf	247/2	216	48	4/2	befristet
10120 Kleinweiseldorf	1213	268	347	4/2	befristet
10120 Kleinweiseldorf	1215	406	20	4/2	befristet
10143 Roderingsdorf	252	211	86	4/3	befristet
10004 Breiteneich	964/1	27	27	4/4	befristet
10004 Breiteneich	1357/4	301	24	4/4	befristet
10120 Kleinweiseldorf	1213	268	49	4/4	befristet
10120 Kleinweiseldorf	1215	406	691	4/4	befristet
10120 Kleinweiseldorf	1192	333	25	4/5	befristet
10120 Kleinweiseldorf	1215	406	15	4/5	befristet
10120 Kleinweiseldorf	1235	333	8	4/6	befristet
10120 Kleinweiseldorf	1236	215	5	4/6	befristet
10120 Kleinweiseldorf	1237	215	1	4/6	befristet

KG	GStNr	EZ	Größe m²	Abschnitt/ Fläche	Art
10120 Kleinmeiseldorf	1215	406	101	4/6	befristet
10134 Sigmundsher- berg	865/2	322	11	5/1	dauerhaft
10134 Sigmundsher- berg	570	221	61	5/1	dauerhaft
10134 Sigmundsher- berg	573	9	239	5/1	dauerhaft
10118 Maigen	748	221	46	5/1	dauerhaft
10118 Maigen	750/2	196	59	5/1	dauerhaft
10118 Maigen	749/4	196	79	5/1	dauerhaft
10118 Maigen	749/6	196	3	5/1	dauerhaft
10134 Sigmundsher- berg	864/1	320	481	6/1	dauerhaft
10134 Sigmundsher- berg	810	321	17	6/1	dauerhaft
10134 Sigmundsher- berg	814/1	171	229	6/1	dauerhaft
10134 Sigmundsher- berg	814/2	171	28	6/1	dauerhaft
10118 Maigen	733	20	315	6/1	dauerhaft
10027 Horn	2212	406	114	7/1	befristet

I.9.3.12 Bauphasen

Bauphase	Dauer
BPH 1	3 Monate
	Baumaßnahmen erfolgen im Wesentlichen im Bahnhof Horn
BPH 2	5 Monate
	Herstellung von ca. 2,3 km Streckengleis
	Errichtung von konstruktiven Ingenieurbauten inklusive. Straßenbrücke L42
	Maßnahmen an der B45 und der L42
BPH 3	12 Monate
	Herstellung von ca. 5,2 km Streckengleis
	Herstellung von konstruktiven Ingenieurbauwerken inklusive. Straßenbrücken B45 und L42
	Maßnahmen an der B45
	Maßnahmen im Bf Horn
	Umbau Westkopf Bf Sigmundsherberg
BPH 4	8 Monate
	Abtrag Bestandsstrecke auf ca. 3,1 km
	Abtrag Straßen- und Eisenbahnbrücken
	Umbau Ostkopf Bf. Sigmundsherberg

In Abstimmung mit dem VOR werden bauphasenbegleitende Anpassungen des sekundären ÖPNV-Angebots (Führung Buslinien) vorgenommen. Zur Erreichung von Inselbaufeldern sind zum Teil provisorische Gleisüberfahrten („Baustellen-Eisenbahnkreuzungen“) vorgesehen. Es ist vorgesehen das Projekt in 4 Grobbauphasen abzuwickeln. Für das gesamte Vorhaben wird eine Baudauer von ca 2 Jahren und 4 Monate veranschlagt.

I.9.4 Vorhabensbestandteil Verlegung der Landesstraße B 45

I.9.4.1 Bestandsbeschreibung

I.9.4.1.1 Von der Landesstraße B4 (Horner Straße) kommend verläuft die Landesstraße B45 (Pulkautal Straße) Richtung Norden. Zwischen den Ortschaften Breitenreich und Rodingersdorf quert die Landesstraße B45 die ÖBB Strecke 174 01 (Kamptalbahn) mittels einfeldrigem Brückenobjekt B45.02 bei Straßen-km 4,095 und den Breiteneicher Bach mittels einfeldrigem Brückenobjekt B45.03 bei Straßen-km 4,197 in einem Rechtsbogen. Anschließend erfolgt ein starker Anstieg mit >7% Längsneigung Richtung Rodingersdorf.

I.9.4.1.2 Der Querschnitt der Landesstraße B45 weist eine durchschnittliche Fahrbahnbreite von ca. 6,00 m (Fahrstreifenbreite 2 x 2,75 m plus 2 x 0,25 m befestigter Randstreifen) auf. Die Entwässerung erfolgt flächig über Böschungen und Straßenmulden bzw. wird in den anstehenden Grünflächen zur Versickerung gebracht.

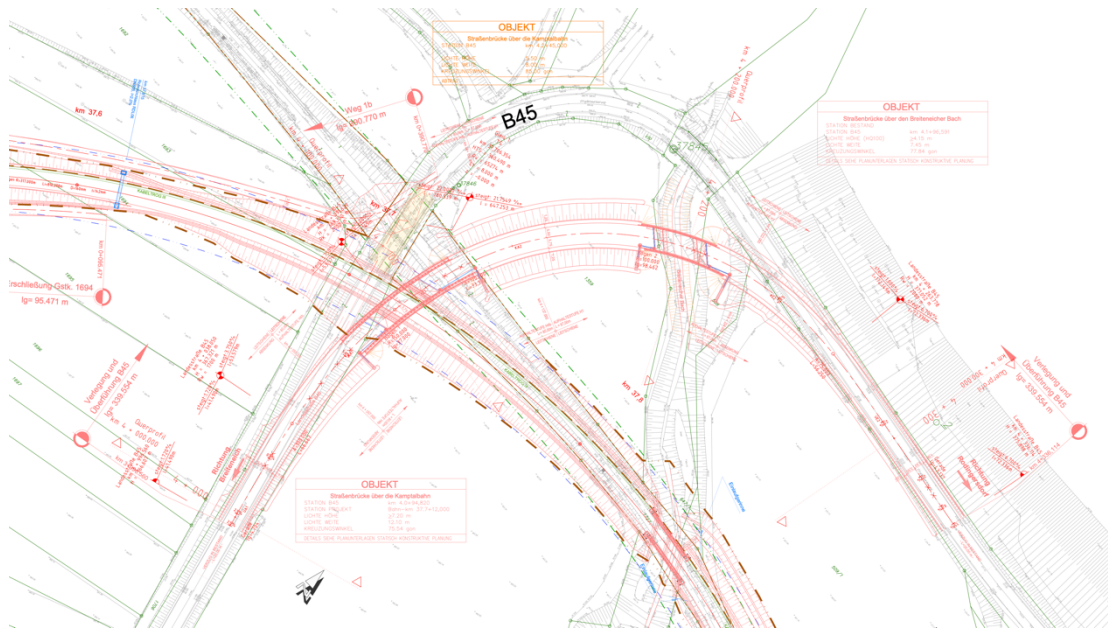
I.9.4.2 Projektbeschreibung

I.9.4.2.1 Der Projektbereich beginnt rund 100 m vor der bestehenden Brücke B45.02. Die geplante Trassenführung wird bereits vor dem Bestandsobjekt Richtung Osten abgeschwenkt und wird über eine neue Straßenbrücke B45.02 neu über die zukünftige Lage der ÖBB Strecke 174 (Kamptalbahn) geführt.

I.9.4.2.2 Es folgt eine neue Brücke B45.03 über den Breiteneicher Bach und ein Verzug in den Bestand Richtung Rodingersdorf. Die Trasse schließt mit einer Geraden an den Bestand an, es folgt ein Korbbogen mit der Elementfolge: A=100, R=150m, A=100, R=100m, A=75 und einer Geraden zum Bestand.

I.9.4.2.3 Durch die neue Trassenführung wird die bestehende Bogenfolge deutlich abgeflacht, was einerseits der Sicherheit, andererseits aber vor allem der RVS-konformen Ausführung dienen soll.

I.9.4.3 Lageplan



I.9.4.4 Entwässerung

I.9.4.4.1 Die Straßenoberfläche wird als kurveninnenseitig geneigte Pultebene mit q_{min} 2,50 % ausgeführt. Außerhalb der Brückenbauwerke erfolgt die Oberflächenentwässerung, wie im Bestand, flächig über die Böschungen bzw. Entwässerungsmulden. Die Versickerung der anfallenden Straßenwässer erfolgt über die Dammschultern.

I.9.4.4.2 Im Bereich vor und nach den Überführungsbauwerken B45.02 (SB01) bei Straßen-km 4,095 und B45.03 (SB02) bei Straßen-km 4,197 werden die Oberflächenwässer über Straßeneinläufe erfasst und über Rohrleitungen zu Kontrollschächten abgeleitet. Von dort erfolgt die Ausleitung über Raubettmulden entlang der Dammböschung. Die Entwässerung der Straßenbrücke SB01 erfolgt in Humusmulden am Fuße des Straßendamms. Für das Brückenobjekt SB02 erfolgt die Ableitung zu den am Dammfuß gelegenen Sickerkörpern.

I.9.4.5 Wegenetz und Begleitmaßnahmen

I.9.4.5.1 Im Zuge des gegenständlichen Umlegungsprojekts der B45 und der neuen Trasse der ÖBB Strecke 174 01 sind für die Erschließung der umliegenden und betroffene Grundstücke neue Weganbindungen zu errichten. Die bestehenden Anbindungen im Bogenbereich zwischen den Objekten B45.02 und B45.03 werden aufge-

lassen und bahnparallel links der Landesstraße Richtung Süden geführt, wo sie über einen bestehenden Verkehrsweg zurück in die B45 eingebunden werden. Durch den Entfall der Einbindungen und der Abflachung der bestehenden Bogensituation, wird die Verkehrssicherheit maßgeblich erhöht.

I.9.4.6 Kunstbauten

a) Objekt B45.02

Das bestehende Brückenobjekt muss aufgrund der neuen Streckenführung der ÖBB Strecke 174 abgetragen und neu errichtet werden.

Objektnummer NÖL:	B45.02
Stationierung B45:	km 4,095
Stationierung ÖBB:	km 37,721
Bauteilabmessungen:	1-Feld Brücke, integrale Bauweise
LW =	11,70 m LH $\geq$ 7,30 m KZW =75,52 gon

Details sind dem Technischen Bericht bzw. den Planunterlage des konstruktiven Ingenieurbaues zu entnehmen.

b) Objekt B45.03

Das bestehende Brückenobjekt muss aufgrund der neuen Streckenführung der ÖBB Strecke 174 und der neuen Trassenführung der Landesstraße abgetragen und neu errichtet werden.

Objektnummer NÖL:	B45.03
Stationierung B45 :	km 4,197
Bauteilabmessungen:	1-Feld Brücke, integrale Bauweise
LW =	7,00 m LH $\geq$ 5,80 m
KZW =	77,83 gon

I.9.4.7 Bauphasen

Bauphase	Dauer
BPH 1	3 Monate
	Baumaßnahmen erfolgen im Wesentlichen im Bahnhof Horn
BPH 2	5 Monate
	Herstellung von ca. 2,3 km Streckengleis Errichtung von konstruktiven Ingenieurbauten inklusive. Straßenbrücke L42 Maßnahmen an der B45 und der L42
BPH 3	12 Monate
	Herstellung von ca. 5,2 km Streckengleis Herstellung von konstruktiven Ingenieurbauwerken inklusive. Straßenbrücken B45 und L42 Maßnahmen an der B45 Maßnahmen im Bf Horn Umbau Westkopf Bf Sigmundsherberg
BPH 4	8 Monate
	Abtrag Bestandsstrecke auf ca. 3,1 km Abtrag Straßen- und Eisenbahnbrücken Umbau Ostkopf Bf. Sigmundsherberg

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr 82/2025 insbesondere § 44a ff und § 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr 697/1993 idF BGBl. I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6 und § 39 sowie Anhang 1 Z 10 in Verbindung mit:

Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) StF: BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere § 31ff und § 42ff

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen (Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV) StF: BGBl. II Nr. 216/2012 idF BGBl. II Nr. 235/2026, insbesondere § 4

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr 215/1959 idF BGBl. I Nr 73/2018, insbesondere § 9, § 10, § 21, § 32, § 38, § 41, § 104, § 104a, § 105, § 111 und § 112

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG), BGBl. II Nr 96/2006 idF BGBl. II Nr 128/2019

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den guten chemischen Zustand des Grundwassers (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW) BGBl. II Nr98/2010 idF BGBl. II Nr 248/2019

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr 440/1975 idF BGBl. I Nr 144/2023, insbesondere § 17 und § 18

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionschutzgesetz – Luft, IG-L), BGBl. I Nr 115/1997 idF BGBl. I Nr 73/2018, insbesondere § 20

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) StF: BGBl. I Nr 102/2002 idF BGBl. I Nr 84/2024, insbesondere §§ 1 und 2

Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) StF: BGBl. Nr 60/1957 idF BGBl. I Nr 50/2025 insbesondere § 42, § 43, § 43a und § 49

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen (Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV) StF: BGBl. II Nr. 216/2012 idF BGBl. II Nr. 235/2026

NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500-3 idF LGBl. Nr. 104/2025, insbesondere § 9, § 12 und § 12a

NÖ Landesstraßenverzeichnis, LGBl. 8500/99-6 idF LGBl. Nr. 73/2021

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr 2/2026, insbesondere § 7, § 10, § 18 und § 20

NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2-3

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) StF: LGBl. 6500-0 idF LGBl. Nr. 12/2026, insbesondere § 3 Abs 5

NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr 1/2015 idF LGBl. Nr 9/2026, insbesondere § 1

NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007 (NÖ KFISchG) StF: LGBl. 6145-0 LGBl. 6145-1

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG) StF: LGBl. 6160-5 idF LGBl. Nr 57/2023

Begründung

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf

1.1 Die ÖBB- Infrastruktur AG und das Land Niederösterreich haben mit Eingabe vom 25. Februar 2025 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ gemäß § 5 UVP-G 2000 und § 17 UVP-G 2000 gestellt.

1.2 Mit Edikt vom 25. November 2025 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und In-

formationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

1.3 Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 25. November 2025 bis einschließlich 09. Jänner 2026 in den Standortgemeinden Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

1.4 Während der Auflage langten Stellungnahmen des Herrn DI Rudolf Schwarz vom 21. Dezember 2026 und der NÖ Umweltschutz vom 30. Dezember 2026 ein. Während der Auflage langten keine Einwendungen ein.

1.5 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltschutz, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) (Umweltschutzamt GmbH) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 13. Juli 2026 die Kundmachung im Internet.

2 Vorbringen Beteiligter zur Auflage des Genehmigungsantrages

Im Zuge der Auflage des Genehmigungsantrages langten folgende relevanten Stellungnahmen ein.

2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutz vom 30. Dezember 2025

[...]

Das Vorhaben umfasst die Direktanbindung der Bezirkshauptstadt Horn an die Franz-Josefs-Bahn sowie die Verdichtung des Angebotes und Elektrifizierung der Strecke. Im Hinblick auf die einzelnen Fachbeiträge werden seitens der NÖ Umweltschutz folgende Ergänzungen gefordert:

1. Forstliche Einreichunterlagen:

Für die Umsetzung des Vorhabens werden befristete Rodungen im Ausmaß von 25.220m² angemeldet, welche in Folge wieder aufgeforstet werden, sowie dauerhafte Rodungen im Ausmaß von 66.029m². Für diese dauerhaften Rodungen sind Ersatzaufforstungen von lediglich 39.177m² sowie Waldstrukturverbesserungsmaßnahmen von 28.019m² vorgesehen. Aufgrund der bestehenden Waldausstattung und Wertigkeit im Bezirk Horn werden Rodungen in der Regel im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. Die Waldstrukturverbesserungsmaßnahmen, welche eine Ausgleichsmaßnahme für den Bereich Biologische Vielfalt darstellt, können aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft nicht auch als Ausgleich für die Rodung herangezogen werden, wodurch nur ein Verhältnis von ca. 1:0,6 gegeben ist, was jedenfalls zu gering ist.

2. Fachbeitrag Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Südlich von Rodingersdorf hat sich in einer ehemaligen Sandgrube eine Bienenfresserkolonie mit 7 Brutpaaren angesiedelt. Der Abstand zum Baufeld beträgt lediglich 22,5m, Minderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Eine Bauzeiteinschränkung in diesem Bereich wird angeregt, falls dies organisatorisch nicht möglich ist, wären zumindest Lenkungsmaßnahmen anzudenken. Durch die Elektrifizierung der Strecke kommt es zur Errichtung von Oberleitungen. Maßnahmen im Hinblick auf eine Kollision durch Vögel sind nicht vorgesehen. Eine Prüfung der Streckenabschnitte im Hinblick auf das Kollisionsrisiko wird angeregt und gegebenenfalls sind Markierungen oder Pflanzungen vorzunehmen. Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft werden die vorliegenden Unterlagen grundsätzlich zur Kenntnis genommen, eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage und Kenntnis der Fachgutachten abgegeben werden.

[...]

3 Stellungnahmen zum Parteiengehör

Im Rahmen des Parteiengehörs zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und zu den Teilgutachten langten folgende Stellungnahmen ein.

3.1 Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat vom 10. Juli 2026

[...]

1. Einleitung

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2025, GZ 2025- 0.797.404, bereits eine Stellungnahme abgegeben, in der die bei einer Prüfung der Bauentwurfsunterlagen vorgefundenen Mängel mitgeteilt wurden.

2. Leit- und Sicherungstechnik

Punkt 5. des Technischen Berichtes Sicherungstechnik wurde nach wie vor nicht korrigiert und der Technische Bericht Sicherungstechnik wurde bislang auch nicht mehr zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

3. Behördenzuständigkeit

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat sich in der oben angeführten Stellungnahme bereits ausführlich mit der Behördenzuständigkeit auseinandergesetzt. Insbesondere im zweiten Absatz des Punktes 3. hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat dargestellt, dass eine direkte Fahrt von Wien nach Horn über Sigmundsherberg ohne Änderung der Fahrtrichtung (und somit unter Entfall des zeitraubenden „Stürzens“ von Zügen) nur möglich ist, wenn der Bahnhofskopf Richtung Gmünd entsprechend umgebaut wird. Dieser Umbau ist somit der Anstoß und Auslöser für die Neuansbindung der bestehenden Kamptalbahn als erzwungene Folge des Umbaus des Bahnhofes Sigmundsherberg für eine Fahrt ohne Richtungsänderung der Züge. Ausgangspunkt ist daher jedenfalls der Umbau des Bahnhofes Sigmundsherberg der Hochleistungsstrecke von Tulln bis zur Staatsgrenze nächst Gmünd.

Die Neuansbindung der Kamptalbahn an den Bahnhof Sigmundsherberg im Bereich des Bahnhofkopfes Richtung Gmünd ist untrennbar mit dem für ein Fahren ohne „Stürzen“ der Züge erforderlichen Umbau des Bahnhofes Sigmundsherberg verbunden. Eine Stückelung dieses Gesamtbauvorhabens wäre wegen der Untrennbarkeit der Vorhabensteile unzulässig. Gemäß § 12 Abs. 2 Z 6 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) ist hier somit der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) nicht nur für den Umbau des Bahnhofes Sigmundsherberg,

sondern auch für die damit untrennbar verbundenen Maßnahmen an der Nebenbahn von Hadersdorf am Kamp nach Sigmundsherberg gesamthaft zuständig (siehe vergleichbar auch die Amtsrevision des BMIMI vom 6. August 2025, GZ 2025-0.525.527, im Verfahren Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“).

Da es sich hier um ein untrennbares Gesamtvorhaben handelt, ist es nicht relevant, welche Vorhabensteile dieses Gesamtvorhabens die Durchführung eines UVP-Verfahrens induziert haben (Änderung der Hochleistungsstrecke oder Änderung der Nebenbahn). Somit ist das BMIMI auch zuständige Behörde im UVP-Verfahren.

Durch die Wahrnehmung der Zuständigkeit durch die Niederösterreichische Landesregierung anstelle durch den Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur wird das Recht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf den gesetzlichen Richter verletzt.

[...]

3.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 13. Juli 2026

[...]

die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt Bezug auf die mit 7. Juli 2026 übermittelten Teilgutachten und nimmt binnen offener Frist wie folgt Stellung:

1. Teilgutachten Biologische Vielfalt:

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wurde mit Schreiben vom 30. Dezember 2025 im Wesentlichen vorgebracht, dass sich südlich von Rodingersdorf in einer ehemaligen Sandgrube eine Bienenfresserkolonie mit 7 Brutpaaren angesiedelt hat. Der Abstand zum Baufeld beträgt lediglich 22,5 m, Minderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Eine Bauzeiteinschränkung in diesem Bereich wird angeregt, falls dies organisatorisch nicht möglich ist, wären zumindest Lenkungsmaßnahmen anzudenken.

Der Sachverständige schließt sich diesem Vorbringen an und schlägt Bauzeiteinschränkungen bzw. die Errichtung eines Ersatzhabitats vor.

Weiters wurde vorgebracht, dass Maßnahmen/Markierungen an den Oberleitungen zur erforderlich sind.

Der Sachverständige sieht die Vorschreibung von Abdeckhauben als Schutz gegen Stromschlag erforderlich.

Die Auflagenvorschläge werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Forstökologie:

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde vorgebracht, dass Ersatzaufforstungen für die dauerhaften Rodungen lediglich im Verhältnis 1: 0,6 vorgesehen sind.

Vom Sachverständigen wird ausgeführt, dass Ersatzmaßnahmen von etwa 2,7 ha in Form von waldverbessernden Maßnahmen zur Ertüchtigung im Nahbereich des Vorhabens bestehender Bestände mit unnatürlich hohem Nadelholzanteil in Richtung klimafitter Laubholzmischbestände voranbringen sollen und so auch als Beispielflächen für die benachbarten Waldeigentümer fungiert.

Diese Vorgehensweise wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird gegen das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ kein Einwand erhoben, sofern die in den Teilgutachten vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben werden.

[...]

3.3 Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG vom 25. Juli 2026

[...]

1. Unter Punkt 2. der obzitierten Stellungnahme bemängelt das VAI Punkt 5. des TB Sicherungstechnik, weil nach Ansicht des VAI § 26 Abs 3 EISbAV im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil dauernd installierte technische Einrichtungen wie SAS usw nicht vorgesehen sind (so die Stellungnahme des VAI vom 12.6.2025).

Die Antragstellerin teilt dazu mit, dass die Betriebsführungsstrategie der Antragstellerin tatsächlich eine Ausrüstung von Nebenbahnen mit einer SCWS / SCWS-

S nicht vorsieht. Wiewohl die Antragstellerin in Bezug auf § 26 Abs 3 EisbAV nach wie vor davon ausgeht, dass die seitens des VAI vorgenommene Auslegung nicht zwingend ist, gibt die Antragstellerin bekannt, dass in Abkehr von den Ausführungen unter Punkt 5. des TB Sicherungstechnik Bauarbeiten im Gleis sohin nur unter Anwendung der Sicherung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 EisbAV möglich sind.

Auf Grundlage der auf dieser Strecke zu erwartenden Verkehre ist eine derartige Sicherung mit den für den Betrieb erforderlichen Bau- und Instandhaltungsarbeiten im Bezug zur Betriebsführungsstrategie verträglich. Diese oben stehende Festlegung tritt anstelle der gegenteiligen Ausführung im TB Sicherungstechnik. Der Forderung des VAI wird sohin nachgekommen.

Unter Punkt 3. der Stellungnahme geht das VAI nach wie vor davon aus, dass die NÖ Landesregierung im vorliegenden Fall unzuständig sei. Für das gegenständliche Vorhaben DAH hat die NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 10.1.2023, WST1-UF- 173/001-2022, rechtskräftig festgestellt, dass eine UVP-Pflicht nach Anhang 1 des UVP-G besteht. Damit ist aber auch über die Zuständigkeit der WST1 rechtskräftig abgesprochen. Kurzum: Die NÖ Landesregierung ist zuständige UVP-Behörde, der Einwand des VAI ist unbegründet (zur Wirkung von UVP-Feststellungsbescheiden in Hinblick auf die Zuständigkeit vgl jüngst va BVwG vom 13.7.2026, W104 2227635- 1/197E, „Spange Wörth“, S 64 ff).

[...]

3.4 Stellungnahme des Bundesministeriums Innovation, Mobilität und Infrastruktur (Oberste Eisenbahnbehörde) vom 04. August 2026

[...]

Die ÖBB-Infrastruktur AG und das Land Niederösterreich haben mit Eingabe vom 25. Februar 2025 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ gemäß § 5 UVP-G 2000 gestellt. Mit Schreiben vom 07.07.2026, WST1-UG-84/028-2026, übermittelte das Amt der niederösterreichischen Landesregierung im Rahmen des Parteiengehørs die vorliegenden Teilgutachten, die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive. Anhang sowie die Auskunftserteilung der Projektwerber. Dem Bundesminister

für Innovation, Mobilität und Infrastruktur wurde als mitwirkende Behörde die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 14.08.2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Die übermittelten Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.

[...]

4 Erhobene Beweise

4.1 Teilgutachten

4.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Name		
Agrartechnik und Boden	JÄGER	Anton	Dipl.Ing.
Biologische Vielfalt	ZIDECK	Robert	Dipl.Ing.
Deponietechnik/Gewässerschutz	BOUBELA	Gerhard	Dipl.Ing. Dr.
Eisenbahnbau inklusive. Eisenbahnkreuzungen, sowie Straßen und Eisenbahnbetrieb	SETZNAGEL	Thomas	Dipl.Ing.
Elektrotechnik 50Hz, Oberleitung, Fernwirktechnik, Elektromagnetische Felder, Licht, Blendung und Beschattung	LAMPEL	Wilhelm	Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	GRUNDNER	Hans	Dipl.Ing.
Geologie	STEININGER	Harald	Mag.
Gewässerökologie	WURZER	Mario	Dipl.Ing.
Grundwasserhydrologie	SVOBODA	Georg	Dipl.Ing.
Hydrologie der Oberflächengewässer	SVOBODA	Georg	Dipl.Ing.
Lärmschutz und Erschütterungen	ACHS	Günther	Dipl.Ing. Dr.

Fachgebiet	Name		
Luftreinhalte-technik und Klima	KÜHNERT	Martin	Dipl.Ing.
Ornithologie	VONDRUSKA	Friedrich	Dipl.Ing.
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	GRIMM	Karl	Dipl.Ing.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Wasserbautechnik	TATZBER	Johannes	Dipl.Ing.

4.1.2 Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

4.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

4.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

4.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

4.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung

- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

4.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- a) Umweltmedien
 - aa) Grundwasser
 - ab) Oberflächenwasser
 - ac) Untergrund/Boden
 - ad) Luft und Klima
- b) Bevölkerung
 - ba) Schutzinteressen der Bevölkerung
 - Gesundheit/Wohlbefinden
 - Ortsbild
 - Sach-/Kulturgüter
 - Landschaftsbild

bb) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

- Wohn- und Baulandnutzung
- Freizeit/Erholung
- Forstökologie
- Jagdökologie

c) Tiere/Pflanzen/Ökosysteme

ca) Ökosysteme/Flora/Fauna

4.1.7.2 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

a) Emissionen:

- aa) Luftschadstoffe
- ab) Abwasser
- ac) Lärm
- ad) Licht

b) Standortveränderungen:

- ba) Flächeninanspruchnahme
- bb) Zerschneidung der Landschaft
- bc) visuelle Störungen

4.1.8 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

4.1.9 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung

von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

4.1.10 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

4.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt den Anhängen „Nebenbestimmungen“ und „fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

4.2.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

4.2.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 12. Mai 2026 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen.

4.2.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 mit Edikt vom 12. Mai 2026 die Kundmachung im Internet.

4.3 Mündliche Verhandlung

4.3.1 Eine Verhandlung zur Erhebung des Sachverhaltes war mangels Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben aus Sicht der Behörde nicht erforderlich und entfiel daher gemäß § 16 Abs 1 3. Satz UVP-G 2000 .

4.4 Gegengutachten

4.4.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

4.4.2 In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es sich bei den Ausführungen des Verkehrs Arbeitsinspektorates zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebs weder formal noch inhaltlich um ein Gutachten handelt, da einerseits formal der Aufbau eines Gutachtens (Befund und Gutachten, Anführung der relevanten Gutachtensgrundlagen) fehlt und andererseits diese Ausführungen auch inhaltlich für die Behörde nicht schlüssig und nachvollziehbar waren. Im Übrigen wird auch nicht behauptet, dass es sich um ein technisches Gutachten handelt.

5 Beweiswürdigung

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen, die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

5.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.2 Zu den Teilgutachten

5.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei

UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

5.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

5.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

5.2.4 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die formal noch inhaltlich geeignet waren, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

5.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen wurde auch von niemandem behauptet. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgeset-

zen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

5.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

5.3 Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.1 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschreibungen verlangen.

5.3.2 Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

5.3.3 Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

5.3.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

6.1 Das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ wie es unter Spruchpunkt I.9 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektroni-

schen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

6.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

6.3 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

6.4 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

6.5 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Sicherungstechnik der Eisenbahn.

6.6 Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichem Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

6.7 Die Feststellung, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben im öffentlichen Interesse handelt.

6.8 Die Feststellung, dass von dem Vorhaben keine unzulässigen Immissionen ausgehen, welche Personen unzulässig belästigenden oder in ihrer Gesundheit gefährden.

6.9 Die Feststellung, dass das Vorhaben weder in einem Europaschutzgebiet im Sinn der Verordnung über Europaschutzgebiete noch in einem sonstigen Naturschutzgebiet liegt.

6.10 Die Feststellung, dass durch das Vorhaben das Störungs- oder Tötungsrisiko für Tiere insbesondere für Vögel vor allem aufgrund der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere der Lenkungsmaßnahmen) und der behördlichen Vor-

schreibungen nicht das normale Störungs- oder Tötungsrisikos für in einer Kulturlandschaft lebenden Arten übersteigt.

6.11 Die Feststellung, dass der Betrieb auf der verfahrensgegenständlichen Eisenbahnstrecke sicherer möglich ist und alle relevanten technischen Sicherheitseinrichtungen vorgesehen sind.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idF vor BGBl I Nr 82/2025

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;

b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;

d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);

g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächen-bilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend be-

anspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) *des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels*

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. *eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;*

6. *eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*

7. *Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*

8. *einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs 2 und § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsver-

raussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF_6) und Stickstofftrifluorid (NF_3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichts-pflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaß-nahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwal-

tungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften

ten sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs 1 und 2, § 6 Abs 2, § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 12 Abs 2 und 3 Z 5, § 13 Abs 2, § 16 Abs 3, § 24c Abs 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 10</i>	<i>a) Neubau von Eisenbahn- Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;</i> <i>b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</i> <i>c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer</i>	<i>d) Vorhaben der lit b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf Grund einer</i>	<i>e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</i> <i>f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises</i>

	<i>Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;</i>	<i>Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist;</i>	<i>der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</i> <i>g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C berührt wird;</i> <i>h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens 25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird.</i> <i>Ausgenommen von lit e bis h sind Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Unter-</i>
--	---	---	---

			<i>grundbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen; ausgenommen ist auch die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlagen.</i> <i>Bei lit c, f, g und h ist § 3a Abs 5 nicht anzuwenden. Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht erfasst.</i>
[...]			

7.3 Eisenbahngesetz 1957 – EisbG

[...]

Stand der Technik

§ 9b. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

(2) Der Nachweis des Standes der Technik ist jedenfalls als erbracht anzusehen, soweit die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen werden kann.

(3) Unter den im Abs. 2 genannten anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere die geltenden einschlägigen TSI (§ 89), die in den geltenden einschlägigen TSI angeführten europäischen Normen oder, sofern keine einschlägigen TSI anwendbar sind oder keine in den geltenden einschlägigen TSI angeführten europäischen Normen zur Anwendung kommen, die einschlägigen nationalen Vorschriften und europäischen harmonisierten Normen zu verstehen.

[...]

Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung

§ 31. Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

[...]

Parteien

§ 31e. Parteien im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich

oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 31f. (1) Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht,

2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

[...]

(3) Vom Stand der Technik sind beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

[...]

Betriebsbewilligung

Erforderlichkeit der Betriebsbewilligung

§ 34. (1) Die Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen bedarf der Betriebsbewilligung, wenn für deren Bau oder Veränderung eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde.

[...]

Verbindung mit anderen Genehmigungen

§ 34a. Wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn keine Bedenken bestehen, kann die Behörde verbinden:

1. die Bewilligung zur Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung;

[...]

Erteilung der Betriebsbewilligung

§ 35. (1) Die Behörde hat die beantragte Betriebsbewilligung für eine Eisenbahnanlage, veränderte Eisenbahnanlage, nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen oder veränderte nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen zu erteilen, wenn diese Eisenbahnanlagen oder eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen.

[...]

1. Hauptstück

Anrainerbestimmungen

Bauverbotsbereich

§ 42. (1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von

der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).

(2) Die Bestimmungen des Abs 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.

(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Gefährdungsbereich

§ 43. (1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.

(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünfundzwanzig Meter, wenn sie verkabelt sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungsachse.

(3) Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, Stauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

(4) Die Bewilligungspflicht gemäß Abs 3 entfällt, wenn es über die Errichtung des Steinbruches, des Stauwerkes oder einer anderen Anlage oder über die Lagerung

oder Verarbeitung der Stoffe zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter, Lagerer oder Verarbeiter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.

Feuerbereich

§ 43a. (1) Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu fünfzig Meter von der Mitte des äußersten Gleises sind sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen, zu erhalten und zu erneuern, wenn Dampftriebfahrzeuge in Betrieb stehen oder ihr Einsatz nach Erklärung des Betreibers beabsichtigt wird. Wo es besondere örtliche Verhältnisse erfordern, hat die Behörde einen entsprechend geringeren oder größeren Feuerbereich festzusetzen. Über die Bauweise der zündungssicheren Herstellung entscheidet die Behörde im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren oder auf Antrag nach dem jeweiligen Stande der Technik.

(2) Beim Bau einer neuen Eisenbahn oder bei Erweiterung bestehender Gleisanlagen trifft die Verpflichtung zur zündungssicheren Herstellung sowie Erhaltung und Erneuerung das Eisenbahnunternehmen, das auch den Teil der Kosten, um den die Erhaltungs- und Erneuerungskosten durch die zündungssichere Herstellung vergrößert worden sind, zu tragen hat.

(3) Bei Anlagen in der Umgebung bestehender Eisenbahnen trifft die Verpflichtung zur zündungssicheren Herstellung sowie Erhaltung und Erneuerung die Besitzer der Anlagen.

7.3.1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

- 1. Eisenbahnkreuzung: schienengleicher Eisenbahnübergang gemäß § 1 Abs. 1;*
- 2. Straße mit öffentlichem Verkehr: Straße gemäß § 1 Abs. 1 StVO 1960;*

[...]

Arten der Sicherung

§ 4. (1) Die Sicherung einer Eisenbahnkreuzung kann vorgenommen werden durch

- 1. Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes;*
- 2. Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus;*
- 3. Lichtzeichen;*
- 4. Lichtzeichen mit Schranken oder*
- 5. Bewachung.*

(2) Lichtzeichen mit Schranken gemäß Abs. 1 Z 4 können als Lichtzeichen mit Halbschranken, als Lichtzeichen mit Vollschraken mit gleichzeitigem Schließen der Schrankenbäume oder als Lichtzeichen mit Vollschraken mit versetztem Schließen der Schrankenbäume ausgeführt werden.

[...]

7.4 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

[...]

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

[...]

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

[...]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*

f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Be-

willigungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

[...]

Entwässerungsanlagen.

§ 40. (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

[...]

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*

f) *eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*

g) *die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*

h) *durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*

i) *sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*

k) *zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*

l) *das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*

m) *eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*

n) *sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbe-

triebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

[...]

7.5 Forstgesetz 1975 - ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwald-fläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (be-

fristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

- 1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
- 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

7.6 NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,
 - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und
 - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;
5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen
- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
 - kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;
7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsnegungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. *Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
2. *Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. *den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,*
2. *den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und*
3. *die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. *wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,*
2. *aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,*
3. *wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder*

4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,
2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder
3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;*
- Tonbandgeräte;*
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;*
- künstliche Lichtquellen;*
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;*
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;*
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;*
- Sprengstoffe;*
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;*
- Armbrüste;*
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;*
- Begasen oder Ausräuchern;*
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;*

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;*

- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

[...]

§ 20

Ausnahmebewilligungen

(1) Das Sammeln in größeren Mengen als in § 17 Abs 2 festgelegt und das erwerbsmäßige Sammeln von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) sowie das Sammeln freilebender Tiere (Entwicklungsformen oder Teilen) ist vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind die sammelnden Personen, Umfang, Zeit (höchstens ein Kalenderjahr), Ort, Zweck und Art des Sammelns anzugeben.

(3) Die Behörde hat das Sammeln zu untersagen, wenn im Sammelgebiet ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art zu befürchten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.

(4) Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

- 1. für welche Arten die Ausnahme gilt,*
- 2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und –methoden und*
- 3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.*

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs 4 darf nur erteilt werden

- 1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
- 2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
- 3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*

4. *zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;*
5. *um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.*

(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs 4 für einzelne Tier- und Pflanzenarten zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben, oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*
2. *zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;*
3. *zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*
4. *zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;*
5. *um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten, spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.*

(7) In der Verordnung nach Abs 6 sind anzugeben:

1. *für welche Art die Ausnahme gilt,*

2. *zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,*
3. *Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,*
4. *Maßnahmen zur strengen Überwachung,*
5. *Art der Kontrollen und*
6. *Beweissicherungsmaßnahmen.*

[...]

7.7 NÖ Jagdgesetz 1974 - NÖ JG

§ 3

Wild, jagdbare Tiere

(1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):

1. *Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, die Iltisse, die Wiesel, der Goldschakal, die Wildkatze (Raubwild);*
2. *Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher.*

[...]

(4) Folgende Verbote gelten für das nicht jagdbare Haarwild:

1. *Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung;*

2. *Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Überwinterung- und Wanderungszeit;*
3. *Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;*
4. *Verbot des Transports;*
5. *Verbot des Handels oder Tausches;*
6. *Verbot des Anbots zum Verkauf oder Tausch.*

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. *Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs 3;*
2. *Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchszeit;*
3. *Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;*
4. *Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;*
5. *Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;*
6. *Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;*
7. *Verbot des Anbots zum Verkauf.*

Die Verbote nach Z 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 78.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. *es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
2. *die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und*

3. *einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:*

- a) *Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,*
- b) *Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,*
- c) *Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,*
- d) *Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,*
- e) *Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder*
- f) *selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.*

(7) In der Verordnung nach Abs 6 sind anzugeben:

- 1. *für welche Art die Ausnahme gilt,*
- 2. *zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,*
- 3. *Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,*
- 4. *Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs 6 Z 3 lit. f und*
- 5. *Art der Kontrollen.*

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs 4 und 5 zuzulassen, wenn

- 1. *es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,*
- 2. *die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,*
- 3. *einer der in Abs 6 Z 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und*

4. *eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.*

(9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.

[...]

§ 74

Ausnahmen von den Schonvorschriften

[...]

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Weiters kann sie Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs 5 gemäß § 3 Abs 8 zu-lassen.

[...]

7.8 NÖ Fischereigesetz 2001 - NÖ FischG 2001

[...]

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

- *alle Fischwässer (§ 3 Z 12) und*
- *alle heimischen und eingebürgerten Fische, Neunaugen, Krustentiere, Muscheln und Fischnährtiere in Niederösterreich.*

[...]

§ 12

Weidgerechte Ausübung des Fischens, Verbote

[...]

(4) Es ist verboten,

- Wassertiere mutwillig zu beunruhigen;*
- beim Fischen und beim Transport den gefangenen lebenden Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, die über die weidgerechte Ausübung der Fischerei hinausgehen;*
- Laichgründe zu schädigen.*

§ 13

Ausnahmen von Verboten

[...]

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- die Vorrichtungen, Fangmittel oder Fangmethoden für den Verwendungszweck geeignet sind,*
- der Antragsteller über ausgebildetes Personal und die notwendigen Hilfseinrichtungen verfügt (z. B. Hälter- und Transporteinrichtungen), die eine fachgemäße Anwendung gewährleisten,*
- eine Schädigung der Nachbarreviere voraussichtlich nicht oder nur in einem unbedeutenden Ausmaß eintreten wird und*
- aufgrund des bisherigen Verhaltens des Antragstellers angenommen werden kann, dass er sie nicht missbräuchlich anwenden und die ihm aufgetragenen Maßnahmen erfüllen wird.*

(3) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

(4) In Gewässerstrecken mit nachgewiesenem Vorkommen von heimischen Krustentieren oder Flussperlmuscheln darf eine Ausnahmegewilligung zum Abfischen mit elektrischem Strom nur dann erteilt werden, wenn eine Gefährdung dieser Tierarten vermieden wird. Eine solche Abfischung darf nur in mehrjährigen Abständen stattfinden.

[...]

7.9 NÖ Straßengesetz 1999

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Straßen:

Grundflächen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung (Straße, Weg, Platz udgl) dem Verkehr von Menschen, Fahrzeugen oder Tieren dienen oder dienen sollen;

2. Bestandteile einer Straße (Straßenbauwerke):

- a) unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellen, der Grenzabfertigung dienende Flächen, Zu- und Abfahrten und Bankette,*
- b) bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Straßengräben, -böschungen, Stütz- und Wandmauern und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer,*
- c) im Zuge einer Straße gelegene Anlagen, die dem Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße (z. B. Lärmschutzwände) oder der Verkehrssicherheit (z. B. Leiteinrichtungen) dienen,*
- d) im Zuge einer Straße gelegene Flächen, die der Kompensation der bei der Errichtung und dem Betrieb einer Straße entstehenden Umweltauswirkungen dienen;*

3. Öffentliche Straßen:

Straßen, die für den Gemeingebrauch zur Verfügung stehen.

Das sind:

- a) Landesstraßen:*

- *Landesstraßen B: Landesstraßen, die aufgrund ihrer Funktion im überörtlichen Straßennetz eine besondere Bedeutung aufweisen und im NÖ Landesstraßenverzeichnis als solche festzulegen sind*
- *Landesstraßen L: alle übrigen Landesstraßen*

b) *Gemeindestraßen.*

Eine öffentliche Straße liegt jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor.

Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt jedenfalls:

- *bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben des Landes im Verfahren gemäß § 12 bei Durchführung eines Großverfahrens und bei Durchführung eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009, die Kundmachung des Antrags durch Edikt gemäß § 44a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, ansonsten die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren,*
- *bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan – ausgenommen Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter (§ 7);*

[...]

6. *Straßenerhalter:*

das Land oder die Gemeinde als Träger von Privatrechten, dem der Bau und die Erhaltung einer Straße oder eines Bestandteiles derselben obliegt;

7. *Straßenverwaltung:*

die Dienststelle des Straßenerhalters, die von diesem mit der Besorgung der ihm zustehenden Aufgaben betraut ist;

8. *Straßenbauvorhaben:*

ein Projekt für den Bau oder die Umgestaltung einer diesem Gesetz unterliegenden öffentlichen Straße;

[...]

10. *Verkehrsbedürfnis:*

liegt vor, wenn eine Straße zumindest für einen kleinen Teil der Einwohner eines Ortes zur Au-schließung ihrer Grundstücke notwendig ist; dies gilt auch für den Fall, dass der Zugang oder die Zufahrt über andere Straßen nur mit einem unverhältnismäßig großen Kosten- oder Zeitaufwand möglich wäre;

11. *Umgebungsärm:*

Unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden und vom Verkehr auf Straßen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ausgehen; Ärm, der von betroffenen Personen selbst verursacht wird, sowie Ärm innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftsärm, Ärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Ärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist, ist kein Umgebungsärm;

[...]

§ 5

NÖ Landesstraßenverzeichnis

(1) Das NÖ Landesstraßenverzeichnis ist eine Verordnung der Landesregierung. Darin sind die bestehenden Landesstraßen auszuweisen und ist deren Verlauf zu beschreiben. Bei vorhandener oder beabsichtigter Ausführung als Naturstraßen (§ 4 Z 4) sind sie als solche zu bezeichnen.

(2) Neue Landesstraßen oder Teile derselben sind erst in das NÖ Landesstraßenverzeichnis aufzunehmen, wenn

- a) für das Projekt eine Bewilligung gemäß § 12 oder, sofern erforderlich, eine Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000,*

BGBl.Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009, oder eine grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009, und,

[...]

Bau von Straßen

§ 9

Planung, Bau und Erhaltung von Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind so zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie

- dem zu erwartenden Verkehr entsprechen,*
- dem öffentlichen Interesse nach § 12a entsprechen,*
- bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schonen,*
- dem Landschafts- und Ortsbild angepaßt werden,*
- keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigen,*
- der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entsprechen und*
- die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.*

(2) Beim Bau von Straßen nach Abs 1 dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 43 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, und des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204, entsprechen.

§ 10

Schutz der Umgebung

(1) Die Vorsorge des Straßenerhalters gegen unzumutbare Beeinträchtigungen von Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Umgebung der Straße aufhalten,

und von Sachen durch den zu erwartenden Verkehr auf bestehenden Landesstraßen oder durch ein Straßenbauvorhaben des Landes (§ 12) darf durch geeignete Baumaßnahmen auf den Grundstücken Dritter erfolgen. Dazu gehören insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern).

Voraussetzungen für diese Baumaßnahmen sind:

- a) die Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers und*
- b) die Sicherstellung, dass die Bauwerke entweder durch den betroffenen Grundstückseigentümer oder einen Dritten erhalten und allenfalls wiederhergestellt werden.*

Wird die Zustimmung verweigert, ist der betroffene Grundstückseigentümer so zu behandeln, als wäre die Baumaßnahme gesetzt worden.

(2) Ist eine Vorsorge nach Abs 1 im Verhältnis zum –erzielbaren Erfolg wirtschaftlich nicht vertretbar, dürfen Grundflächen eingelöst werden, wenn die Nutzung eines darauf bestehenden Gebäudes durch den zu erwartenden Verkehr unzumutbar beeinträchtigt wird.

Für das Verfahren zur Einlösung

- ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich und*
- sind die Bestimmungen des § 11 Abs 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.*

[...]

(4) Die NÖ Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen zum Schutz der Umgebung vor baubedingten und betriebsbedingten Schallimmissionen für Straßenbauvorhaben des Landes samt deren Zulaufstrecken erlassen, die sowohl gemäß § 12 als auch nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014, zu bewilligen sind.

§ 12

Bewilligungsverfahren

(1) Für den Bau und die Umgestaltung einer öffentlichen Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

Umgestaltungen von diesen Straßen,

- bei denen keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs 1 Z 2 bis 5 berührt werden oder*
- denen von diesen Parteien nachweisbar zugestimmt wurde,*

bedürfen keiner Bewilligung.

[...]

(7) Die Bewilligung hat dingliche Wirkung.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

§ 12a

Öffentliches Interesse

(1) Im Bewilligungsverfahren gemäß § 12 ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

- die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,*
- durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,*
- durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,*
- unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden,*

ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.

(3) Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

- die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und*
- die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen*

Bedacht zu nehmen.

(4) Die öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

§ 13 Parteien

(1) Im Bewilligungsverfahren nach § 12 haben Parteistellung:

- 1. der Antragsteller (Straßenerhalter),*
- 2. die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen,*
- 3. die Eigentümer der Grundstücke, die an jene Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, unmittelbar angrenzen (Nachbarn); als unmittelbar angrenzend gelten auch Grundstücke, die von jenen Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, nur durch Grundflächen getrennt sind, die zum Zeit-*

punkt der Einreichung des Straßenbauvorhabens rechtmäßig als Zugang oder Zufahrt von der öffentlichen Straße verwendet werden,

- 4. die Straßenerhalter von Verkehrsflächen, die an die geplante Straße angeschlossen werden sollen,*
- 5. die Mitglieder einer Beitragsgemeinschaft (§ 17 Abs 1).*

Nachbarn (Z. 3) sind nur dann Parteien, wenn sie durch den geplanten Straßenbau und dessen Benützung in den in Abs 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind.

(2) Subjektiv-öffentliche Rechte sind:

- 1. die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn*
- 2. die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn*
- 3. die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt auf der Straße erreicht werden kann.*

7.9.1 NÖ Landesstraßenverzeichnis

§ 1

Straßenverzeichnis

[...]

Straßenverzeichnis

1. Landesstraßen B

[...]

B 45 Pulkautal Straße

Horn (B 2) - Pulkau - Laa/Thaya (B 46)

[...]

7.9.2 NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für betriebsbedingte und baubedingte Schallimmissionen von Straßenbauvorhaben des Landes samt deren Zulaufstrecken, die sowohl gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, als auch nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr 14/2014, zu bewilligen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- 1. geschützte Personen: Personen im Sinne des § 19 Abs 1 Z 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr 14/2014, die ausschließlich durch den vorhabensbedingten Verkehr des Straßenbauvorhabens im Sinne des § 4 Z 8 NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, oder der Zulaufstrecken im Sinne des § 4 Z 9 NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, gefährdet oder unzumutbar belästigt werden,*
- 2. Aufenthaltsräume: jene Räume, die zum längeren Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Z B. Wohn-, Schlafräum, Wohnküche, Arbeitsraum, Unterrichtsraum); nicht dazu zählen jedenfalls Badezimmer und Toiletten,*
- 3. Werktage: Wochentage von Montag bis Freitag,*
- 4. Regelmonate: Monate nach dem vorgesehenen Bauzeitplan ohne Zuordnung zu einem bestimmten Kalendermonat und ohne Berücksichtigung von konkreten Feiertagen. Ein Regelmonat hat 20 Werktage.*

§ 5

Beurteilungsmaßstab

Die Gesundheitsgefährdung und die unzumutbare Belästigung sind danach zu beurteilen, wie sich die Schallimmissionen auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

7.10 NÖ Bauordnung 2014 - NÖ BO 2014

[...]

§ 1

Geltungsbereich

[...]

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen) [...]

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen handelt;

[...]

5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden;

[...]

8 Subsumption

8.1 UVP-Pflicht

8.1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10. Jänner 2023, WST1-UF-173/001-2022 wurde festgestellt, dass das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ der ÖBB-Infrastruktur AG, GB Projekte Neu-/ Ausbau, Projektleitung Wien/ Niederösterreich 1, nämlich die Neuerrichtung eines Teilabschnittes der Nebenbahn Kamptalbahn (ÖBB Strecke 174 01) mit einer Gesamtlänge von ca 8,5 km bestehend aus insbesondere den folgenden Maßnahmen

- a) der Abtragung der bestehenden Trasse zwischen ca Bestandskilometer 40,5 und ca Bestandskilometer 43,5 und
- b) der Neuerrichtung der Trasse auf einer Länge von ca 2 km ab ca Bestandskilometer 40,5 zur Einbindung am Westkopf des Bahnhofs Sigmundsherberg in einem Abstand von bis zu ca 1,4 km zur (abgetragenen) Bestandstrasse,
- c) der Neuerrichtung eines Bogens zwischen Kilometer ca 37 und ca 38,5,
- d) der Erweiterung der bestehenden Park-and-Ride-Anlage in Horn um maximal 130 Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- e) der Rodungen im Gesamtausmaß von ca 3 ha (30.000 m²),
- f) der Elektrifizierung des vorhabensgegenständlichen Streckenabschnittes der Kamptalbahn und
- g) der Geschwindigkeitsanhebung auf der gesamten vorhabensgegenständlichen Strecke auf bis zu 110 km/h

mit Vorhabensbeginn bei Kamptalbahnbestands-Km 34,174 und Vorhabensende bei Bestands-Km der Franz-Josefs-Bahn 89,227 (ÖBB Strecke 109 01) in den Gemeindegebieten von Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg, den Tatbestand des § 3 Abs 4 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 10 lit e zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

8.1.2 Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unanfechtbar.

8.1.3 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind.

8.1.4 Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

8.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

8.2.1 Allgemeines

8.2.1.1 Durch das Vorhaben werden weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind, insbesondere aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände, angesprochen.

8.2.2 Tatbestände gemäß EisbG

8.2.2.1 Der konkrete Neubau der Eisenbahnanlagen sowie die Umgestaltung der bestehenden Eisenbahnanlagen im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens erfüllt den Tatbestand gemäß § 31 EisbG.

8.2.2.2 Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es sowohl im Bauverbotsbereich, Gefährdungsbereich und auch Feuerbereich im Sinn des EisbG zur Umsetzung von Baumaßnahmen (für Dritte).

8.2.2.3 Die Tatbestände der §§ 42 ff EisbG werden daher erfüllt.

8.2.3 Tatbestände gemäß NÖ Straßengesetz 1999

8.2.3.1 Bei der Straße, welche umgestaltet werden soll, handelt es sich um eine Landesstraße mit öffentlichem Verkehr. Der Bau und die Umgestaltung einer Straße im Sinne des NÖ Straßengesetzes bedarf dann einer Genehmigung, wenn Rechte von Parteien nach § 13 Abs 1 Z 2 bis 5 NÖ Straßengesetz 1999 berührt werden könnten oder die betroffenen Parteien dieser Umgestaltung nicht zugestimmt haben.

8.2.3.2 Mit dem Vorhaben stehen auch weitere straßenbauliche Maßnahmen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang. Damit ist der Tatbestand „Umgestaltung einer öffentlichen Straße“ erfüllt, zumal durch die Maßnahmen jedenfalls Rechte Dritter betroffen sein könnten.

8.2.3.3 Anzumerken ist, dass Landesstraßen zwar nach § 7 Abs 5 NÖ NSchG 2000 von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, die Genehmigungskriterien dieser Bestimmung aber im Wege des NÖ Straßengesetzes sehr wohl Eingang in die Beurteilung gefunden haben.

8.2.3.4 Dazu ist rechtlich klarzustellen, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um ein UVP-Verfahren handelt und nicht um getrennte materienrechtliche Verfahren. Durch die Behörde ist daher eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

8.2.3.5 Da Rechte von Parteien nach § 13 Abs 1 Z 2 bis 5 NÖ Straßengesetz 1999 berührt werden und von den betroffenen Parteien keine Zustimmungserklärung vorliegen, wird der Genehmigungstatbestand des § 12 NÖ Straßengesetzes durch die konkrete Umgestaltung der Landesstraße B 45 erfüllt.

8.2.4 Tatbestände gemäß WRG 1958

8.2.4.1 Die Ableitung der Bahn-, Straßen- und Oberflächenwässer über Anlagen in ein Gewässer stellt eine bewilligungspflichtige Maßnahme nach § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 dar.

8.2.4.2 Durch die Versickerung von Oberflächenwässer der Park & Ride-Anlage des Bahnhofes Horn über Bodenfiltermulden in den Grundwasserkörper wird auf Gewässer eingewirkt, wobei die Beeinträchtigung der Beschaffenheit dieser Gewässer nicht a priori ausgeschlossen werden kann, und wird der Tatbestand des § 32 Abs 2 lit c WRG 1959 erfüllt.¹

8.2.4.3 Angemerkt werden muss, dass der bloße Oberflächenabfluss von Bahn- und Straßenwässern ohne gezielte Versickerung oder Einleitung keinen Tatbestand im Sinn des WRG 1959 erfüllt, da insbesondere für die Ausbringung von Pestiziden auf den Bahnkörpern strikte Vorgaben in Hinblick auf eine grundwasserschonende Dosierung bestehen.

¹ Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON⁵ § 40 (Stand 01.04.2025, rdb.at) RZ 6.

8.2.4.4 Die Errichtung von Brücken und Durchlässe zur Querung von Gewässern erfüllt den Tatbestand des § 38 WRG 1959.

8.2.4.5 Durch die Bauwasserhaltung erfolgt keine Erschließung oder Benutzung des Grundwassers im Sinn des § 10 Abs 2 WRG 1959.²

8.2.4.6 Die Anlagen zur Bauwasserhaltung stellen Entwässerungsanlagen im Sinn des § 40 Abs 1 WRG 1959 dar. Da im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse, des Vorfluters oder fremder Rechte nicht a priori ausgeschlossen werden kann, wird der Tatbestand des § 40 Abs 1 WRG 1959 erfüllt³.

8.2.4.7 Durch die Einleitung von Wässern aus der Wasserhaltung wird auf Gewässer eingewirkt, wobei die Beeinträchtigung der Beschaffenheit diese Gewässer nicht a priori ausgeschlossen werden kann, wird der Tatbestand des § 32 Abs. 1 WRG 1959 erfüllt.⁴

8.2.5 Tatbestände gemäß ForstG

8.2.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 leg cit eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

8.2.5.2 Im Zuge der Errichtung des Vorhabens ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte bzw befristete Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

8.2.6 Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000

8.2.6.1 Die wesentlichen Teile des (Eisenbahn-)Vorhabens stellen (oberirdische) Bauwerke im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig

² VwGH 20.09.1995, 95/03/0032; VwGH 24.04.2008, 2005/07/0037; VwGH 25.07.2013, 2010/07/0213.

³ Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON⁵ § 40 (Stand 01.04.2025, rdb.at) RZ 7.

verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn kommt ihnen jedoch nicht zu. Das Vorhaben ist außerhalb von Ortsbereichen vorgesehen. Der Eisenbahnbau an sich kann bereits als Gesamtvorhaben unter den Tatbestand der „Errichtung von Bauwerken, die nicht Gebäude sind“ gemäß § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000 subsumiert werden.

8.2.6.2 Mit dem Vorhaben ist auch die Errichtung von Lagerplätzen, Zwischenlager- und Baustelleneinrichtungsflächen (§ 7 Abs 1 Z 6 NÖ NSchG 2000), die Errichtung von Entwässerungsanlagen (§ 6 Z 2 iVm § 7 NÖ NSchG 2000), sowie Gelände Veränderungen (Abgrabungen und Anschüttungen) (§ 7 Abs 1 Z 4 NÖ NSchG 2000) verbunden.

8.2.6.3 Das Vorhaben unterliegt somit einer Bewilligungspflicht nach § 7 NÖ NSchG 2000.

8.2.7 Tatbestände gemäß Artenschutz (NÖ NSchG 2000, NÖ JG und NÖ FischG 2001 iVm der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)⁵ und der Vogelschutz-Richtlinie)⁶

8.2.7.1 Durch das Vorhaben sind unionsrechtlich und nach nationalem Recht geschützte Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere, Amphibien und Reptilien sowie wirbellose Tiere, Tagfalter, Heuschrecken und Käfer als auch Pflanzen potentiellen betroffen.

8.2.7.2 Es war daher zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach unionsrechtlichen Bestimmungen sowie insbesondere nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erfüllt werden.

8.2.7.3 A priori konnte nicht ausgeschlossen werden, dass innerstaatliche und unionsrechtliche Verbotstatbestände (Störungen bzw. Tötung geschützter Arten) verwirklicht werden. Es erfolgte daher diesbezüglich eine Prüfung im Wege der Einholung von Sachverständigengutachten.

⁴ Lindner in Oberleitner/Berger, WRG-ON⁵ § 40 (Stand 01.04.2025, rdb.at) RZ 6.

⁵ Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl.Nr. L 305 S. 42).

⁶ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

8.2.7.4 § 10 (auch die Außenwirkung) sowie § 18 NÖ NSchG (insbesondere im Hinblick auf Vögel) sind jedenfalls im Hinblick auf das gesamte Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

8.2.8 Tatbestände gemäß NÖ BO 2014

8.2.8.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von Eisenbahnanlagen sowie einer Straßenanlage inklusive deren Entwässerung, welche einer Genehmigungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz unterliegen.

8.2.8.2 Die genannten Anlagen sind vom Anwendungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeine Ausführungen

9.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

9.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

9.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

9.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder ge-

sundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

9.2 Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

9.2.1 Allgemeines

9.2.1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

9.2.1.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

9.2.1.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

9.2.1.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

9.2.1.5 Soweit die die unter Pkt 2 angeführten Personen keine zulässigen Einwendungen erhoben haben, haben daher ihre potentiellen Parteistellung verloren und waren im Verfahren nicht mehr beizuziehen

9.2.1.6 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die vom jeweiligen Umfang der Parteistellung nicht umfasst sind, seien es einerseits keine subjektiv öffentliche oder andererseits keine Umweltschutzvorschriften, so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs 5 UVP-G 2000 gewertet und sofern relevant den jeweiligen angesprochenen Sachverständigen zur Behandlung im Gutachten übermittelt.

9.2.1.7 Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen, sofern sie fachlich relevante Ausführungen enthalten, von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

9.2.1.8 Zu den Stellungnahmen jener Personen und Personengruppen, welche unter Pkt 2 angeführt sind ist aus rechtlicher Sicht folgendes festzuhalten:

9.2.2 Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat vom 10. Juli 2026

9.2.2.1 Zu Punkt 2: Dazu darf auf die Stellungnahme der Konsenswerberin vom 25. Juli 2026 verwiesen werden, wonach den Forderungen des Verkehrs- Arbeitsinspektorats vollinhaltlich nachgekommen wird und die entsprechenden sicherheitstechnischen Einrichtungen umgesetzt werden.

9.2.2.2 Zu Punkt 3: Vom Verkehrs - Arbeitsinspektorat wird die Behauptung aufgestellt, dass eine Zuständigkeit der NÖ Landesregierung für die Durchführung des UVP-Verfahrens nicht gegeben sei, da Maßnahmen an einer Hochleistungsstrecke gesetzt würden und daher dieses Vorhaben unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000 fallen würde.

9.2.2.3 Dem ist zunächst formal entgegenzutreten. Mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 10. Jänner 2023, WST1-UF-173/001-2022, wurde rechtskräftig festgestellt, dass das gegenständliche Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, da ein Tatbestand im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Damit ergibt sich auch die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde.

9.2.2.4 Der Bescheid ist rechtskräftig und entfaltet somit Bindungswirkung gegenüber jedermann auch gegenüber dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat⁷.

9.2.2.5 In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 keine Parteistellung zukommt, sondern diese nur zu hören sind und für Rechtsbehelfe nach § 69 und § 71 AVG entsprechende Anträge binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnah-

⁷ Vgl zuletzt BVwG vom 13.07.2026, W104 2227635-1/197E, „Spange Wörth“, S 64 ff.

megrundes bzw. ab Wegfall des Hindernisses gestellt werden müssten. Nachdem vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat bereits im Oktober 2025 eine Stellungnahme im Verfahren abgegeben wurde, ist jedenfalls davon auszugehen, dass diese Frist von zwei Wochen bereits verstrichen ist. Gegen den oben zitierten Bescheid sind somit auch keine außerordentlichen Rechtsbehelfe mehr möglich.

9.2.2.6 Inhaltlich ist den Ausführungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorats auch nicht zu erfolgen, da eben kein Tatbestand des dritten Abschnittes des UVP-G 2000 erfüllt wird, sondern gerade ein Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

9.2.2.7 Alleine die „Berührung“ einer Hochleistungsstrecke durch ein anderes Vorhaben ist jedenfalls nicht zuständigkeitsbegründend. Auch entspricht es weder dem Willen der Antragstellerinnen noch den objektiven Tatsachen, dass die Umbauten am Bahnhof Sigmundsherberg sowie die UVP-pflichtigen Maßnahmen an der Hochleistungsstrecke von Tulln bis zur Staatsgrenze nächst Gmünd untrennbar mit dem gegenständlichen Vorhaben verbunden wären. Eine rechtliche und technische Trennung ist jedenfalls möglich. Daraus ergibt sich dann auch, dass es sich um unterschiedliche Vorhaben handelt, die in unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten fallen.

9.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

9.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen, bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

9.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

9.3.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

9.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

9.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

9.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen aber insbesondere unter Pkt 8 angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

9.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

9.4.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

9.4.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturlächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

9.4.6 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

9.4.6.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Luftschadstoffen in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

9.4.6.2 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

9.4.6.3 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagd-gesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inklusive Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb

getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

9.4.6.4 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl Wasserrechtsgesetz 1959 inklusive Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt.

9.4.6.5 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

9.4.7 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschreibungen (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschreibungen zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

9.4.8 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und derartige Anlagen an keine Flächenwidmungen gebunden sind. Weiters sind gemäß EisbG, StraßenG und WRG 1959 für Anlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher

Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

9.4.9 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

9.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

9.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

9.5.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

9.5.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

9.5.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materien-

rechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

9.5.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

9.6 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung

9.6.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens UVP-G 2000 . (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

9.6.2 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft (*[...] umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten [...]*). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere festzuhalten, dass Europaschutzgebiete vom Vorhaben nicht betroffen sind sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden. Daher war auch aus Gründen des Naturschutzes keine Alternativenprüfung erforderlich.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVP-G 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

9.6.3 Zusammenfassend muss somit auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie auf die in den einschlägigen Kommentaren vertretenen herrschenden Meinung verwiesen werden, wonach Alternativen- oder Variantenprüfungen nicht Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sind.⁸

9.6.4 In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar

⁸ Vgl Ennöckl, Raschauer, Bergthaler UVP-G³ zu § 1 RZ4, RZ5 und RZ7 sowie § 6 RZ 8.

erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

9.7 Zur Frage des Unterbleibens des Vorhabens

9.7.1 Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist das Unterbleiben des Vorhabens bei der Errichtung eines Infrastrukturprojektes in Hinblick auf die Einräumung von Zwangsrechten bereits im Bewilligungsverfahren zu prüfen.

9.7.2 Beim Unterbleiben des Vorhabens würden sich jedenfalls die angeführten Vorhabensziele insbesondere die Herstellung einer funktionalen Verknüpfung und die Steigerung der Attraktivität der Kamptalbahn mittels Fahrzeitverkürzung von Horn nach Wien nicht einstellen. Ebenso käme es zu keiner Verbesserung der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur sowie zu keinem Betrieb mit weniger negativen Umweltauswirkungen (Umstellung von Dieselbetrieb auf Elektrobetrieb). Dies stünde jedenfalls im Widerspruch zu politisch vorgegebenen übergeordneten Zielen (Stärkung des öffentlichen Verkehrs, Energiewende durch Abgehen von fossilen Energieträgern).

9.8 Zur Frage des Vorliegens des öffentlichen Interesses am Vorhaben

9.8.1 Zunächst ist festzuhalten, dass das Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“ am Vorhaben, das Nicht-Entgegenstehen eines derartigen Interesses beziehungsweise eine Interessenabwägung nur dann relevant für die Erteilung einer Genehmigung ist, wenn dazu entsprechende gesetzliche Grundlagen vorliegen. Gleiches gilt im Übrigen für die Frage, ob das gegenständliche Vorhaben notwendig oder wirtschaftlich ist.

9.8.2 Das EibG kennt das Vorliegen von öffentlichen Interessen als Genehmigungsvoraussetzung per se nicht, jedoch dürfen die vom Bund, den Ländern oder den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte öffentliche Interessen⁹, die somit der Baugenehmigung nicht entgegenstehen dürfen.

9.8.3 § 12a NÖ Straßengesetz sieht vor, dass im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist, ob der Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

⁹ Catharin Gürtlich Eisenbahngesetz² (2011) § 31 f EibG, Anm 8..

9.8.4 Unter dem Begriff „öffentliches Interesse“ ist jenes Interesse zu verstehen, das die Behörden auf Grund von Rechtsnormen¹⁰, welche diese konkretisieren müssen, für die Allgemeinheit wahrzunehmen haben. Die öffentlichen Interessen sind somit direkt aus anzuwendenden Rechtsnormen abzuleiten. Durch die Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach den materienrechtlichen Bestimmungen sowie nach dem UVP G 2000 erfüllt sind, wurde bereits das Vorliegen beziehungsweise Nicht-Entgegenstehen wesentlicher öffentlicher Interessen abgeprüft.

9.8.5 Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses am Vorhaben bei der Errichtung eines Infrastrukturprojektes in Hinblick auf die Einräumung von Zwangsrechten jedenfalls bereits im Bewilligungsverfahren zu prüfen.

9.8.6 Das EisbG regelt den Bau, die Erhaltung und den Betrieb (inklusive Konzession) von (im konkreten öffentlichen) Eisenbahnen. Gemäß § 2 Abs. 7 UVP-G 2000 handelt es sich bei Projekten gemäß Z 10 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 um Vorhaben der Energiewende. Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichem Interesse gelegen. Ein hohes öffentliches Interesse für das Vorhaben liegt somit ex lege vor. Im Übrigen wurden zu dieser (wohl widerlegbaren) gesetzlichen Vermutung keine Vorbringen getätigt, dass dieses hohe öffentliche Interesse nicht vorliegen würde.

9.8.7 Unabhängig davon lässt sich aber auch aus den Projektzielen (siehe Pkt I.9.1) das Vorliegen einer Reihe von öffentlichen Interessen ableiten, welche sich als Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs durch die schnellere Zugverbindung zwischen Horn und Wien unter gleichzeitiger Verbesserung des Komforts und langfristigen Reduktion der CO₂ Emissionen und damit Verringerung von wesentlichen negativen Umweltauswirkungen (insbesondere auch in Hinblick auf den Klimawandel) beim täglichen Betrieb der Eisenbahn zusammenfassend lassen.

9.8.8 Die Behörde geht daher vom Vorliegen dieses hohen öffentlichen Interesses für den Vorhabensbestandteil Eisenbahn aus.

9.8.9 Das NÖ Straßengesetz 1999 regelt den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung aller öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen im Land Niederöster-

¹⁰ Vgl VfGH 26.06.2017, E 875/2017-32.

reich. Liegt ein öffentliches Interesse für die Errichtung und den Betrieb der Straße vor, so ist jedenfalls die Notwendigkeit im Sinn der Judikatur für das Vorhaben gegeben.

9.8.10 Nach der Judikatur des VwGH und des VfGH¹¹ sowie den Festlegungen des § 12a NÖ Straßengesetzes liegt ein Straßenbauvorhaben insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

- a) die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,
- b) durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,
- c) durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,
- d) unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.

9.8.11 Im Zuge der Umsetzung des Eisenbahnvorhabens ist jedenfalls die Anpassung der Landesstraße, erforderlich. Diese technisch erforderliche Anpassung wurde auch als Gelegenheit genutzt, um eine sehr ungünstige und damit für die Verkehrsteilnehmer gefährliche Verkehrsführung (Routenführung) zu beseitigen und die Verkehrssicherheit und den Fahrkomfort durch eine RVS konforme Umgestaltung der Straße zu erhöhen.

¹¹ VwGH 28.02.2006, 2004/06/0190; VwGH 28.6.2005, 2003/05/0089; VwGH 20.07.2004, 2004/05/0100; VwGH 20.4.2004, 2002/06/0192; VwGH 14.10.2003, 2001/05/1171; VwGH 14.10.2003, 2001/05/1171; VwGH 31.01.2002, 2000/06/0086; 15.10.1996, 94/05/0005 (Errichtung einer Landesstraße nach dem Ktn LStG); 15.12.1994, 94/06/0150 (Gehsteigerrichtung nach dem BStG); VwGH 20.06.2001, 99/06/0187; 24.01.1991, 89/06/0122; VwGH 20.06.2001, 99/06/0187; 24.01.1991, 89/06/0122 ua.; VwGH 21.01.1999, 97/06/0184; 24.01.1978, 2694/76; VwGH 19.12.1995, 95/05/0226; VwGH 28.03.1995, 93/05/0210; VwGH 30.05.1989, 84/05/0064; VwGH 26.11.1991, 91/05/0185; VwGH 22.02.1983, 82/05/0098; VwGH 17.09.1981, 2027/79; VwGH 14.05.1981, 1193/79; VwGH 12.09.1979, 2417/76; VwGH 03.11.1978, 0970/75; 27.06.1978, 0434/76; VwGH 08.10.1974, 0643174; VfSlg 13191/1992 (bzw VfGH 03.10.1992, V 62/91 ua); VfSlg 12846/1991; VfGH 14.01.2003, B 1869/02, VfGH 21.05.1990, B 517/90; VfSlg 11627/1988.

9.8.12 Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens dient somit zur Erhöhung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

9.8.13 Für das Teilvorhaben Umbau der Landesstraße B 45 liegt somit ebenfalls ein öffentliches Interesse vor.

9.8.14 Aus all dem folgt, dass das Gesamtvorhaben im öffentlichen Interesse liegt, da es die vom Gesetzgeber vorgegebenen und von der Judikatur entwickelten Kriterien in Hinblick auf das Vorliegen des öffentlichen Interesses erfüllt und insbesondere der Umsetzung übergeordneter, strategischer Planungen (Verkehrskonzept, CO₂ Reduktion) dient.

9.9 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

9.9.1 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

9.9.2 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls im Wasserbau begründet.

9.9.3 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

9.9.4 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl.-Ing GRUNDNER führt in seinem Gutachten dazu aus:

[...]

Aus der Gegenüberstellung der Kriterien für die Einschätzung und Bewertung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung (ein - zu neun +) geht ebenfalls eindeutig hervor, dass im ggs. Fall ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorliegt.

[...]

In der Projektbegründung wurde auch das öffentliche Interesse an der Rodung zum Zweck der Errichtung und Sicherung der Schutzbauten bzw. Retentionsbecken aus forstfachlicher Sicht schlüssig und plausibel dargestellt.

[...]

9.9.5 Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung stehen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes sowie das öffentliche Interesse an der Errichtung und Umsetzung des Gesamtvorhabens einander gegenüber und sind von der Behörde gegeneinander abzuwägen.

9.9.6 Wie auch dem Gutachten zu entnehmen ist, kommt dem Interesse an der Walderhaltung grundsätzlich ein hoher Stellenwert zu, da der Wald vielfältige Schutz-, Nutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen erfüllt. Eingriffe in den Waldbestand sind daher nur insoweit zulässig, als sie durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sind und auf das erforderliche Ausmaß beschränkt bleiben.

9.9.7 Demgegenüber dient das gegenständliche Eisenbahn- und Straßenbauvorhaben der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs durch die schnellere Zugverbindung zwischen Horn und Wien unter gleichzeitiger Verbesserung des Komforts und langfristigen Reduktion der CO₂ Emissionen und damit Verringerung von wesentlichen negativen Umweltauswirkungen und der Beseitigung einer sehr ungünstigen und damit für die Verkehrsteilnehmer gefährliche Verkehrsführung (Routenführung) und sowie Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Fahrkomforts durch eine RVS konforme Umgestaltung der Straße.

9.9.8 Das Vorhaben verfolgt somit besonders gewichtige öffentliche Interessen.

9.9.9 Insbesondere unter Berücksichtigung der unter Pkt 9.8 angeführten öffentlichen Interesse muss im Rahmen der Abwägung daher das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens „Direktanbindung Horn“ jenes an der unveränderten Er-

haltung des betroffenen Waldbestandes überwiegen. Dies gilt insbesondere, da die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt ist, keiner zumutbaren Alternativen (vgl Pkt 9.6) vorliegen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf den Waldbestand sowohl im Projekt vorgesehen sind und durch behördliche Vorschriften sichergestellt werden.

9.9.10 Insgesamt ist daher festzustellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Walderhaltung aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an einem Vorhaben „Direktanbindung Horn“ sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei negative Auswirkungen auf die Walderhaltung auch durch die vorgeschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, weshalb die Rodung (mit) zu genehmigen war.

9.10 Zur Frage der Interessenabwägung nach § 12a Abs 4 NÖ Straßengesetz sowie § 31f Z 2 EibG

9.10.1 Oben (Pkt 9.8) wurde gezeigt, dass für die Umsetzung des Gesamtvorhabens „Direktanbindung Horn“ ein hohes öffentliches Interesse spricht.

9.10.2 Anzumerken ist, dass die Bestimmungen des § 31f Z 2 EibG und des § 12a Abs 2 NÖ Straßengesetz zwar unterschiedlich formuliert sind (einmal ist zu prüfen, ob öffentliche Interessen entgegenstehen, das andere Mal ist zu prüfen, ob öffentliche Interessen, welche für das Vorhaben sprechen, bestehen), diese jedoch inhaltlich dasselbe bedeuten, nämlich, dass zu prüfen, welche öffentlichen Interessen für ein Vorhaben und welche öffentlichen Interessen gegen ein Vorhaben sprechen. Gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen sind sodann diese öffentlichen Interessen, welche für das Vorhaben sprechen, mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen. Weder das EibG noch das eine Straßengesetz führen jedoch dezidiert aus, was unter entgegenstehenden bzw für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen verstanden werden muss.

9.10.3 Den von den einzelnen Gebietskörperschaften zu vollziehenden Gesetzen bzw einzelnen Bestimmungen des NÖ Straßengesetz ist jedoch iSd Judikatur des VwGH zu entnehmen, dass der Schutz der Umgebung, die Bedachtnahme auf die Umwelt, der schonende Umgang mit naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten bzw –objekten, die Berücksichtigung des Landschafts- und Ortsbildes sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen von Gewässern oder forstlichen Flächen und des Bodens sowie der Schutz von Menschen sowie des Eigentums oder die Beeinträchtigung von Verkehrsverhältnissen als potentielle gegenläufige öffentliche Interessen gelten können.

9.10.4 Die Berücksichtigung bzw der Schutz der so formulierten öffentlichen Interessen werden im NÖ Straßengesetz als Tatbestandsvoraussetzung normiert. § 12 Abs 6 NÖ Straßengesetz normiert dazu unmissverständlich, dass ein Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 9 und 12a NÖ Straßengesetz in der Abweisung des Antrags zu münden hat. Das EisbG kennt als Genehmigungsvorgabe, dass öffentliche Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden dürfen. Bei der Beurteilung, ob gegenläufige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, ist daher auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in concreto zurückzugreifen.

9.10.5 Weder das EisbG noch das NÖ Straßengesetz enthalten Regelungen darüber, wie die einzelnen öffentlichen Interessen zu gewichten sind. Dies ergibt sich vielmehr aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen bzw bereits aus dem Geltungsbereich des EisbG sowie des NÖ Straßengesetz. Beim EisbG handelt es sich um ein Gesetz, das den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von Eisenbahnen zum Gegenstand hat. Beim NÖ Straßengesetz handelt es sich um ein Gesetz, das den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung aller öffentlichen Straßen zum Gegenstand hat (vgl § 1 NÖ Straßengesetz). Die Gesetze regeln somit, unter welchen Voraussetzungen die Etablierung von Eisenbahnen bzw. Straßen zulässig sein soll. Dies bedeutet wiederum, dass die Beurteilung von Umweltauswirkungen den Gesetzen wesensimmanent ist.

9.10.6 Die Errichtung einer Eisenbahn oder einer öffentlichen Straße ohne eine wie immer geartete Umweltauswirkung ist denkunmöglich. Dies bedeutet wiederum, dass bereits der Gesetzgeber mit der normativen Entscheidung, den Bau von Eisenbahnen und Straßen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, und eine grundsätzliche Interessenabwägung vorgenommen hat, dass Beeinträchtigungen der Um-

welt als potentiell gegenläufige Interessen daher nicht als absolute Versagungsgründe herangezogen werden können. Vielmehr ist die Systematik der Regelungen dahingehend zu interpretieren, dass im § 31f EisbG sowie im § 9 NÖ Straßengesetz bei der Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen bereits eine Bedachtnahme und Berücksichtigung einzelner im Gesetz normierter (öffentlicher) Interessen erfolgt. Die Feststellung, dass ein Eisenbahn- und Straßenbauvorhaben den Genehmigungsvorgaben der Gesetze entspricht, legt damit bereits den Schluss nahe, dass potentiell gegenläufige öffentliche Interessen, die allenfalls gegen die Umsetzung des Vorhabens sprechen würden, den festgestellten öffentlichen Interessen, die für das Vorhaben sprechen, nicht überwiegen.

9.10.7 Auch nach der Judikatur¹² ist der jeweilige Regelungszweck der Gesetzesmaterie bei der Beurteilung öffentlicher Interessen zu berücksichtigen und bei allfälligen gegenläufigen Interessen eine Abwägung dergestalt vorzunehmen, dass jene Maßnahmen, die für sich das Vorliegen positiver öffentlicher Interessen iSd EisbG und des NÖ Straßengesetzes beanspruchen können, allfällig gegenläufige öffentliche Interessen überwiegen. Maßnahmen, die in Bezug auf den Regelungszweck der Gesetze als überschießend zu bezeichnen sind und daher in einem Teilbereich ein positives öffentliches Interesse nicht für sich beanspruchen können, sind nicht von vornherein geeignet, allfällig gegenläufige Interessen zu überwiegen¹³.

9.10.8 Im gegenständlichen Verfahren haben keine Parteien und Beteiligte Vorbringen erstattet, das die Verletzung allgemeiner öffentlicher Interessen zum Inhalt hat.

9.10.9 Im vorliegenden Fall wurde ein Verfahren nach dem UVP-G 2000 abgeführt, was dazu führt, dass neben den Tatbestandsvoraussetzungen des § 31f EisbG und des § 9 NÖ Straßengesetz auch jene des § 17 UVP-G 2000 zu prüfen waren; demzufolge wurde eine umfassende Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die auch in § 31f EisbG und § 9 NÖ Straßengesetz genannten Schutzgüter vorgenommen.

9.10.10 Diese Umweltverträglichkeitsprüfung hat letztlich zu dem Ergebnis geführt, dass die Eingriffe in die (grob gesagt) Umwelt so gering gehalten werden, dass das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ als umweltverträglich anzusprechen ist. In Zusammenschau mit der oben wiedergegebenen Feststellung, dass das Vorhaben „Di-

¹² VwGH 14.7.2011, 2010/10/0092; OGH 11.7.1990, 3Ob534/90.

¹³ Vgl nochmals OGH 11.07.1990, 3Ob534/90.

rekthanbindung Horn“ positive öffentliche Interessen für sich in Anspruch nehmen kann, führt dies zu dem Schluss, dass potentiell gegenläufige öffentliche Interessen keinesfalls überwiegen.

9.10.11 In diesem Zusammenhang ist auch die vorgelegte UVE und vor allem auf die von der Behörde eingeholte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu verweisen, die sich umfassend mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens „Direktanbindung Horn“ befasst haben und dafür die Grundlage liefern, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv abgeschlossen werden konnte.

9.10.12 Die Interessenabwägung führt somit zu dem Ergebnis, dass die potentiell gegenläufigen öffentlichen Interessen, die festgestellten positiven öffentlichen Interessen nicht überwiegen, weil negative Auswirkungen auf ein verträgliches dh gesetzlich zulässiges Maß reduziert sind und keinesfalls zur Gänze beseitigt werden können, weil der Bau und der Betrieb des gesamten Vorhabens, bestehend aus einer Eisenbahn und einer Straße, zwingend stets mit Umweltauswirkungen verbunden sind.

9.10.13 Sowohl der durch das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ verursachte Bodenverbrauch und die damit verbundene Versiegelung land- bzw forstwirtschaftlicher Flächen als auch der Klimaschutz wurden in den einschlägigen Gutachten berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass durch die Auflassung eines Teilabschnittes der Eisenbahn auch Flächen entsiegelt werden.

9.10.14 Das Ermittlungsergebnis hat auch ergeben, dass im Zuge der Umsetzung des Gesamtvorhabens nur Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die dem Zweck des Gesamtvorhabens zurechenbar untergeordnet werden können. Eine überschießende Beanspruchung von Grundflächen findet im vorliegenden Fall nicht statt. Das Verfahren hat vielmehr ergeben, dass das Vorhaben den technischen Vorgaben entsprechend sowie nach den Vorgaben des EisbG und des NÖ Straßengesetzes geplant wurde, von einer überschießenden Grundbeanspruchung kann im vorliegenden Fall daher keine Rede sein. Selbst wenn man somit ein gegenläufiges öffentliches Interesse an der Nichtversiegelung land- bzw forstwirtschaftlicher Grundflächen erkennen wollte, würde die darauf aufbauende Interessenabwägung zum Ergebnis führen, dass dieses gegenläufige öffentliche Interesse nicht überwiegt.

9.10.15 Im Übrigen relativiert sich die Bedeutung des durch ein Eisenbahn- und Straßenvorhaben verursachten Bodenverbrauchs auch vor dem Hintergrund der im EisbG und NÖ Straßengesetz normierten Enteignungsmöglichkeit. Erfüllt ein Eisenbahnvorhaben oder ein Straßenbauvorhaben die Tatbestandsvoraussetzungen, besteht für die Projektwerber die potentielle Möglichkeit, die für die Eisenbahn und die Straße benötigten Grundflächen im Wege der Enteignung (vergleiche § 18b EisbG und § 11 NÖ Straßengesetz) zu sichern. Diese Enteignungsmöglichkeit setzt aber begrifflich bereits voraus, dass die Grundfläche jedenfalls in Anspruch genommen werden muss. Diese Sichtweise spricht somit wiederum dafür, dass die Erhaltung unversiegelter Flächen kein zu berücksichtigendes öffentliches Interesse im Sinn der genannten Bestimmungen darstellt.

9.10.16 Aus dem oben Gesagten ergibt sich im Ergebnis, dass die umfangreich festgestellten öffentlichen Interessen, die das gegenständliche Vorhaben bedient, und die im Hinblick auf das Eisenbahnvorhaben sogar gesetzlich als hoch vermutet werden, die potentiell gegenläufigen öffentlichen Interessen überwiegen und letztlich auch dazu führen, dass auch die vom Vorhaben betroffenen Liegenschaftseigentümer dieses Überwiegen öffentlicher Interessen gegen sich gelten lassen müssen, da der Vorteil für die Allgemeinheit (va durch die überregionale Vernetzungsfunktion und den sichereren und umweltfreundlicheren Betrieb gegenüber dem Bestand) höher zu bewerten ist als der Nachteil der den Liegenschaftseigentümer dadurch entsteht. Auch hat das Verfahren ergeben, dass keine überschießende Inanspruchnahme von Fremdgrund mit dem gegenständlichen Vorhaben verbunden ist.

9.11 Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

9.11.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

9.11.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

9.11.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine (verbleibenden) schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

9.11.4 Aus den Ausführungen zu Pkt Pkt 9.8 muss jedenfalls auch abgeleitet werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinn des § 17 Abs 5 UVP-G 2000 vorliegt.

9.12 Zur Frage des Vorliegens der Notwendigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine allfällige Inanspruchnahme fremder Rechte

9.12.1 Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH¹⁴ ist die Notwendigkeit der Errichtung eines Vorhabens bereits im Bewilligungsverfahren in Hinblick auf eine allfällige zwangsweise Inanspruchnahme fremder Rechte zu prüfen.

Die Notwendigkeit der Enteignung ergibt sich einerseits daraus, dass das durch ein Zwangsrecht zu belastende Grundstück für die Durchführung des Projektes zur technisch und wirtschaftlich einwandfreien Ausübung des Wasserrechtes erforderlich ist, andererseits dass der für das Projekt erforderliche Grund nicht auf andere Weise als durch ein Zwangsrecht zu beschaffen ist.

9.12.2 Wie oben dargelegt (Pkt 9.8 und 9.10), liegt das Vorhaben im öffentlichen Interesse. Weiters ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen und den dazu eingeholten Gutachten, dass das Vorhaben dem Stand der Technik (Pkt 9.13), insbesondere was die technische Ausführung im Verhältnis zum Verkehrsaufkommen betrifft, entspricht.

9.12.3 Eine überschießende Inanspruchnahme oder ein überschießender Eingriff in fremde Rechte ergibt sich weder aus dem Vorhaben noch aus den Gutachten, weshalb die Notwendigkeit im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen und der Judikatur zur Umsetzung des Vorhabens gegeben ist.

9.12.4 Das Vorhaben ist daher zur Erreichung der Vorhabensziele in der gegenständlichen Form erforderlich.

¹⁴ VwGH 29.09.2016, 2013/07/0229; VwGH 28.02.2013, 2010/07/0026; auch (VwGH vom 16.09.2009, 2007/05/0013).

9.13 Zum Stand der Technik des Vorhabens

9.13.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

9.13.2 Gemäß § 9b EisbG ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

9.13.3 Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

9.13.4 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;

- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

9.13.5 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

9.13.6 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten (Luftreinhaltetechnik, Lärmtechnik, Erschütterungstechnik) des Vorhabens sowie die den technisch sicheren Betrieb (Eisenbahntechnik, Verkehrstechnik, Bautechnik) beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist. Auch in Hinblick auf die wasserbautechnische Beurteilung explizit die Einhaltung des Standes der Technik abgefragt und von den Sachverständigen ausgeführt, dass das Vorhaben dem (jeweiligen fachlichen) Stand der Technik entspricht.

9.13.7 So wird beispielhaft im Teilgutachten Eisenbahnbau inklusive. Eisenbahnkreuzungen, sowie Strassen- und Eisenbahnbetrieb von DI Thomas SETZNAGEL zur Frage, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, folgendes ausgeführt:

3.1 Sind die vorgelegten Unterlagen aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar?

[...]

Das vorgesehene Bauvorhaben sieht eine dem Stand der Technik gestaltete leistungsfähige interoperable Strecke vor, die wesentlich zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung im Raum Horn – Wien beiträgt.

[...]

3.6 Werden die einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten und entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik?

[...]

Aus der Sicht der Fachbereiche Eisenbahnbau inklusive. Eisenbahnkreuzungen sowie Eisenbahnbetrieb werden die Darlegungen in den Bauentwurfsunterlagen im Hinblick auf den Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften positiv bewertet. Es wurden aus fachlicher Sicht bei der Planung die einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten.

[...]

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen kann aus Sicht des Fachbereiches Straßenverkehrstechnik festgestellt werden, dass die im gegenständlichen Projekt vorgesehenen Straßenbauvorhaben (Aufzählung siehe Befund) gemäß §§ 9, 12 NÖ Straßengesetz und gemäß dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 dem Stand der Technik entsprechen. Entsprechend der seitens Projektwerberin eingereichten Unterlagen kann aus Sicht des Fachbereiches Straßenverkehrstechnik festgehalten werden, dass die für die Planung und Errichtung der angeführten Straßenbauvorhaben maßgebenden einschlägigen Richtlinien und Normen eingehalten werden und die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die Umsetzung der Straßenbauvorhaben gewährleistet sind.

[...]

9.13.8 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen

fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

9.14 Zur Beurteilung der Anfälligkeit für Risiken schwere Unfälle oder Naturkatastrophen sowie Störfälle

9.14.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

9.14.2 Maßgeblich sind dabei insbesondere jene Ereignisse, die nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp anzusehen sind. Demgegenüber sind bloß denkmögliche, atypische und nicht vorhersehbare Ereignisse grundsätzlich nicht dem genehmigungsrelevanten Beurteilungsrahmen zuzurechnen.

9.14.3 Auch die höchstgerichtliche Judikatur zu den materienrechtlichen Genehmigungstatbeständen, insbesondere zu § 77 GewO 1994 sowie § 105 WRG 1959, geht davon aus, dass im Rahmen der Genehmigungsprüfung auf jene Gefährdungen abzustellen ist, die nach den Umständen des Einzelfalles vorhersehbar sind. Nicht umfasst sind demnach außergewöhnliche, atypische Ereignisse, deren Eintritt nach allgemeiner Erfahrung nicht zu erwarten ist. Hingegen sind solche Störfälle zu berücksichtigen, die aufgrund der Art der Anlage oder einer unzureichenden technischen Ausführung regelmäßig und vorhersehbar auftreten können.

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

9.14.4 Von Vorhaben können insbesondere solche Gefahren ausgehen, die auf außergewöhnliche technische Fehlfunktionen, außergewöhnliches menschliches Fehlverhalten, geotechnische Instabilitäten oder außergewöhnliche Naturereignisse zurückzuführen sind.

9.14.5 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften legen im Detail fest, welche außergewöhnlichen Betriebszustände oder Katastrophenszenarien im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung konkret zu untersuchen sind. Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 ist jedoch jedenfalls eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder Naturkatastrophen sowie gegenüber den Folgen des Klimawandels erforderlich.

9.14.6 Aus einer Zusammenschau der maßgeblichen Schutzvorschriften und der hierzu ergangenen Judikatur ergibt sich, dass im Rahmen der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit neben dem Normalbetrieb insbesondere jene Ereignisse zu untersuchen sind, die für Eisenbahn- und Straßenbauvorhaben charakteristisch und typischerweise vorhersehbar sind. Hierzu zählen insbesondere Ausfälle technischer Anlagenteile, Erdbeben und Hochwasserereignisse unterschiedlicher Wiederkehrwahrscheinlichkeit.

9.14.7 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der bau-, eisenbahn-, verkehrs- und wasserbautechnischen Betrachtungen vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen, RVS), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen und beim Hochwasserschutz, und die Verschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

9.14.8 Die behördliche Beurteilung umfasste weiters die Prüfung, ob ein sicherer Eisenbahnbetrieb möglich ist, die Prüfung der Standsicherheit sämtlicher Bauwerke sowie der Auswirkungen außergewöhnlicher Hochwasserereignisse .

9.14.9 Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen und deren Betrieb ausgehende technische Risiko nicht das normale Lebensrisiko (zB ein Einsturz von Bauwerken) bzw das gesellschaftlich akzeptierte Risiko (zB Verkehrsunfall).

9.14.10 Nach den eingeholten Fachgutachten entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik (siehe Pkt 9.13). Durch die Einhaltung des Standes der Technik, einschlägiger technischer Regelwerke und Normen sowie durch die Verschreibung geeigneter Schutz- und Kontrollmaßnahmen wurde den festgestellten Risiken Rechnung getragen.

9.14.11 Für die vorhabenstypischen Belastungs- und Störfälle wurden sowohl projektseitig als auch durch behördliche Auflagen entsprechende Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere regelmäßige Kontrollen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Dokumentationspflichten sowie organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebszustandes.

9.14.12 Die trotz Einhaltung sämtlicher technischer Standards verbleibende theoretische Möglichkeit außergewöhnlicher Schadensereignisse ist aufgrund ihrer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und vorhersehbaren Störfälle zuzurechnen, sondern als atypisches und außergewöhnliches Ereignis zu qualifizieren. Derartige Restrisiken stehen der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aber nicht entgegen.

9.14.13 Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisenbahntechnik, Verkehrstechnik und Wasserbautechnik zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie und des UVP-G 2000 zu erwarten sind.

9.15 Zum Schutzgut biologische Vielfalt inklusive Vögel und Fledermäuse, Gewässerökologie und der artenschutzrechtlichen Betrachtung

9.15.1 Zusammenfassende Ausführungen

9.15.1.1 Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Schutzgut biologische Vielfalt und Artenschutz erfolgte durch die eingeholten Gutachten Biologische Vielfalt DI Robert ZIDEK vom 22. April, Ornithologie und Fledermäuse DI Friedrich VONDRUSKA vom 04. Mai 2026 und Gewässerökologie von DI Mario WURZER vom Jänner 2026.

9.15.1.2 In den Gutachten erfolgte die Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt inklusive der Gewässerökologie unter besonderer Berücksichtigung ge-

geschützter Arten, deren Lebensräume sowie potenzieller Risiken durch Lebensraumverlust bzw -einschränkung, insbesondere auch durch Lärmimmissionen. Diese Betrachtung erfolgte sowohl in Hinblick auf die Bau- als auch auf die Betriebsphase. Grundlage der Analyse waren die eingereichten Unterlagen sowie einschlägige Fachliteratur.

9.15.1.3 Zusammenfassend lassen die Gutachten erkennen, dass das geplante Vorhaben, sofern sämtliche Maßnahmen und Auflagen vollständig umgesetzt werden, keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erwarten lässt. Die hohe Wirksamkeit der Maßnahmen, die detaillierten Monitoring und Kontrollmechanismen sowie die langfristige Unterhaltung von Ausgleichsflächen sichern den Erhalt der Artenvielfalt und die Einhaltung sämtlicher artenschutzrechtlicher Vorgaben.

9.15.2 Zum Schutzgut biologische Vielfalt

9.15.2.1 Das Teilgutachten „Biologische Vielfalt“ bewertet das geplante Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf an Land lebenden Tiere und Pflanzenarten sowie auf wertgebende Biotoptypen. Die zentralen Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

9.15.2.2 Das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und es beeinträchtigt die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume nicht. Unter Berücksichtigung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie der vorgeschlagenen Vorschriften kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die beurteilten Schutzgüter. Jedenfalls wird weder die ökologische Funktionstüchtigkeit nachhaltig beeinträchtigt noch liegt das Vorhaben in einem Europaschutzgebiet.

9.15.2.3 Darüber hinaus wurden auch allfällige Außenwirkungen auf das im Nahebereich befindliche Schutzgebiete FFH-Gebiet AT1207A00 Kamp- und Kremstal geprüft. Fachlich wurde festgestellt, dass auf diese Gebiete durch das Vorhaben mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

9.15.2.4 Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten und Pflanzenarten sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

9.15.2.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verbotstatbestände im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 nicht erfüllt werden.

9.15.2.6 Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben – unter der verbindlichen Umsetzung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie deren fachlicher Kontrolle und Einhaltung der Auflagen – nicht gegen die einschlägigen nationalen naturschutz- und unionsrechtlichen Vorgaben verstößt und daher genehmigungsfähig ist.

9.15.3 Zum Schutzgut Ornithologie und Fledermäuse

9.15.3.1 Das Teilgutachten „Ornithologie und Fledermäuse“ bewertet das geplante Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf geschützte Vögel und Fledermäuse, sowie auf wertgebende Biotoptypen. Die zentralen Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

9.15.3.2 Das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und es beeinträchtigt die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume nicht. Unter Berücksichtigung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie der vorgeschlagenen Vorschriften kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die beurteilten Schutzgüter. Jedenfalls wird weder die ökologische Funktionstüchtigkeit nachhaltig beeinträchtigt noch liegt das Vorhaben in einem Europaschutzgebiet.

9.15.3.3 Darüber hinaus wurden auch allfällige Außenwirkungen auf die im Nahebereich befindliche Schutzgebiete, Vogelschutzgebiet AT1207000 Kamp- und Kremstal sowie FFH-Gebiet AT1207A00 Kamp- und Kremstal geprüft. Fachlich wurde festgestellt, dass auf diese Gebiete durch das Vorhaben mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

9.15.3.4 Insbesondere erfolgte in dem Fachgutachten auch eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Greifvögel und Eulenvögel, insbesondere auch in Hinblick auf die Rohr-, Wiesen- und Kornweihe.

9.15.3.5 Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für alle

im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel und Fledermäuse sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

9.15.3.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verbotstatbestände im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 nicht erfüllt werden.

9.15.3.7 Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben – unter der verbindlichen Umsetzung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie deren fachlicher Kontrolle und Einhaltung der Auflagen – nicht gegen die einschlägigen nationalen naturschutz- und unionsrechtlichen Vorgaben verstößt und daher genehmigungsfähig ist.

9.15.4 Zum Schutzgut Gewässerökologie

9.15.4.1 Das Teilgutachten „Fisch- und Gewässerökologie“ bewertet das geplante Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf im Wasser lebende Tier und Pflanzenarten sowie auf wertgebende Biototypen. Die zentralen Schlussfolgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

9.15.4.2 Das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und es beeinträchtigt die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume nicht. Unter Berücksichtigung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie der vorgeschlagenen Verschreibungen kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die beurteilten Schutzgüter. Jedenfalls wird weder die ökologische Funktionstüchtigkeit nachhaltig beeinträchtigt noch liegt das Vorhaben in einem Europaschutzgebiet.

9.15.4.3 Darüber hinaus wurden auch allfällige Außenwirkungen auf das im Nahebereich befindliche Schutzgebiet FFH-Gebiet AT1207A00 Kamp- und Kremstal, geprüft. Fachlich wurde festgestellt, dass auf diese Gebiete durch das Vorhaben mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

9.15.4.4 Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten und Pflanzenarten sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

9.15.4.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verbotstatbestände im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des NÖ FischG 2001 nicht erfüllt werden.

9.15.4.6 Die Behörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben – unter der verbindlichen Umsetzung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen sowie deren fachlicher Kontrolle und Einhaltung der Auflagen – nicht gegen die einschlägigen nationalen naturschutz- und unionsrechtlichen Vorgaben verstößt und daher genehmigungsfähig ist.

9.16 Zu den Aufsichten

9.16.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

9.16.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

9.16.3 Um der Behörde auch eine Überprüfung der Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen und behördlichen Vorschriften einfach zu ermöglichen, wurden auch die Vorschreibung einer ökologischen Umweltbaubegleitung für erforderlich erachtet, zumal das Projekt sowohl zeitlich als auch ärztlich von beträchtlichem Umfang ist.

9.17 Zu den Auflagen

9.17.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang betreffend Nebenbestimmungen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

9.17.2 Auch war die Vorschreibung der von der Staubeckenkommission vorgeschlagenen Auflagen aus den Fachbereichen Geologie, Dammbau, Statik, Wasserbau und Maschinenbau im öffentlichen Interesse eines sicheren Betriebes erforderlich.

9.17.3 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen bzw. um eine rechtsrichtige Formulierung der Aufgenvorschläge, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

9.17.4 Im Übrigen sind die Auflagen so formuliert, dass zumindest ein fachkundiger den Auftragsinhalt erkennen kann und eine Vollstreckung möglich ist, weshalb die Ausführungen, die Auflagen seien unbestimmt, nicht stimmen.

9.18 Zur Befristung

9.18.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

9.18.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

9.18.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

9.18.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

9.18.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

9.18.6 Für die Gerinnequerungen mit Brücken und Durchlässen ist keine Gesamtbeurteilung des Wasserrechtes gemäß § 21 WRG 1959 erforderlich.

9.18.7 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag insofern entsprechen, als sie nicht kürzer als beantragt bemessen wurde, und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

10 Zusammenfassung

10.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

10.2 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

10.3 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter